

BUNDESRAT

Stenographischer Bericht

592. Sitzung

Bonn, Freitag, den 23. September 1988

Inhalt:

Gedenkworte für die Opfer des Gladbecker Geiseldramas und der Katastrophe von Ramstein	314 A	Dr. Voss, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen	300 A, 309 D
Zur Tagesordnung	299 A	Frau Simonis (Schleswig-Holstein)	303 A
Glückwünsche zum Geburtstag von Senator Rehlinger	314 A	Gobrecht (Hamburg)	305 A
1. a) Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1989 (Haushaltsgesetz 1989) (Drucksache 350/88)		Martin (Rheinland-Pfalz)	305 D
b) Finanzplan des Bundes 1988 bis 1992 (Drucksache 351/88)		Frau Tidick (Schleswig-Holstein)	306 C
in Verbindung mit		Dr. Freiherr von Waldenfels (Bayern)	307 B, 335* D
2. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen (Verbrauchsteueränderungsgesetz 1988 — VerbrStÄndG 1988 —) (Drucksache 361/88)		Dr. Gerhardt (Hessen)	308 D
3. Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte (Haushaltsgesetz 1989) (Drucksache 360/88)		Dr. Hahn (Saarland)	333* A
4. Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1988 (Nachtragshaushaltsgesetz 1988) (Drucksache 370/88)		Rehlinger (Berlin)	333* B
und		Schleußer (Nordrhein-Westfalen)	333* C
5. Entwurf eines Gesetzes zu dem Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Juni 1988 über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften (Drucksache 368/88)	299 D	Beschluß zu 1 a): Stellungnahme gemäß Art. 110 Abs. 3 GG	310 D
		Beschluß zu 1 b): Stellungnahme gemäß § 9 Abs. 2 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz und gemäß § 50 Abs. 5 Haushaltsgrundsätzegesetz	311 A
		Beschluß zu 2): Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	311 B
		Beschluß zu 3): Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	311 C
		Beschluß zu 4): Keine Einwendungen gemäß Art. 110 Abs. 3 GG	311 D
		Beschluß zu 5): Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	311 D
		6. Gesetz zu dem Übereinkommen vom 22. März 1985 zum Schutz der Ozonschicht (Drucksache 427/88)	313 B
		Prof. Dr. Schreckenberger, Staatssekretär beim Bundeskanzler	336* B

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	313 C	mäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 411/88)	311 D
7. Entwurf eines Gesetzes über den Wegfall der Befristung einer Ausbildungsregelung bei den Berufen des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten — Antrag des Landes Berlin — (Drucksache 358/88)	313 C	Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz)	312 A
Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag	313 D	Dr. Warnke, Bundesminister für Verkehr	312 D
8. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes — Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen — (Drucksache 278/88)	313 D	Läpple (Saarland)	336* A
Dr. Krumsiek (Nordrhein-Westfalen)	338* C	Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	313 B
Martin (Rheinland-Pfalz)	338* D	13. Entschließung des Bundesrates zur weiteren Verminderung von Tieffluglärm und Gefährdung durch militärische Tiefflüge — Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 412/88)	317 D
Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag	313 D	Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz)	317 D
9. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes — Antrag des Landes Berlin — (Drucksache 270/88)	314 A	Läpple (Saarland)	318 D
Rehlinger (Berlin)	314 A	Dr. Gerhardt (Hessen)	319 C
Dr. Walter (Saarland)	314 D	Frau Tidick (Schleswig-Holstein)	320 C
Dr. Vorndran (Bayern)	315 D, 339* A	Prof. Dr. Scholz, Bundesminister der Verteidigung	321 A
Dr. Jahn, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz	316 B	Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	322 D
Dr. Krumsiek (Nordrhein-Westfalen)	339* B	14. Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) (Drucksache 366/88)	323 A
Frau Dr. Rüdiger (Bremen)	340* C	Dr. Krumsiek (Nordrhein-Westfalen)	341* C
Beschluß: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in der angenommenen Fassung	317 B	Höpfinger, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	342* B
10. Entschließung des Bundesrates zur Erhöhung der Sätze der Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten — Antrag des Landes Hessen — (Drucksache 376/88)	317 B	Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	323 B
Milde (Hessen)	341* A	15. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Dienstleistungsabends (Drucksache 340/88)	323 B
Beschluß: Keine Annahme der Entschließung	317 C	Sauter (Bayern)	323 C
11. Entschließung des Bundesrates zur Kennzeichnung von alternativ erzeugten Agrarprodukten — Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 348/88)	317 C	Höpfinger, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	324 A, 343* C
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	317 C	Dr. Eyrich (Baden-Württemberg)	343* A
12. Entschließung des Bundesrates zur Novellierung des Luftverkehrsgesetzes — Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 411/88)	311 D	Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	324 C
Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz)	312 A	16. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes (Drucksache 367/88)	324 C
Dr. Warnke, Bundesminister für Verkehr	312 D	Frau Tidick (Schleswig-Holstein)	345* B
Läpple (Saarland)	336* A	Höpfinger, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	345* D
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	313 B	Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	324 C
13. Entschließung des Bundesrates zur weiteren Verminderung von Tieffluglärm und Gefährdung durch militärische Tiefflüge — Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 412/88)	317 D		
Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz)	317 D		
Läpple (Saarland)	318 D		
Dr. Gerhardt (Hessen)	319 C		
Frau Tidick (Schleswig-Holstein)	320 C		
Prof. Dr. Scholz, Bundesminister der Verteidigung	321 A		
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	322 D		
14. Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) (Drucksache 366/88)	323 A		
Dr. Krumsiek (Nordrhein-Westfalen)	341* C		
Höpfinger, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	342* B		
Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	323 B		
15. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines Dienstleistungsabends (Drucksache 340/88)	323 B		
Sauter (Bayern)	323 C		
Höpfinger, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	324 A, 343* C		
Dr. Eyrich (Baden-Württemberg)	343* A		
Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	324 C		
16. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes (Drucksache 367/88)	324 C		
Frau Tidick (Schleswig-Holstein)	345* B		
Höpfinger, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	345* D		
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG	324 C		

17. Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung von Rechtsvorschriften über die **Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau** (Drucksache 369/88) 324 C
Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 346* D
18. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die **Umweltverträglichkeitsprüfung** bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) (Drucksache 335/88) 324 D
 Prof. Dr. Heydemann (Schleswig-Holstein) 324 D
 Leinen (Saarland) 326 D
 Sauter (Bayern) 349* D
 Dr. Cassens (Niedersachsen) 350* A
 Grüner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 350* C
Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 329 A
19. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Raumordnungsgesetzes** (Drucksache 336/88) 329 A
 Dr. Krumsiek (Nordrhein-Westfalen) 352* B
 Dr. Cassens (Niedersachsen) 353* B
 Echternach, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau 353* C
Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 329 C
20. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Berufsrechts der Rechtsanwälte** und der **Patentanwälte** (Drucksache 371/88) 324 C
 Dr. Krumsiek (Nordrhein-Westfalen) 348* C
Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 346* D
21. Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der EG-Richtlinie zur **Koordinierung des Rechts der Handelsvertreter** (Drucksache 339/88) 324 C
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 347* A
22. Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1989 (**ERP-Wirtschaftsplangesetz 1989**) (Drucksache 337/88) 329 C
- Grüner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 355* A
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 329 C
23. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 23. November 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Republik Venezuela** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** der Unternehmen der Luftfahrt und der Seeschifffahrt (Drucksache 338/88) 324 C
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 347* A
24. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen der Vereinten Nationen** vom 11. April 1980 über Verträge über den **internationalen Warenkauf** sowie zur Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 19. Mai 1956 über den Beförderungsvertrag im **internationalen Straßengüterverkehr** (CMR) (Drucksache 372/88) 324 C
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 347* A
25. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen** vom 26. Oktober 1979 über den **physischen Schutz von Kernmaterial** (Drucksache 362/88) 324 C
Beschluß: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 346 D
26. Bericht der Bundesregierung über die **Integration in den Europäischen Gemeinschaften** (Berichtszeitraum Oktober 1987 bis März 1988) (Drucksache 290/88) 329 C
 Sauter (Bayern) 355* C
 Grüner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 356* B
Beschluß: Stellungnahme 329 D
27. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die **Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr** und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr
 Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über **einheitliche Kontrollverfahren** zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im

Straßenverkehr — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 246/88)	329 D	35. Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über Maßnahmen der allgemeinen und beruflichen Bildung zur Verhütung von Umweltschäden — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 321/88)	324 C
Beschluß: Stellungnahme	330 A	Beschluß: Stellungnahme	347* B
28. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für persönliche Schutzausrüstungen — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 286/88)	330 A	36. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über reinerassige Zuchtschafe und -ziegen — gemäß Artikel 2 EEAG — (Druck- sache 610/87)	324 C
Beschluß: Stellungnahme	330 A	Beschluß: Stellungnahme	347* B
29. Mitteilung der Kommission der Europäi- schen Gemeinschaften über die Verwal- tungsvereinfachung in der Gemein- schaft (Allgemeine Überlegungen) — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 280/88)	324 C	37. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über besondere Bedingungen für die Ausfuhr von Nahrungsmitteln und Futtermitteln im Falle eines nuklearen Unfalls oder einer anderen radiologi- schen Notstandssituation — gemäß Arti- kel 2 EEAG — (Drucksache 341/88)	330 B
Beschluß: Stellungnahme	347* B	Beschluß: Stellungnahme	330 B
30. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/3/EWG über die Gewichte, Abmessungen und bestimmte andere technische Merkmale bestimmter Fahrzeuge des Güterkraft- verkehrs — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 282/88)	330 A	38. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur fünften Änderung der Richtlinie 74/ 329/EWG zur Angleichung der Rechts- vorschriften der Mitgliedstaaten für Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdik- kungs- und Geliermittel, die in Lebens- mitteln verwendet werden dürfen — ge- mäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 356/88)	324 C
Beschluß: Stellungnahme	330 B	Beschluß: Stellungnahme	347* B
31. Vorschlag für eine Richtlinie des Ra- tes zur Änderung der Richtlinie 87/102/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbrau- cherkredit — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 283/88)	324 C	39. Vorschlag einer Entscheidung des Rates über ein mehrjähriges Forschungs- und Entwicklungsprogramm (1989 bis Mitte 1993) für Nahrungsmittelwissenschaft und -technologie (FLAIR) — gemäß Arti- kel 2 EEAG — (Drucksache 355/88)	324 C
Beschluß: Stellungnahme	347* B	Beschluß: Stellungnahme	347* B
32. Vorschlag für eine Entscheidung des Ra- tes zur Festlegung eines europäischen Plans für die Stimulierung der Wirt- schaftswissenschaften (SPES) (1989— 1992) — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 315/88)	324 C	40. Zwanzigste Verordnung über die Be- messung der Aufwendungen für die Lei- stungen gemäß den §§ 1236 bis 1243, 1305 und 1306 der Reichsversicherungs- ordnung und für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversi- cherung der Arbeiter (20. Bemessungs- verordnung) (Drucksache 326/88)	324 C
Beschluß: Stellungnahme	347* B	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	347* D
33. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur fünften Änderung der Richtlinie 76/ 768/EWG zur Angleichung der Rechts- vorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel — gemäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 334/88)	324* C	41. Verordnung zur Änderung der Verord- nung über die Erstattung von Umsatz- steuer an ausländische ständige diplo- matische Missionen und ihre ausländi- schen Mitglieder (UStErstVO) und zur Änderung der Verordnung über die Er- stattung von Umsatzsteuer an die Stän- dige Vertretung der Deutschen Demo- kratischen Republik und ihre Mitglieder (StäVUStErstV) (Drucksache 353/88)	324 C
Beschluß: Stellungnahme	347* B		
34. Vorschlag für eine Entscheidung des Ra- tes über ein spezifisches Programm zur Verbreitung und Nutzung der Ergeb- nisse der wissenschaftlichen und techni- schen Forschung (1988 bis 1992) — ge- mäß Artikel 2 EEAG — (Drucksache 357/88)	324 C		
Beschluß: Stellungnahme	347* B		

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	347* D	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	347* D
42. Änderungsverordnung 1988 zur Ersten bis Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (Drucksache 354/88)	324 C	49. Verordnung über die Aussetzung der Material- und Wareneingangserhebung im Baugewerbe (Drucksache 329/88)	324 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	347* D	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	347* D
43. Verordnung über die Bewertung stiller Beteiligungen gemäß § 25 d Abs. 3 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG-Bewertungsverordnung) (Drucksache 117/88)	324 C	50. Achtundvierzigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe) — 48. Abwasser-VwV — (Drucksache 349/88)	330 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	347* B	Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung — Annahme einer Entschließung	330 C
44. Verordnung über die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen (Abfallverbringungs-Verordnung — Abf-VerbrV) (Drucksache 365/88)	324 C	51. Vorschlag für die Bestellung des Präsidenten der Landeszentralbank in Niedersachsen — gemäß § 8 Abs. 4 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank — (Drucksache 262/88, zu Drucksache 262/88)	324 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme einer Entschließung	348* B	Beschluß: Prof. Dr. Helmut Hesse wird vorgeschlagen	348* B
45. Dritte Verordnung zur Inkraftsetzung von Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978 (Drucksache 331/88)	324 C	52. Personelle Veränderungen beim Bewertungsbeirat — gemäß § 64 Abs. 3 Bewertungsgesetz — (Drucksache 308/88)	324 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung — Annahme einer Entschließung	348* B	Beschluß: Zustimmung zu den Empfehlungen in Drucksache 308/1/88	348* B
46. Verordnung zur Änderung der Neunten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung (Drucksache 379/88)	324 C	53. Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 413/88)	324 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen	347* B	Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen	348* C
47. Vierte Verordnung über die durchschnittlichen verkehrsspezifischen Kosten nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) (Drucksache 380/88)	330 B	54. Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits	
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG — Annahme einer Entschließung	330 C	Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung	
48. Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen (Drucksache 307/88)	324 C	Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds	

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des **EAGFL, Abteilung Ausrichtung** – gemäß Artikel 2 EEAG – (Drucksache 395/88)

330 D

Beschluß: Zustimmung zu dem Antrag in Drucksache 395/6/88

331 C

Nächste Sitzung

331 C

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Präsident Dr. Vogel, Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz

Vizepräsident Wedemeier, Präsident des Senats, Bürgermeister der Freien Hansestadt Bremen — zeitweise —

Schriftführer:

Dr. Vorndran (Bayern)

Dr. Krumsiek (Nordrhein-Westfalen)

Baden-Württemberg:

Dr. h. c. Späth, Ministerpräsident

Dr. Eyrich, Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten

Wabro, Staatssekretär im Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg beim Bund

Bayern:

Dr. Freiherr von Waldenfels, Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Freistaates Bayern beim Bund

Dr. Vorndran, Staatssekretär im Staatsministerium der Justiz

Sauter, Staatssekretär im Staatsministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten

Berlin:

Diepgen, Regierender Bürgermeister

Rehlinger, Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Berlin beim Bund

Fink, Senator für Gesundheit und Soziales

Bremen:

Wedemeier, Präsident des Senats, Bürgermeister, Senator für kirchliche Angelegenheiten

Dr. Rüdiger, Senatorin für Gesundheit und Senatorin für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigte der Freien Hansestadt Bremen beim Bund

Hamburg:

Prof. Dr. von Münch, Zweiter Bürgermeister, Senator, Behörde für Wissenschaft und Forschung, Kulturbehörde

Gobrecht, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Hessen:

Dr. Gerhardt, Minister für Wissenschaft und Kunst, Bevollmächtigter des Landes Hessen beim Bund

Milde, Minister des Innern

Niedersachsen:

Dr. Cassens, Minister für Wissenschaft und Kunst

Nordrhein-Westfalen:

Einert, Minister für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Nordrhein-Westfalen beim Bund

Dr. Krumsiek, Justizminister

Schleußer, Finanzminister

Rheinland-Pfalz:

Dr. Vogel, Ministerpräsident

Brüderle, Minister für Wirtschaft und Verkehr

Martin, Minister für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund

Geil, Minister des Innern und für Sport

Saarland:

Dr. Walter, Minister der Justiz

Dr. Hahn, Minister für Bundesangelegenheiten und besondere Aufgaben, Bevollmächtigter des Saarlandes beim Bund

Läpple, Minister des Innern

Leinen, Minister für Umwelt

Schleswig-Holstein:

Tidick, Ministerin für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigte des Landes Schleswig-Holstein beim Bund

Simonis, Finanzministerin

Prof. Dr. Bull, Innenminister

Prof. Dr. Heydemann, Minister für Natur und Umwelt

Von der Bundesregierung:

Prof. Dr. Scholz, Bundesminister der Verteidigung

Dr. Warnke, Bundesminister für Verkehr

Dr. Jahn, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz

Dr. Voss, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen

Dr. von Wartenberg, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft

Höpfinger, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Würzbach, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung

Echternach, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Grüner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Prof. Dr. Schreckenberger, Staatssekretär beim Bundeskanzler

(A)

(C)

592. Sitzung

Bonn, den 23. September 1988

Beginn: 9.32 Uhr

Präsident Dr. Vogel: Meine Damen und Herren, ich eröffne die 592. Sitzung des Bundesrates.

Meine Damen und Herren, seit dem letzten Zusammentreten des Bundesrates sind zwei Ereignisse eingetreten, derer wir vor Eintritt in die Tagesordnung gedenken wollen.

(Die Anwesenden erheben sich.)

Am 18. August 1988 hat ein **Geiseldrama** in bislang nicht gekannter Form die Nation in Atem gehalten. Zwei unschuldige Opfer, Silke Bischoff und Emanuele de Giorgi, sind brutal und kaltblütig umgebracht worden. Der Polizeibeamte Ingo Hagen ist bei der Verfolgung der Täter tödlich verunglückt. Den Geiseln, die schreckliche Stunden erlebt haben, und den Angehörigen der Toten gilt unser Mitgefühl.

Die politische Diskussion über den Ablauf dieses Dramas ist kontrovers geführt worden. Hier ist nicht die Stunde, dies fortzusetzen. Mir scheint jedoch, daß wir ein gemeinsames Fazit ziehen können: Die Lust an Sensation und Nervenkitzel, die in unserer Gesellschaft einen breiten Raum einnimmt, darf nie wieder dazu führen, daß es am Ort eines wirklichen Verbrechens so zugeht wie bei den Dreharbeiten zu einem Kriminalfilm. Gewalttätern darf kein öffentliches Forum bereitet werden.

Ganz Deutschland, insbesondere aber das Land Rheinland-Pfalz, ist von der **Katastrophe von Ramstein** erschüttert worden. Aus der strahlenden Sonne eines Sommertages wurde ein flammendes Inferno; die Bilder wirken in uns nach. Das Unglück vom 28. August hat bis zur Stunde 67 Menschenleben gekostet. Wir trauern um Deutsche, Italiener, Amerikaner, Franzosen, Niederländer. Mehrere Hundert sind — zum Teil lebensgefährlich — verletzt worden. Noch ringen Menschen um Leben und Tod. Viele werden über lange Zeit, wenn nicht für immer, unter den Folgen zu leiden haben. Den Verletzten und allen Angehörigen spreche ich das Mitgefühl des Bundesrates aus.

Die Katastrophe von Ramstein wirft Fragen auf, die über das aktuelle Ereignis hinausgehen. Nach dem 28. August 1988 kann nicht alles so weitergehen wie vorher. Wir werden kritisch, auch selbstkritisch, prü-

fen, abwägen und dann entscheiden. Rheinland-Pfalz hat mit einem heute auf der Tagesordnung stehenden Antrag einen Anstoß dazu gegeben.

Meine Damen und Herren, Sie haben sich zu Ehren der Toten von Ihren Plätzen erhoben; ich danke Ihnen.

Ich wende mich nun der **Tagesordnung** der heutigen Sitzung zu. Sie liegt in vorläufiger Form mit 54 Punkten vor.

Wir sind übereingekommen, die Punkte 1 bis 5 zu einer gemeinsamen Debatte aufzurufen. Tagesordnungspunkt 12 soll vorgezogen und nach der gemeinsamen Debatte zu den Punkten 1 bis 5 aufgerufen werden.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? — Das ist nicht der Fall. Dann ist sie so **festgestellt**.

Wir beginnen mit den Tagesordnungspunkten 1 bis 5. Ich rufe auf:

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1989 (**Haushaltsgesetz 1989**) (Drucksache 350/88)

Finanzplan des Bundes 1988 bis 1992 — gemäß § 9 Abs. 2 Stabilitätsgesetz und § 50 Abs. 5 Haushaltsgrundsätzegesetz — (Drucksache 351/88)

in Verbindung mit

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen (**Verbrauchsteueränderungsgesetz 1988** — VerbrStÄndG 1988 —) (Drucksache 361/88)

Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen zur Entlastung der öffentlichen Haushalte (**Haushaltsbegleitgesetz 1989**) (Drucksache 360/88)

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung eines Nachtrags zum Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1988 (**Nachtragshaushaltsgesetz 1988**) (Drucksache 370/88)

und

B)

(D)

Präsident Dr. Vogel

- (A) Entwurf eines Gesetzes zu dem Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Juni 1988 über das **System der Eigenmittel der Gemeinschaften** (Drucksache 368/88).

Das Wort hat zunächst Herr Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Voss, Bundesministerium der Finanzen.

Dr. Voss, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Mit dem Entwurf zum Nachtragshaushalt 1988, zum Bundeshaushalt 1989 und dem Finanzplan bis 1992 setzt die Bundesregierung ihren stabilitäts- und wachstumsstützenden finanzpolitischen Grundkurs fort.

Die relativ hohe **Wachstumsrate des Bundeshaushalts** 1989 von 4,6 v. H. ist bedingt durch zwei bedeutende politische Entscheidungen. Um einen weiteren Anstieg der Lohnnebenkosten zu vermeiden, gewährt der Bund Zuschüsse an die Bundesanstalt für Arbeit von 3,3 Milliarden DM in 1989. Außerdem trägt er durch Hilfen an die strukturschwachen Länder von 2,45 Milliarden DM dazu bei, die unterschiedliche Wirtschaftskraft in den Ländern auszugleichen. Ohne diese zusätzlichen Ausgaben ergäbe sich eine Steigerungsrate von nur 2,5 v. H.

- (B) Die hohe **Neuverschuldung** im Jahr 1988 von 39 Milliarden DM infolge des fast völligen Wegfalls des Bundesbankgewinns und der zusätzlichen EG-Belastungen — zusammen 10 Milliarden DM — soll 1989 auf 32 Milliarden DM zurückgeführt werden. Nach der Finanzplanung wird die Neuverschuldung 1990 wegen der dritten Stufe der Steuerreform noch einmal auf 36 Milliarden DM ansteigen. Bis 1992 soll sie aber wieder auf rund 29,7 Milliarden DM vermindert werden.

Die Bundesregierung hält unverändert an dem bewährten haushaltspolitischen Prinzip strenger **Ausgabendisziplin** fest. Die im Finanzplan vorgesehene Begrenzung des Ausgabenwachstums ist Voraussetzung für eine solide Finanzierung der dritten Stufe der Steuerreform und eine weitere Senkung der Staatsquote. Für den Zeitraum ab 1992 wird eine Neuverschuldung des Bundes von jährlich etwa 20 bis 25 Milliarden DM angestrebt. Das entspricht etwa 1 v. H. des Bruttosozialprodukts. Aus heutiger Sicht kann dieses Ziel nur erreicht werden, wenn der haushaltspolitische Kurs dieser Bundesregierung auch in der kommenden Wahlperiode beibehalten wird.

Das Ziel der stengen Ausgabendisziplin muß auch für den Bereich gelten, in dem sich Bund und Länder die finanziellen Verpflichtungen teilen. Der Bund wird diesen Bereich im Haushaltsvollzug nicht ausnehmen können. Bei den gemeinsam finanzierten Einrichtungen wird er sich um einvernehmliche Lösungen mit den Ländern bemühen.

Die **Stetigkeit unseres finanzpolitischen Kurses** hat sich ausgezahlt. Zu Beginn des Jahres 1988 wurden die Aussichten für die wirtschaftliche Entwicklung in dunklem, düsterem Grau gemalt. Der anhaltend starke Dollarkursverfall im Jahr 1987 und die Börsenturbulenzen im Oktober 1987 hatten Anlaß zu ernststen Sorgen über die konjunkturelle Entwicklung im Jahre 1988 gegeben. In dieser Situation kam es vor allem

darauf an, das Niveau der Binnennachfrage zu halten. (C) Die Bundesregierung hat deshalb bereits am 2. Dezember 1987 beschlossen, die Steuermindereinnahmen aufgrund der damals erwarteten schwächeren Wirtschaftsentwicklung durch höhere Kredite auszugleichen und die eigentlich schon 1988 erforderliche Verbrauchsteueranhebung auf 1989 zu verschieben. Mit dem Gemeindeprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau und den Entscheidungen zum Investitionsvolumen der Deutschen Bundespost wurden außerdem Maßnahmen zur Verstetigung der öffentlichen Investitionen ergriffen.

Entgegen vielen abweichenden Forderungen hat die Bundesregierung im übrigen aber ihren finanzpolitischen Grundkurs weiterverfolgt. Insbesondere hat sie keine ausgabenwirksamen Konjunkturprogramme aufgelegt. Sie hat außerdem an der dritten Stufe des Steuersenkungsgesetzes festgehalten, die allein beim Bund zu geringeren Steuereinnahmen von 8,6 Milliarden DM führen wird.

Nicht zuletzt wegen der besonnenen und mittelfristig orientierten Politik der Bundesregierung hat sich das konjunkturelle Bild inzwischen deutlich aufgehellt. Im ersten Halbjahr 1988 ist das Bruttosozialprodukt gegenüber dem ersten Halbjahr 1987 real um 3,9 v. H. gestiegen. Damit wird nach sechs Jahren stetigen konjunkturellen Aufschwungs ein Wachstum erreicht, wie es zuletzt mit 4 v. H. im Jahr 1979 zu verzeichnen war.

Der **günstige Konjunkturverlauf**, insbesondere die Steigerung der Investitionen um 11 v. H., wirkt sich positiv auf den Arbeitsmarkt aus. (D) Allein in den vergangenen zwölf Monaten hat die Beschäftigtenzahl um rund 150 000 zugenommen. Seit 1983, dem tiefsten Stand der Beschäftigung, sind es rund 850 000 zusätzliche Arbeitsplätze.

Forderungen nach beschäftigungsfördernden Maßnahmen, wie sie von einer Minderheit der Länder zuletzt im Finanzausschuß des Bundesrates gestellt wurden und jetzt wieder in dem Ihnen vorliegenden Entwurf einer Stellungnahme enthalten sind, weist die Bundesregierung entschieden zurück. Die Beschäftigungslage kann auf Dauer nur weiter verbessert werden, wenn die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen stimmen. Breit angelegte Beschäftigungsprogramme sind mit soliden Staatsfinanzen nicht vereinbar.

Die erfreuliche Konjunkturentwicklung bestätigt die Entscheidungen der Bundesregierung zum **Nachtragshaushalt 1988**. Aber auch unter den jetzt verbesserten Konjunkturdaten wäre es völlig verfehlt, die Konzeption des Nachtrags 1988 radikal verändern zu wollen. Wollte man das Defizit von rund 39 Milliarden DM unter die Grenze des Artikel 115 des Grundgesetzes senken, wären für die wenigen verbleibenden Monate dieses Jahres massive Verbrauchsteuererhöhungen oder Ausgabeneinschränkungen erforderlich. Auf das Jahr hochgerechnet wären das Eingriffe von rund 20 Milliarden DM. Eine nachhaltige Beeinträchtigung der Konjunktur wäre die zwangsläufige Folge. Die Bundesregierung hält es daher für geboten, von der Ausnahmeermächtigung des Artikels 115 des Grundgesetzes Gebrauch zu machen.

Parl. Staatssekretär Dr. Voss

(A) Es werden aber auch schon wieder Stimmen laut, die das bessere Wirtschaftswachstum und die damit einhergehenden höheren Steuereinnahmen zum Anlaß nehmen, neue Forderungen zu stellen. Die vorgesehene Verbrauchsteuererhöhung wird gleichzeitig in Frage gestellt. Die Anhebung von Verbrauch- und anderen indirekten Steuern von 8,1 Milliarden DM in 1989 ist unverzichtbar, um die zusätzlichen Belastungen des Bundeshaushalts dauerhaft und solide zu finanzieren. Steuermehreinnahmen, 1988 in einer Größenordnung von rund 1 bis 1,5 Milliarden DM, reichen zur Abdeckung der Zusatzbelastungen keinesfalls aus.

Die vorgeschlagene **Anhebung der indirekten Steuern** wird das notwendige Gleichgewicht zwischen Senkung der direkten Steuern und Konsolidierung weiterhin sichern. Sie führt in Verbindung mit den deutlichen Entlastungen bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer zu einem wachstumsfreundlicheren Verhältnis von direkter und indirekter Besteuerung. Damit wird eine bedenkliche Entwicklung korrigiert, nämlich die stetige Erhöhung des Anteils der direkten Besteuerung am Gesamtsteueraufkommen. Sie verteuert die arbeitsplatzschaffenden Investitionen und belastet stark die berufliche Leistung.

Trotz der Anhebung der indirekten Steuern erreicht die Steuerquote 1990 mit 22,7 v. H. das niedrigste Niveau seit 1960.

Die Bundesregierung unterstützt die vom Finanzausschuß des Bundesrates empfohlene Änderung bei der Besteuerung des **Flugbenzins**. Mit dieser Änderung in einem Randbereich der Steuerreform kommt ein Thema vom Tisch, das zu verzerrter Berichterstattung über die Steuerreform beigetragen und den Blick vom Wesentlichen abgelenkt hat.

B)

Auch 1989 ist aus heutiger Sicht mit Steuermehreinnahmen zu rechnen. Diese Mehreinnahmen sollen beim Bund zur **Verringerung der Neuverschuldung** in Richtung auf 30 Milliarden DM verwendet werden. Jede Milliarde zusätzlicher Neuverschuldung kostet den Bund in den Folgejahren rund 70 Millionen DM jährlich an Zinszahlungen, die seinen Handlungsspielraum zusätzlich einengen. Ohne die angestrebte mittelfristige Rückführung der Neuverschuldung kann das Wachstum der Zinsquote im Bundeshaushalt nicht gestoppt werden. Eine Rückführung der Neuverschuldung ist für die Erhaltung unserer Preisstabilität und für eine „harte Währung“ nach außen auf Dauer unverzichtbar.

Die **Bundesbankgewinne** werden jetzt auf mittlerem Niveau veranschlagt. Mehreinnahmen sollen in Zukunft direkt zur Schuldentilgung verwendet werden. Durch diese Regelung wird verhindert, daß starke jährliche Schwankungen des Bundesbankgewinns ungefedert auf Bundeshaushalt und Neuverschuldung durchschlagen. Vorübergehend besonders hohe Bundesbankgewinne dürfen nicht zu Illusionen über das dauerhafte Leistungsvermögen der Bundesfinanzen führen.

Länder und Gemeinden werden vom Bund im Rahmen seiner verfassungsrechtlichen Möglichkeiten in vielfältiger Weise bei der Überwindung **regionaler Struktur Anpassungsprobleme** finanziell unterstützt. Hervorzuheben sind hier neben der Neuregelung der

Schiffbau- und Schifffahrtförderung die Kohlehilfen, der Beitrag des Bundes zur sozialverträglichen Struktur Anpassung in der Stahlindustrie und dabei vor allem die Hilfen des Bundes zur Schaffung von neuen Arbeitsplätzen in den Problemregionen. Durch das von der Kreditanstalt für Wiederaufbau Ende 1987 aufgelegte KfW-Gemeindeprogramm wird die Verstärkung kommunaler Investitionen auch bei strukturschwachen Gemeinden erleichtert.

(C)

Auch in den kommenden Jahren wird der Bund beträchtliche Hilfen an die Länder leisten. Die breit angelegten Strukturhilfen nach Artikel 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes sollen dazu beitragen, daß die geförderten Länder und Gemeinden die vorhandenen Strukturprobleme bewältigen und ihre Wirtschaftskraft nachhaltig stärken können.

Die Bundesregierung hat den Förderkatalog des Gesetzentwurfs in Gesprächen mit den Ländern entwickelt. Auch in der Frage der Auswahl der Empfängerländer und der Verteilung der Mittel zeichnet sich eine Lösung ab, die einen möglichst umfassenden Konsens sichert. Die Bundesregierung wird in Kürze den Entwurf eines Strukturhilfegesetzes einbringen.

Die Niedersachsen-Initiative, die der Bundesrat durch einen entsprechenden Gesetzentwurf unterstützt hatte, war nach Auffassung der Bundesregierung nicht der richtige Weg zur Lösung der anstehenden Probleme. Gegen dieses Modell bestehen unverändert schwerwiegende verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Bedenken.

Nachdem über die wesentlichen Fragen des Entwurfs eines Strukturhilfegesetzes Einvernehmen erzielt worden ist, erwartet die Bundesregierung, daß auch Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein, die noch im Finanzausschuß ein Festhalten an der Bundesratsinitiative gefordert hatten, den gefundenen Konsens mittragen.

(D)

Im Zusammenhang mit den Hilfen an strukturschwache Länder werden die Ergänzungszuweisungen an Bremen 1989 bis 1991 um jeweils 50 Millionen DM erhöht, um der besonders ungünstigen Haushaltssituation der Hansestadt Rechnung zu tragen. Damit wird einem ausdrücklichen Wunsch des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages von November 1987 anlässlich der Beratung des Achten Änderungsgesetzes zum Finanzausgleichsgesetz entsprochen. Damals war ein derartiger Sonderbetrag dem Saarland eingeräumt worden.

Die **Bundesergänzungszuweisungen**, meine Damen und Herren, sind bereits durch Anhebung des Gesamtvolumens von vorher 1,5 v. H. auf 2 v. H. des Umsatzsteueraufkommens für die Jahre 1988 bis 1993 wesentlich verstärkt worden. Für 1988 ist schätzungsweise mit einem Gesamtvolumen von 2,5 Milliarden DM zu rechnen. Das sind über 600 Millionen DM mehr als nach der früheren Regelung. Im Jahre 1989 werden sich die Ergänzungszuweisungen durch die Dynamisierung um weitere 110 Millionen DM erhöhen.

Angesichts der rapide angestiegenen Aussiedlerzahlen hält die Bundesregierung Sonderprogramme der Länder zur Schaffung von **Wohnungen für Aussiedler** für erforderlich. Der Bund bietet den Ländern

Parl. Staatssekretär Dr. Voss

- (A) dazu im Jahre 1989 einen Finanzhilferahmen in Höhe von 750 Millionen DM in Form von Zuschüssen an. Bei weiterem starkem Zuzug von Aussiedlern beabsichtigt der Bund, auch im Jahr 1990 für zusätzliche 15 000 Wohnungen Finanzhilfen in Höhe von 375 Millionen DM an die Länder ins Auge zu fassen. Mit diesem Angebot leistet der Bund einen gewichtigen Beitrag zur Lösung der Wohnungsprobleme der Aussiedler. Finanziell geht der Bund damit an die Grenze seiner Möglichkeiten.

Der Bund leistet diese umfangreichen Hilfen an die Länder, obwohl die Finanzausstattung des Bundes im Vergleich zu derjenigen der Länder einschließlich ihrer Gemeinden deutlich schlechter geworden ist. Während der Bund im vergangenen Jahr 10,2 v. H. seiner Ausgaben durch Kredite finanzieren mußte, betrug die Kreditfinanzierungsquote der Ländergemeinschaft einschließlich ihrer Gemeinden lediglich 5,6 v. H. Die Entwicklung im bisherigen Jahresverlauf 1988 zeigt, daß sich trotz des positiven Ausblicks auf die weitere wirtschaftliche Entwicklung und auf die damit einhergehenden Steuermehreinnahmen die Kreditfinanzierungsquote des Bundes unter Einbeziehung des Nachtragshaushalts 1988 auf voraussichtlich rund 14 v. H. erhöht. Der Konsolidierungsbedarf des Bundeshaushalts bleibt damit unverändert hoch. Das zwischen einzelnen Ländern und Gemeinden bestehende strukturelle Gefälle kann nicht verdecken, daß die Ebene der Länder und Gemeinden im Verhältnis zum Bund über die insgesamt günstigere Finanzausstattung verfügt.

- (B) Die erfreuliche **Finanzentwicklung der kommunalen Ebene** ist für manche Vertreter der Gemeindeverbände kein Hindernis, mit düsteren Vorhersagen über die negativen Wirkungen unserer Steuerpolitik auf die Gemeindehaushalte fortzufahren. Tatsächlich war in den Jahren 1985 und 1986 auf der kommunalen Ebene die Tendenz zu beobachten, die mit der Konsolidierungspolitik der vorangegangenen Jahre gewonnenen finanzwirtschaftlichen Freiräume wieder zu einer ausgabeträchtigeren Gestaltung zu nutzen. Trotz des Zusammentreffens dieser Ausgabenexpansion mit der ersten Stufe der Steuersenkungen verzeichneten die Kommunen 1986 nur ein Finanzierungsdefizit von 1,6 Milliarden DM, das sich 1987 geringfügig auf 2,3 Milliarden DM erhöhte.

Die für das erste Halbjahr 1988 vorliegenden Daten über die Haushaltsentwicklung der Gemeinden sind sehr viel positiver als die Annahmen, die von den kommunalen Spitzenverbänden unter Hinweis auf die Steuerreform veröffentlicht worden sind. Die Gesamteinnahmen der Kommunen stiegen im ersten Halbjahr 1988 über Erwarten stark um 6,8 v. H., die Steuereinnahmen sogar um 8,9 v. H.

Der Finanzierungssaldo der Kommunen hat sich gegenüber dem ersten Halbjahr 1987 mehr als halbiert und beträgt nur rund 1 Milliarde DM. Aus heutiger Sicht ist es deshalb unwahrscheinlich, daß das von den kommunalen Spitzenverbänden noch vor wenigen Monaten für das ganze Jahr 1988 auf 5 Milliarden DM geschätzte Defizit erreicht wird. Die Entwicklung bestätigt vielmehr die von der Bundesregierung im Finanzplanungsrat vorgelegte Einschätzung. Die Wirklichkeit rückt damit markige Aussagen des Deut-

schen Städtetages — wie z. B.: „Die Städte und Gemeinden stehen vor dem Ruin“ — in den Bereich des absurden Theaters.

Auch der immer wieder behauptete Einbruch der kommunalen Investitionen ist ausgeblieben. Statt dessen hat sich die 1985 eingetretene Trendwende im kommunalen Investitionsverhalten auf hohem Niveau verstetigt. Im ersten Halbjahr 1988 sind die Sachinvestitionen der Kommunen um fast 8 v. H. gestiegen, während die kommunalen Spitzenverbände zu Jahresbeginn eine Stagnation voraussagten.

Diese Diskrepanzen, meine Damen und Herren, verdienen auch deshalb hervorgehoben zu werden, weil mit den ersten beiden Stufen der Steuerreform 1986/88 rechnermäßig bereits mehr als die Hälfte der mit dem Steuersenkungskonzept verbundenen Steuermindereinnahmen angefallen sind. Ich hoffe deshalb, daß die günstigen finanzwirtschaftlichen Daten dazu beitragen, die Diskussion über die finanziellen Auswirkungen der letzten Stufe der Steuerreform 1990 auch auf der kommunalen Ebene zu versachlichen.

Bei längerfristiger Betrachtung ist festzustellen, daß sich die Finanzlage des Bundes im Verhältnis zu der von Ländern und Gemeinden deutlich verschlechtert hat. Ich habe schon vor einem Jahr hier im Bundesrat auf diese für den Bund bedrohliche Entwicklung aufmerksam gemacht. 1982 betrug der Anteil des Bundes am Gesamtsteueraufkommen noch 48,4 v. H. 1988 erreicht er lediglich 45,2 v. H. Diese Verminderung um mehr als drei Prozentpunkte bedeutet eine **Umverteilung von Steuermitteln zu Lasten des Bundes** in Höhe von rund 15 Milliarden DM. Mit 7,9 Milliarden DM fließt der EG etwas mehr als die Hälfte dieses Anteilsverlustes des Bundes zu. Rund 7,2 Milliarden DM von den 15 Milliarden DM sind aber den Ländern und Gemeinden zugute gekommen.

Die Verschiebung der Finanzmassen darf sich nicht weiter zu Lasten des Bundes fortsetzen, wenn die zentrale Ebene unseres Staates nicht auf Dauer Schaden nehmen soll. Es ist an der Zeit, daß sich das Bewußtsein in Politik und Öffentlichkeit allmählich wieder zugunsten einer bundesfreundlicheren Grundhaltung ändert.

Meine Damen und Herren, ich fasse zusammen:

Erstens. Der Bund setzt seine auf Stetigkeit und Verlässlichkeit gerichtete Haushaltspolitik niedriger Ausgabenzuwächse fort.

Zweitens. Dadurch wird der notwendige finanzielle Handlungsspielraum des Bundes gesichert.

Drittens. Die Steuerreform wird solide finanziert.

Viertens. Die Nettokreditaufnahme weist mittelfristig wieder eine deutlich zurückgehende Tendenz auf.

Fünftens. Dies ist erforderlich, um die Zinsbelastung in Grenzen zu halten.

Sechstens. Die Wirtschafts- und Finanzpolitik der Bundesregierung hat maßgeblich zu der jetzigen günstigen Konjunktorentwicklung beigetragen.

Siebtens. Die Finanzlage von Ländern und Gemeinden hat sich deutlich entspannt. Den Ländern und

Parl. Staatssekretär Dr. Voss

(A) Gemeinden geht es finanziell wesentlich besser als dem Bund.

Achtens. Die seit vielen Jahren zu beobachtende Verschiebung der Steuerverteilung zu Lasten des Bundes muß ein Ende haben. Hier ist ein Bewußtseinswandel bei allen Verantwortlichen erforderlich.

Ich danke Ihnen.

Präsident Dr. Vogel: Vielen Dank, Herr Staatssekretär!

Das Wort geht an Frau Ministerin Simonis (Schleswig-Holstein).

Frau Simonis (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich stelle mit Genugtuung fest: Karl Marx hatte recht, als er sagte, das Sein bestimme das Bewußtsein. Wenn ich die früheren Reden über Schulden und Sparen mit dem vergleiche, was uns vorgelegt wird, komme ich zu dem Schluß, daß Sie mehrere Bewußtseinschübe erlebt haben; denn eine geplante durchschnittliche **Nettokreditaufnahme** von 171 Milliarden DM für die nächsten Jahre — gleich 34 Milliarden DM im Jahresdurchschnitt — und eine Verschuldung im Haushalt 1989 von noch 32 Milliarden DM — nach den Erfahrungen im letzten Jahr ist gar nicht sicher, daß dies das Ende der Fahnenstange ist; bei dieser Regierung kann sich das in Tagen ändern, und dann müssen 10 Milliarden DM draufgelegt werden — stellen einen Nachkriegsrekord dar. Dies als konsequenten Sparkurs zu bezeichnen, grenzt an Verwegenheit, muß ich Ihnen sagen, und hat mit dem, was uns früher vorgetragen wurde, nicht mehr viel zu tun. Das gipfelte in der Vergangenheit in dem Motto, daß die alte sozialliberale Koalition heute das Holz verbrenne, an dem sich die Kinder morgen die Hände wärmen sollten. Ich habe das Gefühl, Sie haben die Wälder abgehackt, und das Holz ist nicht mehr vorhanden.

(B)

Ich kann also Ihre Einschätzung dessen, was Sie uns an Haushalt und an mittelfristiger Finanzplanung vorgelegt haben, bei allem guten Willen nicht als konsequenten Sparkurs bezeichnen; es sei denn, Sie hätten einen starken Bewußtseinsschub in der Frage der Schulden entwickelt. Dann sollten Sie das hier aber auch zugeben.

Sie haben mit Ihrer Politik der Plünderung der öffentlichen Kassen sich und uns in eine Situation gebracht, in der wir uns alle gemeinsam fragen müssen: Was machen wir eigentlich 1992, wenn der europäische Binnenmarkt auf uns zukommt, z. B. mit der Unternehmensbesteuerung? Ich erinnere mich an eine sehr lange Passage, die Herr Ministerpräsident Späth über den Industriestandort Bundesrepublik im Vergleich mit anderen Ländern der EG vorgetragen hatte. Darin wurde mit keinem Wort darauf eingegangen, daß Unternehmen in unserer Bundesrepublik sehr viel stärker als bei unseren Nachbarn besteuert werden. Darauf habe ich eine Antwort erwartet.

Es gibt auch keine Antwort darauf, wie Sie mit den raschen technologischen Entwicklungen in der Industrie Schritt halten wollen, damit wir mit anderen Schritt halten können. Es gibt meiner Meinung nach auch keine Antwort darauf, wie Sie mit der hohen Arbeitslosigkeit fertig werden wollen, die ja die Ten-

denz hat zu steigen, wenn noch mehr Aussiedler zu uns kommen. (C)

All dies führt zum Schluß dazu, daß die Kassen der Länder, der Kommunen, der Bundesanstalt für Arbeit, der Rentenversicherung und der Krankenkassen sozusagen zu Reparaturstätten der Politik des Bundes werden. Aus all diesen Gründen kann ich Ihre positive Meinung über den Haushalt nicht teilen. Ich habe sogar den Verdacht, daß das föderative System, die kommunale Selbstverwaltung und die Selbstverwaltung in Bundesanstalten durch Ihre Politik ausgehöhlt werden. Das kann nicht im Sinne der Mütter und Väter des Grundgesetzes sein.

Ich will einmal den Versuch aufgreifen, den Sie gerade unternommen haben, die **Steigerungsrate** des Haushalts von 4,6 % auf unter 3 % herunterzurechnen. Sie sagen zur Begründung, Sie hätten der **Bundesanstalt für Arbeit** 3,3 Milliarden DM geben müssen, und Sie müßten den Strukturhilfefonds auffüllen. Das Problem, daß Sie Geld an die Bundesanstalt für Arbeit überweisen müssen, ist doch nicht vom Himmel gefallen und nicht neu, sondern es ist die Folge der Politik der Bundesregierung, die nichts gegen die Arbeitslosigkeit unternimmt, wodurch bei der Bundesanstalt für Arbeit die Defizite steigen. Das müssen Sie bezahlen. Meiner Meinung nach gehört das in die Steigerungsrate. Sie hätten dieses vermeiden können, wenn Sie eine konsequente Politik der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit betrieben hätten. Auf den Strukturhilfefonds komme ich gleich noch zu sprechen.

Sie plündern mit einer Steuerreform die Kassen der **Länder** und machen uns fast bewegungsunfähig. Das hat übrigens der Kollege Albrecht gesagt — nicht wir. Sie geben uns einen Brosamen, über den Sie mit den A-Ländern nie geredet haben. Anschließend sagen Sie: An der Steigerungsrate sind die Länder schuld. Am Ende sind wir diejenigen, die zu verantworten haben, daß sich der Bund stärker verschulden muß, als er es eigentlich ursprünglich wollte. Diese Art von Argumentation ist nicht zu akzeptieren. (D)

Sie treiben die Schulden der Länder, der Kommunen, der Bundesanstalt für Arbeit, der Rentenversicherung und des Bundes mit Ihrer Politik in die Höhe — nach dem Motto der Olympiade: höher, weiter, schneller. Das ist für uns nicht akzeptierbar.

Sie haben nach Ihrem eigenen Finanzplan bis 1992 innerhalb von zehn Jahren so viele Schulden aufgenommen — es sei denn, es gelingt Ihnen tatsächlich, sie zu senken, was ich aber nicht glaube — wie alle anderen Bundesregierungen in 33 Jahren vorher nicht. Dies als konsequenten Sparkurs zu bezeichnen, grenzt meiner Meinung nach an Verwegenheit.

Über die **Risiken im Bundeshaushalt** haben Sie vorsichtigerweise gar nichts gesagt; denn man müßte sonst Blatt und Bleistift nehmen und nachrechnen, ob Sie tatsächlich mit 32 Milliarden DM auskommen. Es fehlt Ihnen nämlich noch — nicht veranschlagt für 1989 — eine halbe Milliarde DM für Kokskohlebeihilfe. Es fehlen Ihnen noch 3 Milliarden DM für den Verstromungsfonds. Sie haben zwar zugesagt, daß Sie etwas zur Bewältigung des Aussiedlerproblems unternahmen wollten, aber Sie glauben doch nicht, daß wir Ihnen dankbar sind, wenn Sie Artikel 120 des

Frau Simonis (Schleswig-Holstein)

- (A) Grundgesetzes elegant umgehen, uns die Hälfte zuschieben und sagen: „Das ist es; wir haben uns bis an die Grenze des Möglichen bewegt.“ Nein, ich bin der Meinung, daß uns die andere Hälfte für die notwendige schnelle Eingliederung der Aussiedler auch noch zusteht. Sie haben noch nicht eingerechnet, daß Sie 500 Millionen DM für Milchquoten innerhalb der EG mehr zahlen müssen. Für die Finanzierung des Kindergeldes, das ja in der Zwischenzeit politisch beschlossen ist, steht in Ihrem Haushalt noch kein Pfennig. Wegen des Strukturhilfegesetzes müßten Sie im Grunde genommen mindestens eine qualifizierte Sperre anbringen; denn Sie sind sich weder über die Höhe, noch über die Verteilung, noch über das Programm im klaren. Nach Haushaltswahrheit und Haushaltssklarheit dürfte dieses so nicht etatisiert werden.

Die Verschiebepolitik, mit der Sie versuchen, aus dem Haushalt Schulden zur Bundesanstalt für Arbeit zu schieben, kann auch nicht gerade als grundsolider Sparkurs bezeichnet werden, sondern ist der Versuch, sich selbst schönzurechnen und auf diese Art und Weise einer öffentlichen Kritik aus dem Wege zu gehen.

Ich möchte noch eine kleine Bemerkung zu den **Schattenhaushalten** machen. Ich tue dies deshalb gern, weil Sie das früher — nicht Sie persönlich, aber Ihre Seite — so gern vorgetragen haben. Wenn die Bundesbahn Kredite aufnimmt, die wir normalerweise zahlen müssen, wenn die Bundespost weniger überweisen kann, wenn der Kreditrahmen des Verstromungsfonds heraufgesetzt wird, damit das nicht über den Bundeshaushalt geht, wenn die Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung wie aus heiterem Himmel und contra legem Kredite aufnehmen darf, dann sage ich Ihnen: Das sind Schattenhaushalte, die Sie aufgestellt haben, weil Sie sonst das schöne Bild, das Sie vom Haushalt gezeichnet haben, nicht aufrechterhalten könnten.

- (B) Ich kann mir vorstellen, daß die **Kommunen** das rosige Bild, das Sie gerade von deren Situation gemalt haben, nicht teilen. Nun gibt es auf beiden Seiten den Versuch, wie auf einem orientalischen Markt die entgegengesetztesten Positionen aufzubauen und sich dann irgendwo in der Mitte zu treffen. Aber es kann Ihnen doch nicht entgangen sein, daß sehr viele Kommunen im Norden — ich habe das Gefühl, seitdem Bayern mit 158 Millionen DM seine neue Armut entdeckt hat, muß es dort auch solche Probleme geben — in den Bereichen Krankenhäuser, Altenheime, Museen, Büchereien, Theater usw. so sparen müssen, daß es z. B. zu Streiks und Schließungen von Krankenhäusern kommt, weil das medizinische Personal die Verantwortung für eine derart miserable Versorgung der Patienten nicht mehr übernehmen will. Herr Staatssekretär, das machen die Kommunen doch nicht, um Sie sozusagen hinter die Fichte zu führen, sondern das ist blanke Not und Ausdruck dessen, daß dort wegen der steigenden Sozialhilfekosten das Geld fehlt.

Nun noch ein paar Bemerkungen zum **Strukturfonds**. Der Bundesrat hatte am 29. April 1988 dem Bundestag einen Gesetzentwurf vorgelegt, in dem es um das Anliegen ging, daß sich der Bund zur Hälfte an den Sozialhilfekosten beteiligt. Nun sind wir zwar

dankbar, daß die Union im Präsidium in der Zwischenzeit zu einer Lösung gekommen ist; aber der enge Investitionsbegriff, den Sie uns als erstes vorlegten, ist fast nicht erträglich. Wenn ich das Strukturhilfegesetz richtig verstehe, soll damit nachhaltig die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands, insbesondere seines Nordens, aber auch Bayerns, so gestärkt werden, daß wir uns langfristig im Wettbewerb bewegen können. Das heißt, wir brauchen einen neuen Investitionsbegriff — nicht den der 50er Jahre —, um die Probleme der 80er und 90er Jahre zu lösen. Wir brauchen nicht Häuser und Straßen, sondern wir brauchen im Grunde genommen Investitionen in Humankapital; wir brauchen Investitionen in Forschung und Entwicklung, in Technologie. Wir müssen die Arbeitnehmer darauf vorbereiten, neue Produkte, die wir international verkaufen können, herstellen zu können. Ich meine, daß der Straßenbau das letzte geeignete Mittel ist. Ihn betreiben wir nun schon so lange, daß man ihn unmöglich als neuen technologischen Schritt nach vorn bezeichnen kann. Das ist das Zubetonieren von Landschaft.

Deswegen bitten wir Sie, bei der Vorlage des Gesetzes den Wünschen Rechnung zu tragen, daß die Umwelt verbessert wird, daß Umwelttechnologien, die international verkauft werden können, gefördert werden, daß Humankapital gefördert werden kann, daß jedenfalls von einem Investitionsbegriff ausgegangen wird, der uns den Anschluß an internationale Märkte, ja sogar das Eintreten in sich neu auftuende internationale Märkte erlaubt.

Nun zur **Verbrauchssteuererhöhung**. Wenn Sie die Länder an einer Steuerreform beteiligen, aber über die Verbrauchssteuererhöhung die Ausgaben wieder hereinholen und wir auf dem Negativen sitzenbleiben, dürfen Sie sich nicht wundern, daß der Jubel bei uns nicht groß ist. Wenn Sie uns nun noch vortragen, daß Sie den **Bundesbankgewinn** verteilen wollen, indem Sie ihn zum Teil verwenden, um die Nettokreditaufnahme zu senken, und zum anderen Teil dazu, um alte Schulden abzubauen, darf ich doch bitte in aller Bescheidenheit fragen: Wie helfen Sie uns denn? Was sollen die Länder denn machen?

Ich finde es nicht in Ordnung, daß Sie sich über Verbrauchsteuern und Bundesbankgewinne salvieren und reichrechnen, die Länder und unsere Kommunen aber sehen müssen, wie sie mit dem Steuergeschenk — sprich: den negativen Einnahmen — fertig werden. Wir müssen Leistungen kürzen und unseren Bürgern erzählen, daß wir nicht in der Lage sind zu zahlen. Aber Sie haben sich klammheimlich — wir haben es in der Zwischenzeit bemerkt — durch Verbrauchssteuererhöhungen und Bundesbankgewinne reichgerechnet. Das kann von uns nicht akzeptiert werden.

Ich muß also, zum Schluß kommend, aus meiner Sicht sagen: Die Punkte, die Sie zusammengefaßt haben, werden von mir nicht geteilt. Wir erwarten vom Bund stärkere Hilfen, um mit unseren Problemen fertig werden zu können. Wir erwarten, daß Sie uns möglichst schnell das Strukturhilfegesetz in einer Form vorlegen, daß keiner dagegen klagt und Sie auf diese Art und Weise um die Zahlungen herumkommen. Wir wünschen, daß Sie sich nicht durch Verbrauchsteuern

Frau Simonis (Schleswig-Holstein)

(A) und durch Bundesbankgewinne reichrechnen und daß wir nicht mit den Problemen alleingelassen werden. — Ich danke Ihnen.

Präsident Dr. Vogel: Meine Damen und Herren, das Wort geht an Herrn Senator Gobrecht (Hamburg).

Gobrecht (Hamburg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Sosehr es mich aus früherer Zeit reizt, mich an der Grundsatzdebatte zur Finanzpolitik zu beteiligen, so sehr gebietet es ein für die Freie und Hansestadt sehr wichtiger Punkt, daß ich mich auf ihn konzentriere. Das ist der Antrag, den Hamburg zum Thema Umwelt, konkret: zur Nordsee, im Bundesrat einbringt.

Vor etwas mehr als zwei Monaten hat der Bundesrat einstimmig eine Entschließung über notwendige Maßnahmen zur **Rettung der Ökosysteme Nord- und Ostsee** verabschiedet. Wir waren uns damals einig, daß der Bund einen entscheidenden Beitrag zur finanziellen Realisierung der dort vorgeschlagenen Maßnahmen leisten muß. Daran knüpfen wir heute mit unserem Antrag zum Bundeshaushaltsplan 1989 an.

Der Antrag soll die Pflicht des Bundes konkretisieren, sich an einem von allen Ländern und dem Bund gemeinsam zu finanzierenden Notprogramm zur Rettung dieser Ökosysteme zu beteiligen.

(B) Kernstück dieses Notprogramms sind die rasche Modernisierung und der Ausbau **kommunaler Kläranlagen**. Dabei sollen Reinigungssysteme nach dem Stand der Technik eingesetzt werden, die Nährstoffe wie Stickstoff und Phosphor gezielt eliminieren. Bisher verfügen unsere Kommunen in aller Regel nicht über derartige Reinigungssysteme. Eine so weitgehende Reinigung ist gesetzlich auch nicht vorgeschrieben. Die schweren ökologischen Schäden, sichtbar geworden z. B. an dem immensen, explosionsartigen Algenwachstum, sind aber zu einem großen Teil auf die viel zu hohen Nährstoffkonzentrationen zurückzuführen. Mit den Mitteln, die nach Vorstellung der Freien und Hansestadt Hamburg vom Bund und von den Ländern gemeinsam aufgebracht werden sollten, ließe sich der Nährstoffeintrag aus kommunalen Kläranlagen um 80 % senken.

Das ist aber nur möglich, wenn zum einen alle Länder gemeinsam in die gleiche Richtung arbeiten. Die Verunreinigung der Nordsee ist, wie wir alle wissen, kein norddeutsches und schon gar kein speziell hamburgisches Problem. Hamburg ist am Stickstoffeintrag mit nur einem Prozent beteiligt. Der Anteil aller Küstenländer ist gering. Trotzdem haben die Umweltminister der Küstenländer am 21. September, also vor wenigen Tagen, beschlossen, die modernsten Reinigungssysteme, wie Denitrifikation, Entphosphatierung und Filtration, einzusetzen, um ihren geringfügigen Anteil noch stärker zu reduzieren. Darüber hinaus ein gemeinsames Vorgehen aller Länder zu erreichen, ist wichtigstes Ziel des Antrages, den wir heute vorlegen.

Der Bund kann zum anderen dabei nicht aus der Verantwortung entlassen werden. Er ist für die Situation der Nordsee mitverantwortlich. Dies hat er auch in bezug auf seine internationalen Verpflichtungen deutlich gemacht. Lassen Sie mich in diesem Zusam-

menhang dem oft geäußerten Vorwurf begegnen, unser Antrag widerspreche der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern. Wer diesen Vorwurf erhebt, übersieht, daß wir die Beteiligung des Bundes nicht für Maßnahmen anstreben, zu denen die Länder, gesetzlich verpflichtet sind. Ziel unseres Antrages ist es vielmehr, ein gemeinsames Vorgehen der Länder über den Vollzug rechtlicher Verpflichtungen hinaus zu erreichen. Nur dafür fordern wir eine **Beteiligung des Bundes**. Eine solche Beteiligung ist in anderen, ähnlichen Fällen im übrigen ohne oder mit geringer Diskussion anerkannt worden.

Lassen Sie mich zum Schluß einige Worte zur Höhe der von uns geforderten Summe sagen. Nach Auffassung von Experten wird die Verwirklichung von Maßnahmen, die über die gesetzlichen Anforderungen der Ersten Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz hinausgehen, Kosten in Höhe von rund 8 Milliarden DM zur Folge haben. Dieser Betrag soll nach unseren Vorstellungen vom Bund und von den Ländern jeweils zur Hälfte getragen werden. Für die Gesamtrealisierung des Notprogramms veranschlagen wir einen Zeitraum von 15 Jahren. Der ausgewiesene Betrag von 270 Millionen DM ergibt sich aus der Summe der Bundesbeteiligung — 4 Milliarden DM —, verteilt auf 15 Jahre. Ich möchte betonen, daß der zeitliche Rahmen kein Land daran hindern sollte, seine Maßnahmen schneller zu realisieren. Auch Hamburg wird dies tun. Ich sehe ferner keinen Gegensatz zu Überlegungen von anderer Seite, die Maßnahmen innerhalb kürzerer Fristen zumindest zu einem großen Teil zu realisieren.

(D) Viele von uns, sehr viele Politiker aus Bund und Ländern, sind in den vergangenen Wochen nicht müde geworden, Soforthilfemaßnahmen für die Nordsee zu fordern. Daß solche Maßnahmen Geld kosten, ist leider eine Selbstverständlichkeit, eine unumstößliche Wahrheit. Lassen Sie uns bitte alle dafür sorgen, daß die Forderungen nicht nur Verbalismus, nicht nur wortgewaltige Kraftakte bleiben, sondern in einer gemeinsamen Anstrengung von Bund und Ländern umgesetzt werden können. Deshalb bitte ich Sie um Unterstützung für den vorliegenden Hamburger Antrag.

Präsident Dr. Vogel: Vielen Dank!

Das Wort geht jetzt an Herrn Staatsminister Martin (Rheinland-Pfalz).

Martin (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich bin kein Finanzpolitiker. Aber auch als relativer Laie auf diesem Gebiet glaube ich bemerkt zu haben, daß die Ausführungen der Frau Kollegin Simonis — ich will mich sehr vorsichtig ausdrücken — von einer reichlich deutlichen Einseitigkeit gekennzeichnet waren. Wer die ganz gewiß schwierige Situation, die sich durch die Entwicklung, auch die steuerpolitische Entwicklung, für Bund, Länder und Kommunen ergibt, so hervorhebt, ohne dabei auch darauf hinzuweisen, was demgegenüber an positiven Signalen sichtbar wird, steigert meines Erachtens nicht die Durchschlagskraft seiner Argumente. Ich wollte diese Vorbemerkung zu dem Gesamtkomplex machen, ehe ich auf ein Pro-

Martin (Rheinland-Pfalz)

- (A) blem eingehen, das aus der Sicht des Landes Rheinland-Pfalz von besonderer Bedeutung ist.

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung von Verbrauchsteuergesetzen** stellt die Landesregierung von Rheinland-Pfalz vor eine in mehrfacher Hinsicht schwierige Entscheidung, die auch in entsprechenden Diskussionen innerhalb des Kabinetts und in unterschiedlichen Voten der Mitglieder des Kabinetts ihren Niederschlag fand. Die Landesregierung hält es für wichtig, beim ersten Durchgang dieses Gesetzentwurfs im Bundesrat auf einige Gesichtspunkte hinzuweisen, die für ihr Stimmverhalten ausschlaggebend sind.

Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz verkennt nicht die Notwendigkeit einer maßvollen Anhebung einiger Verbrauchsteuern. In dieser Einstellung läßt sie sich auch nicht durch den Hinweis beirren, daß diese Steuererhöhung angesichts der vor wenigen Wochen im Bundesrat beschlossenen großen Steuerreform manchem Bürger schwer verständlich erscheint. Die Landesregierung von Rheinland-Pfalz erkennt an, daß die gesamtstaatlichen Aufgaben — ich nenne die deutliche Erhöhung der Aufwendungen für die Europäische Gemeinschaft und die Zahlungen an die Bundesanstalt für Arbeit —, aber auch unmittelbare Interessen der Länder, wobei hier an die vorgesehene Strukturhilfe für finanzschwache Länder zu denken ist, eine Erhöhung der Staatseinnahmen notwendig machen.

- (B) Unbeschadet dieser grundsätzlichen Stellungnahme legt die Landesregierung von Rheinland-Pfalz jedoch Wert darauf, daß ihre starken Bedenken gegen die Einführung einer **Erdgassteuer** auch bei dieser Gelegenheit deutlich werden. In den letzten Jahren hat die Landesregierung von Rheinland-Pfalz den Verbrauch von Erdgas zu Heizzwecken vornehmlich aus zwei Gründen gefördert: Zum einen wollte sie durch die Förderung des Erdgasverbrauchs auf eine energiepolitisch wünschenswerte Beschränkung des Heizölverbrauchs hinwirken. Zum anderen förderte sie den Verbrauch von Erdgas aus umweltpolitischen Gründen; denn es ist allgemein bekannt, daß dieser Energieträger mit zu der geringsten Umweltbelastung führt. Die Einführung einer Erdgassteuer wirkt gegenüber den Zielsetzungen ohne Frage kontraproduktiv, es sei denn, daß sich die Lieferanten von Erdgas unter dem Druck des Wettbewerbs mit anderen Energieträgern genötigt sehen, auf eine volle Abwälzung der Steuer auf den Endverbraucher zu verzichten.

Eine Zustimmung zum Entwurf des Verbrauchsteueränderungsgesetzes 1988 wird politisch zusätzlich dadurch erschwert, daß die in der Öffentlichkeit geführte Diskussion Zweifel an der unveränderten Annahme des vorliegenden Entwurfs im Bundestag als nicht unbegründet erscheinen läßt.

Aus gesamtstaatlicher Verantwortung und angesichts der Tatsache, daß unter den heute gegebenen politischen Kräfteverhältnissen die notwendige Steigerung der Einnahmen nur durch Annahme des Gesamtpakets gesichert zu sein scheint, wird die Landesregierung von Rheinland-Pfalz das Gesetz durch ihr Stimmverhalten nicht scheitern lassen. Sie erwartet aber umgekehrt, daß im Zuge der weiteren Bera-

tingung die heute von mir vorgetragenen allgemeinen und die aus der besonderen Interessenlage des Landes sich ergebenden Gesichtspunkte entsprechend berücksichtigt werden. — Vielen Dank.

Präsident Dr. Vogel: Vielen Dank!

Das Wort hat Frau Minister Tidick (Schleswig-Holstein).

Frau Tidick (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen, meine Herren! Die Empörung im ganzen Lande über die Befreiung der Hobby- und Privatflieger von der Mineralölsteuer geht und ging nicht nur durch die Reihen der SPD. Die Problematik ist uns allen bekannt. Ich will mich daher auf die wesentlichen Gründe beschränken, die Schleswig-Holstein bewogen haben, den vorliegenden Antrag zum Verbrauchsteueränderungsgesetz zu stellen.

Artikel 24 des Steuerreformgesetzes 1990, mit dem dieser Unsinn einer **Steuerbefreiung für Flugbenzin** eingeführt wurde, ist mit der Mehrheit der CDU-Stimmen in Bundestag und Bundesrat verabschiedet worden, obwohl sich deren eigener Parteitagbeschuß gegen diese Maßnahme richtete. Um die rasche Verabschiedung des Steuerreformgesetzes nicht zu behindern, wurde aus den Reihen der CDU beschwichtigend erklärt, die Steuerbefreiung werde später wieder zurückgenommen — ein Verfahren, das in der Sache und vom Umgang mit dem Verfassungsorgan Bundesrat, wie ich finde, gleichermaßen bedenklich ist.

Nun liegt das Verbrauchsteueränderungsgesetz vor, und die Bundesregierung hätte die Möglichkeit gehabt, wahrhaftig zu handeln. Doch wenn wir uns den Katalog der Änderungen anschauen, müssen wir feststellen: Die Rücknahme der Steuerbefreiung für Flugbenzin fehlt. Schleswig-Holstein stellt daher den Antrag auf Aufhebung der eingeführten Befreiungsregelung mit dem Ziel, den alten Rechtszustand vollständig wiederherzustellen.

Zwei hohe Ansprüche stehen hinter diesem Antrag: Steuergerechtigkeit und umweltpolitische Glaubwürdigkeit. Es kann keinen steuerlichen Unterschied machen, ob Benzin durch einen Pkw, ein Motorrad oder ein Flugzeug verbraucht wird. Wenn es denn eine Mineralölsteuer gibt, muß der Kraftstoff für alle Beförderungsmittel gleichermaßen besteuert werden. Eine Subventionierung von Fliegern mit jährlich weit über 2 000 DM und mehr — es gibt Rechnungen, die von 3 500 DM ausgehen — ist willkürlich und daher ungerecht. Umweltpolitisch ist auch zu bedenken, daß Flugbenzin ca. viermal höher verbleit ist als „normales“, verbleites Benzin. Das verlangt beim inzwischen bei allen Bürgern hochentwickelten Umweltbewußtsein zumindest eine gleich hohe, wenn nicht sogar höhere Besteuerung.

Die von Bayern bevorzugte Lösung, die Steuerbefreiung nur für Privatflieger zurückzunehmen, sie jedoch den gewerbsmäßige Haltern zu belassen, ist aus den gleichen Gründen abzulehnen. Sie ist nicht geeignet, die Empörung der Bevölkerung zu beschwichtigen; sie hilft auch nicht, das Gesicht zu wahren. Jeder Unternehmer muß für den Verbrauch von Ben-

Frau Tidick (Schleswig-Holstein)

- A) zin auf Betriebsfahrten mit dem Pkw Mineralölsteuer zahlen. Es ist kein Grund ersichtlich, ihm diese Steuer bei der Benutzung des Flugzeuges von der Hand zu halten.

Gegen den Vorschlag Bayerns sprechen jedoch noch weitere Gründe: Er ist erstens kostenaufwendig und zweitens in der Praxis nicht durchführbar. Die Trennung von gewerblichen und privaten Flugzeugen und deren Betankung bedarf eines nicht unerheblichen Personalaufwands für Überwachungszwecke. Ich weiß nicht, ob Sie dieses Arbeitsbeschaffungsprogramm gewollt haben.

Außerdem würde der bisherige Flieger durch geringfügige Verhaltensänderungen (Verchartern) bzw. Veränderungen seiner Organisationsform (GmbH) in die Rolle des gewerblichen Halters wechseln. Solche Gestaltungsmöglichkeiten sind auch keineswegs durch Hindernisse seitens der behördlichen Luftfahrtaufsicht versperrt. Es bedarf nämlich keiner Erlaubnis des Luftfahrtbundesamtes, wenn Flugzeuge verchartert bzw. wenn Personen in Luftfahrzeugen mit bis zu vier Sitzplätzen entgeltlich befördert werden; das regelt § 20 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes eindeutig. Da die Mehrzahl aller privat gehaltenen Flugzeuge nicht mehr als vier Sitzplätze hat, würde die bayerische Regelung nicht überschaubare Metamorphosen auf dem Sektor der Flugzeughaltung hervorrufen.

Wird aber ein Flugzeug nur zu einem Teil gewerblich genutzt, wäre der gesamte Kraftstoffverbrauch — auch der für Privatfahrten — nach dem bayerischen Vorschlag steuerfrei.

- B) Die Folgen: Erstens. Das Ziel — Besteuerung der privaten Fliegerei — würde durch den bayerischen Antrag nicht erreicht.

Zweitens. Die Unterscheidung von privaten und gewerblichen Haltern von Flugzeugen und das Herausfiltern von Mißbrauchsfällen wären nur mit einem völlig unvertretbar hohen Personaleinsatz möglich.

Aus den dargelegten Gründen bitte ich Sie, dem Antrag Schleswig-Holsteins — Drucksache 361/3/88 — zuzustimmen. — Danke sehr.

Präsident Dr. Vogel: Jetzt hat Herr Staatsminister Dr. von Waldenfels für den Freistaat Bayern das Wort.

Dr. Freiherr von Waldenfels (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der für 1988 wegen der gestiegenen EG-Lasten und des fast völligen Wegfalls des Bundesbankgewinns notwendige Nachtragshaushalt mit einer zwangsläufig vorübergehend erhöhten Neuverschuldung ändert nichts an der **auf Solidität ausgerichteten Finanzpolitik** dieser Bundesregierung. Mit einem jahresdurchschnittlichen Ausgabenwachstum von rund 2%, verbunden mit einer deutlichen Rückführung der Neuverschuldung seit 1982, ist dies unter Beweis gestellt worden.

Wie im Frühjahr dieses Jahres angekündigt, wird 1989 die Neuverschuldung von knapp 40 Milliarden DM auf die Größenordnung von 32 Milliarden DM gesenkt. Die Bundesregierung hat Wort gehalten.

Wenn nun von der Opposition und vor allem von nördlichen Bundesländern heftige Kritik am Bundeshaushalt und an den Verbrauchsteuererhöhungen geübt wird, verbunden mit dem Vorwurf überzogener Verschuldung und überhöhten Ausgabenzuwachses, so ist daran zu erinnern, daß gerade auch die Länder, die Kritik üben, in erheblichem Umfang von Bundeshilfen profitieren. Frau Kollegin Simonis, als ich Ihre Rede hörte, habe ich mich gefragt, ob nicht die eine oder andere Passage aus einer unserer Reden aus der Zeit vor 1982 hätte stammen können,

(Heiterkeit — Einert [Nordrhein-Westfalen]:
Das war aber ein Schuß in den Ofen! — Weitere Zurufe)

wobei Sie allerdings die Situation von damals mit der heutigen verwechseln.

Wir, insbesondere Herr Staatssekretär Voss, haben zu Recht auf die Solidität dieses Bundeshaushalts hingewiesen. Wenn Sie also geistige Anleihen aus den Zeiten unserer Opposition aufnehmen, wären wir dankbar, wenn diese zu der Situation paßten.

Ich darf mir noch eine Anmerkung erlauben. Ich habe in bezug auf das **Strukturhilfeprogramm** mit Aufmerksamkeit gehört, daß Sie den Straßenbau nicht gefördert haben wollen. Wir wären dankbar, wenn wir die Bundesfernstraßenmittel, die für Schleswig-Holstein zur Verfügung stehen sollten, in Bayern mit verwenden dürften. Uns geht es nicht um eine Zubetonierung der Landschaft, sondern darum, Regionen zu erschließen. Bayern hat trotz eines überdurchschnittlichen Zuwachses in vielen Bereichen gerade im Zonenrandgebiet noch einen erheblichen Nachholbedarf.

Nach all den Daten, die seitens der Bundesregierung heute vorgetragen worden sind, ist die Bayerische Staatsregierung der Auffassung, daß mit diesem soliden Haushaltsvorschlag ein Weg gefunden worden ist, der auch für die nächsten Jahre den Kurs auf **Wachstum und Investitionen** einstellt.

Beim Rückblick auf frühere Bundeshaushalte unter SPD-Finanzministern sucht man vergeblich nach ähnlich solidem Ausgabeverhalten, wie es in den vergangenen Jahren praktiziert wurde. Zuletzt 1976 war ein annähernd so niedriger Ausgabenzuwachs mit 3,6% zu verzeichnen. Allerdings betrug der Zuwachs im damaligen Vorjahr 1975 fast 13%. In der Folgezeit zogen die Ausgaben wieder kräftig an, obwohl die damalige Konjunktur eine antizyklische, restriktivere Finanzpolitik bestimmt vertragen hätte.

Es ist gelungen, in den letzten fünf Jahren auch die Zahl der Beschäftigten erheblich zu steigern. Die Zahl der Beschäftigten ist um 800 000 gestiegen. Das ist, wie man erkennt, wenn man die Arbeitslosenzahlen und vor allem den Zuwachs an Beschäftigten miteinander vergleicht — dies gilt auch im europäischen Vergleich — ein deutlicher Erfolg unserer Finanz- und Wirtschaftspolitik.

Das nominale Bruttosozialprodukt des ersten Halbjahres 1988 weist ein Plus von über 3% aus. Aufs Jahr gerechnet können wir davon ausgehen, daß eine Drei vor dem Komma steht.

Dr. Freiherr von Waldenfels (Bayern)

- (A) Ich meine, diese positive Entwicklung ist nicht zuletzt ein besonderes Verdienst auch der **Steuerreform**. So hat die in diesem Jahr in Kraft getretene zweite Stufe der Steuerreform mit einem Entlastungsvolumen von fast 14 Milliarden DM mit Sicherheit beträchtlich dazu beigetragen. Heute können wir hoffen, daß die wirtschaftliche Dynamik auch über das Jahr 1989 hinausgehen wird.

Die zur Finanzierung des EG-Mehrbedarfs, der Defizite der Bundesanstalt für Arbeit und der Strukturhilfen notwendigen **Verbrauchssteuererhöhungen** ab 1989 mögen zwar den optischen Effekt der Steuerreform für den Bürger mindern. Keineswegs ist es aber so, wie oft der Eindruck erweckt wird, daß dem einzelnen in der Regel ab 1990 per Saldo ein Griff in die Tasche droht.

Nach Inkrafttreten der dritten Stufe unserer Steuerreform haben wir die Steuern seit 1986 um über 60 Milliarden DM gesenkt. Hiervon werden rund 18 Milliarden DM durch den Abbau von Subventionen und Steuervergünstigungen kompensiert. Selbst wenn man — wie die Opposition — die von der Bundesregierung vorgesehene Verbrauchsteuererhöhung gegenrechnet, verbleibt eine steuerliche Nettoentlastung von weit über 30 Milliarden DM, was 1½ Prozentpunkten unseres gesamten Bruttosozialprodukts entspricht. Damit hat die Union gegen den Widerstand der SPD die nach wie vor größten Steuerentlastungen in der deutschen Geschichte durchgesetzt.

- (B) Lassen Sie mich noch eine Bemerkung zu Ihren Ausführungen, Frau Kollegin Tidick, anfügen. Sie haben das Thema **„Steuerbefreiung von Flugbenzin“** erwähnt, vor allem die Befreiung für Hobbyflieger, die Gegenstand einer kontroversen Diskussion war. Man hatte den Eindruck: Wenn in der Mitte dieses Jahres der dritte Weltkrieg ausgebrochen wäre, hätte man darüber nicht so berichtet wie über die Steuerbefreiung des Flugbenzins.

Deswegen hat der Finanzausschuß des Bundesrates empfohlen, die bisher nur für den Linienflugverkehr und den grenzüberschreitenden Charterflugverkehr geltende Steuerbefreiung des Flugbenzins auch auf den innerstaatlichen Charterflugverkehr auszudehnen.

Die Bundesregierung unterstützt diesen Antrag ausdrücklich. Dabei wird an die Genehmigungspflicht der Luftverkehrsunternehmen angeknüpft. Flugbenzin für Privat- und Hobbyflieger, welches nach dem Steuerreformgesetz 1990 ebenfalls von der Steuer befreit war, ist nach der vorgeschlagenen Regelung nicht mehr steuerbegünstigt.

Ziel dieses Vorschlags ist es, die diskriminierenden **Wettbewerbsverzerrungen beim inländischen Luftverkehr** zu beseitigen und die im Wettbewerb stehenden Unternehmen des gewerblichen Luftverkehrs von einer steuerlichen Belastung freizustellen.

Ausschlaggebend hierfür sind vor allem regionalpolitische Gründe. Zahlreiche Unternehmen unserer exportorientierten Wirtschaft benötigen schnelle Verkehrsverbindungen, um in kürzester Frist ihre Kunden zu erreichen. Dies macht heute eine Anbindung an einen internationalen Flughafen mit weltweiten Verbindungen unerlässlich. In flughafenfernen Regionen kann diese Anbindung nur im Luftverkehr er-

reicht werden. Um in diesen Regionen einen Anschluß an das Luftverkehrsnetz zu wirtschaftlich sinnvollen Bedingungen zu erhalten, muß auch der gewerbliche Gelegenheitsflugverkehr freigestellt werden.

Der Vorschlag eines neuen § 8 Abs. 3 Nr. 4 a des Mineralölsteuergesetzes faßt die bisher für den Linienflugverkehr und den grenzüberschreitenden Gelegenheitsflugverkehr enthaltenen Steuerbefreiungen zusammen und dehnt sie auch auf den innerstaatlichen Gelegenheitsflugverkehr aus.

Anknüpfungspunkt ist dabei § 20 Abs. 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes, womit eine möglichst einfache Handhabung erreicht wird, weil der vorgeschlagene Befreiungstatbestand an die nach dem Luftverkehrsgesetz ohnehin vorgesehene Genehmigungspflicht anknüpft. Es ist daher nicht nur erforderlich, die Verwendung des Flugbenzins im Einzelfall nachzuprüfen. Daneben kommen die höheren Genehmigungsanforderungen der Luftverkehrssicherheit zugute.

Mit der vorgeschlagenen Regelung wird ein echter Wettbewerbsnachteil aus der Welt geschafft, im übrigen ein Wettbewerbsnachteil, Frau Kollegin Tidick, die der damalige SPD-Finanzminister Matthöfer im Jahre 1981 gegen den Widerstand der Opposition eingeführt hat.

Man versteht eigentlich nicht recht, wie die Bundesrepublik seit 1949 mit der Steuerbefreiung des Flugbenzins ohne jede Probleme leben können. 1981 kam dann eine Teileinschränkung. Heute stehen wir, wenn dieser Antrag des Finanzausschusses angenommen wird, vor der Situation, daß 98 % aller Flieger von der Flugbenzinsteuer befreit sind, während nur 2 % eine entsprechende Steuer zu zahlen haben.

Ich glaube, unter den Gesichtspunkten, die ich vorgeschlagen habe, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der regionalpolitischen Notwendigkeit, ist der Antrag, der im Finanzausschuß des Bundesrates gestellt worden ist, sinnvoll und notwendig.

Präsident Dr. Vogel: Vielen Dank!

Das Wort hat jetzt Herr Staatsminister Dr. Gerhardt (Hessen).

Dr. Gerhardt (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Aus meiner Sicht muß in dieser Debatte einiges angesprochen werden, was Bund und Länder gegenseitig zu beachten haben.

Man kann, Frau Kollegin Simonis, nicht in eine Diskussion über die Verschuldung eintreten und die Verbrauchsteuererhöhung kritisch betrachten, auf der anderen Seite aber vergessen, daß ein **Strukturhilfekonzert** — welches auch immer —, das insbesondere auch Ihr Land erwartet, den Bundeshaushalt zu einer bestimmten Ausgabenpolitik veranlaßt.

Zweitens darf man nicht aus dem Gedächtnis verlieren, wenn man die Situation der Länderfinanzen beklagt, daß der Ausgangspunkt für dieses Strukturhilfekonzert ein Vorschlag war, der die Kommunen bei der Sozialhilfe entlastet, aber gleichzeitig bedeutet hätte, daß die Länderfinanzen durch einen Verzicht auf Umsatzsteueranteile einen Einbruch erlitten hätten.

Dr. Gerhardt (Hessen)

- (A) Man muß sich fragen, wenn man über Investitionen spricht — wir können darüber gern diskutieren — und sich eigentlich von einer alten, konservativen Strukturpolitik verabschieden will, die uns viele Probleme gebracht hat, ob es richtig ist, die Strukturhilfe an Ländergrenzen zu binden.

Wenn man sich für eine neue Strukturpolitik entscheidet, dabei nicht mehr an die alten Gebietsförderkulissen denkt und sich an die zähen Verhandlungen mit der EG-Kommission über die Probleme einer Reduzierung der Fördergebiete in der Bundesrepublik Deutschland erinnert, gelangt man zu der Einsicht, daß heute nicht mehr Ländergrenzen, die nach dem Ergebnis des Zweiten Weltkriegs mit Blick auf geschichtliche Entwicklungen geschaffen worden sind, über die strukturelle Beurteilung von Regionen entscheiden.

Wenn die Länder, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Situation an einem Strukturhilfekonzentrat Interesse haben, objektiv diskutieren wollen, dann frage ich die Ländermehrheit, wo nach ihrer Bewertung der strukturelle Unterschied zwischen Ostwestfalen, Südniedersachsen und Teilen Nordhessens liegt. Wird der Unterschied in bezug auf Volumen und Konzepte nach Artikel 104 Grundgesetz durch die Landesgrenze markiert?

Wir haben bei der Debatte über den Länderfinanzausgleich in diesem Hause die Forderung nach einer **Dynamisierung der Bundesergänzungszuweisungen** an die Bundesregierung gerichtet. Die Bundesregierung ist diesem Petition gefolgt. Daher muß man vorsichtig sein, wenn man über die Frage der Verschuldung des Bundeshaushalts ausschließlich unter dem Aspekt eines politischen Vorwurfs diskutiert; denn auch Mehrheiten, die im Interesse ihrer Länder gehandelt haben, können in dem einen oder anderen Fall dazu beitragen, daß der Bund kulanterweise mit Rücksicht auf den föderativen Aufbau — auch mit einer atmosphärischen Bereinigung hier im Bundesrat — zu finanziellen Leistungen bereit ist, die Ländern zugute kommen. Man muß dann höflicherweise auch manchen Vorwurf mit Blick auf die Verschuldungssituation vergessen.

- B) Die **Verbrauchssteuererhöhung** ist nicht beliebt. Sie fällt in die Zeit der Steuerreformdiskussion und vermittelt natürlich in der Öffentlichkeit den Eindruck, daß sich die staatliche Seite in einem Zeitraum, in dem für den Bürger Steuerentlastungen erfolgen, gleichzeitig über Verbrauchssteuererhöhungen refinanziert. Aber es gibt doch wohl niemanden, der im Zeitraum der deutschen Präsidentschaft in der EG eine andere Chance gesehen hätte, mit Blick auf den Binnenmarkt weiterzukommen, als auch Lasten auf unserer Seite zu übernehmen. Das war der politische Grundkonsens in allen Lagern.

Wenn zur gleichen Zeit Strukturhilfeforderungen von Ländern erhoben werden, muß man sich darüber klarwerden, bis zu welcher politischen Grenze man die Diskussion mit Blick auf die Verschuldung im Rahmen des Bundeshaushalts führen kann.

Lassen Sie mich deshalb bei dieser Gelegenheit zur **Strukturhilfe** sogleich anmerken: Man darf nicht verkennen, daß Länder oder bestimmte Gebiete in der Bundesrepublik Deutschland erhebliche strukturelle

Probleme zu bewältigen haben. Es gibt schwache Regionen von der Agrarstruktur her, bei denen eine schwache Wirtschaftsstruktur hinzukommt; es gibt altindustrielle Gebiete, die einen Strukturwandel benötigen und in denen auch innovative Industrien langsamer vorankommen als in attraktiven Regionen. Es gibt kein undifferenziertes Nord-Süd-Gefälle, das an Landesgrenzen gebunden wäre.

Notwendig wäre aus der Sicht des Landes Hessen eine Diskussion über eine Strukturpolitik, die von den Ländern vielleicht gemeinsam betrieben werden könnte. Es gibt keine große Bereitschaft bei der Hessischen Landesregierung zu einem zweiten Länderfinanzausgleich über ein Strukturhilfekonzentrat. Nach allem, was gegenwärtig zwischen den Ländern beraten wird — Frau Kollegin Simonis, an den Fachgesprächen sind auch Vertreter des Landes Schleswig-Holstein beteiligt —, sieht die jetzige Konzeption der Strukturhilfe sehr wohl so aus, daß sie einen guten Teil alter, konservativer Strukturpolitik fortführt, innovative Aspekte vernachlässigt und sich, soweit sie sich mit innovativen Aspekten der Technologie und der Forschung beschäftigt, die Frage stellen muß, ob man nicht nach den Maßnahmen, die in der Bund/Länder-Gesamtplanung ohnehin vorgesehen sind, schlicht einen zweiten Förderweg für bestimmte Maßnahmen eröffnet.

Hessen ist bereit, eine offene Diskussion über eine innovative Strukturpolitik gemeinsam mit anderen Ländern zu führen. Diese Diskussion darf sich aber nicht nach einem Katalog von Maßnahmen nach Artikel 104 Grundgesetz vollziehen, die verfassungspolitischen Bedenken begegnen, und sie darf nicht an Ländergrenzen haltmachen, weil auch die Struktur- (D) schwäche von Regionen nicht an Ländergrenzen haltmacht.

Präsident Dr. Vogel: Vielen Dank, Herr Minister Dr. Gerhardt!

Das Wort hat jetzt Herr Parlamentarischer Staatssekretär Dr. Voss.

Dr. Voss: Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Gestatten Sie mir nach den Darlegungen der Kollegen Martin, von Waldenfels und Gerhardt noch ein paar kurze Bemerkungen zu den Ausführungen der Kollegin Simonis.

Frau Simonis, um das positive Bild unserer Wirtschaftsentwicklung, das ich hier soeben gezeichnet und, wie ich meine, mit Daten und Fakten unterlegt habe, zu teilen, hätten Sie in der Tat einen ungeheuer starken Bewußtseinswandel durchmachen müssen. Ich habe dies nicht erwartet, ich konnte es nicht erwarten, und ich muß Ihnen ehrlich sagen: Menschlich habe ich es mir nicht einmal gewünscht. Denn sonst wären Sie nicht mehr diejenige, die ich seit Jahren kenne.

Ich meine aber, Ihr Berufspessimismus müßte doch langsam wenigstens dadurch gedämpft werden, daß die Steuermehreinnahmen aufgrund der guten wirtschaftlichen Entwicklung Ihnen als Finanzminister des Landes Schleswig-Holstein inzwischen bekannt

Parl. Staatssekretär Dr. Voss

- (A) sein müßten. Das müßte Sie doch zumindest etwas milder stimmen.

Sie haben kritisiert, Frau Kollegin, daß ich zur **Unternehmensbesteuerung** nichts gesagt habe. Die Bundesregierung erklärt seit längerer Zeit, daß dies Aufgabe der nächsten Legislaturperiode ist. Von daher meine ich, daß bei dieser Haushaltsrede nicht die Notwendigkeit bestand, hierauf näher einzugehen.

Was das **Strukturhilfegesetz** anbetrifft, glaube ich, daß Sie sich den Maßnahmenkatalog vielleicht noch nicht in der Form zu Gemüte geführt haben, wie er tatsächlich vorgesehen ist. Denn darin sind eine Reihe von innovativen Ansätzen enthalten. Er umfaßt nicht nur Dinge, die Sie aus Ihrer Sicht vielleicht mit Recht kritisieren könnten.

Was den **Bundesbankgewinn** und seine künftige Veranschlagung anbetrifft, Frau Kollegin, müßten sie dem, meine ich, doch in der Tiefe Ihres Herzens zustimmen können. Denn wir tun hier an sich das, was Sie immer verlangt haben: Wir benutzen den Bundesbankgewinn in Zukunft nicht mehr für den laufenden Haushalt — jedenfalls einen Teil dieses Bundesbankgewinns —, sondern wir verwenden ihn dazu, die Alt-schulden abzutragen, die wir im Oktober 1982 in einer Größenordnung von 308 Milliarden DM von Ihnen übernehmen mußten. Ich meine, das ist eine Aufgabe, die sich sehen lassen kann, und eine Lösung, die dazu beiträgt, ein Ziel zu erreichen, das wir alle miteinander verfolgen sollten. — Danke schön.

- (B) **Präsident Dr. Vogel:** Ich bedanke mich, Herr Staatssekretär. — Ich teile mit, daß die Herren **Minister Dr. Hahn** (Saarland), **Senator Rehlinger** (Berlin) und **Minister Schleußer** (Nordrhein-Westfalen) **Erklärungen zu Protokoll** *) gegeben haben.

(Dr. Freiherr von Waldenfels [Bayern]: Noch eine Protokollerklärung von Bayern zu Tagesordnungspunkt 2!)

— Herr **Dr. von Waldenfels** gibt ergänzend noch eine **Erklärung zu Protokoll** *). Das ist selbstverständlich möglich. — Weitere Wortmeldungen zu den Tagesordnungspunkten 1 bis 5 liegen nicht vor. Die Aussprache ist damit geschlossen.

Wir kommen zur **Abstimmung** und beginnen mit derjenigen zu **Tagesordnungspunkt 1 a**), also zum Bundeshaushaltsentwurf 1989. Hierzu liegen vor: die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 350/1/88 und Länderanträge in Drucksachen 350/2/88 bis 350/7/88.

Zur Abstimmung rufe ich auf:

Antrag der vier Länder in Drucksache 350/4/88! Wer stimmt bitte zu? — Das ist eine Minderheit.

Empfehlungen des Finanzausschusses in Drucksache 350/1/88, und zwar Ziffern 1, 2, 3 und 4 gemeinsam! Wer stimmt bitte zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Ziffer 7! — Mehrheit.

Ziffer 8! — Mehrheit.

Ziffer 9! — Mehrheit.

Antrag des Saarlandes in Drucksache 350/2/88! — Das ist keine Mehrheit.

Ziffer 10 der Ausschlußempfehlungen! — Mehrheit.

Ziffer 11! — Mehrheit.

Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg in Drucksache 350/5/88! — Minderheit.

Ziffer 12 der Ausschlußempfehlungen! — Mehrheit.

Ziffer 13! — Mehrheit.

Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg in Drucksache 350/6/88! — Minderheit.

Ziffer 14 der Ausschlußempfehlungen! — Mehrheit.

Ziffer 15! — Mehrheit.

Ziffer 16, und zwar getrennt, zunächst nur Satz 1! — Mehrheit. Und nun die Sätze 2 und 3! — Mehrheit.

Ziffer 17! — Mehrheit.

Ziffer 18! — Mehrheit.

Antrag des Saarlandes in Drucksache 350/3/88! — Minderheit.

Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg in Drucksache 350/7/88! — Mehrheit.

Ziffer 19 der Ausschlußempfehlungen! — Mehrheit.

Zusammenfassend darf ich feststellen, daß der Bundesrat zum Entwurf des Haushaltsgesetzes 1989 gemäß Artikel 110 Abs. 3 des Grundgesetzes die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen** hat.

Wir kommen jetzt zur **Abstimmung** zu **Tagesordnungspunkt 1 b**), also zum Finanzplan des Bundes 1988 bis 1992. Hierzu liegen vor: die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 351/1/88, Länderanträge in Drucksache 351/2/88 und 351/3/88.

Zur Abstimmung rufe ich auf:

Antrag der vier Länder in Drucksache 351/3/88! — Das ist die Minderheit.

Empfehlungen des Finanzausschusses in Drucksache 351/1/88, und zwar Ziffern 1 und 2 gemeinsam! Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziffern 3, 4 und 5 gemeinsam! — Das ist auch die Mehrheit.

(Dr. Cassens [Niedersachsen]: 3 und 4!)

— Sie wünschen getrennt abzustimmen?

(Dr. Cassens [Niedersachsen]: Ja!)

— Also bitte: Wer ist für Ziffern 3 und 4? — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 5! — Das ist ebenfalls die Mehrheit, wenn auch eine andere.

(Frau Dr. Rüdiger [Bremen]: Aber die Mehrheit!)

*) Anlagen 1 bis 3

**) Anlage 4

Präsident Dr. Vogel

A) Ziffer 6! — Mehrheit.

Ziffer 7! — Mehrheit.

Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 351/2/88! — Mehrheit.

Ziffer 8 der Ausschlußempfehlungen! — Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit zu dem Finanzplan gemäß § 9 Abs. 2 des Stabilitäts- und Wachstumsgesetzes und gemäß § 50 Abs. 5 des Haushaltsgrundsätzegesetzes die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Wir gehen nunmehr über zur **Abstimmung** zu **Tagesordnungspunkt 2**, also zum Entwurf eines Verbrauchsteueränderungsgesetzes. Hierzu liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 361/1/88 und Länderanträge in Drucksache 361/2/88 bis 361/4/88.

Zur Abstimmung rufe ich auf:

Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 361/4/88! Wer stimmt zu? — Das ist eine Minderheit.

Ziffer 1 der Ausschlußempfehlungen in Drucksache 361/1/88! — Minderheit.

Antrag der Länder Bremen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein in Drucksache 361/3/88! Wer stimmt bitte zu? — Das ist eine Minderheit.

Wir stimmen jetzt über Ziffer 2 zusammen mit Ziffer 12 der Ausschlußempfehlungen ab. Ich bitte um das Handzeichen — Das ist die Mehrheit.

3)

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Ziffer 5 der Ausschlußempfehlungen! — Mehrheit.

Damit entfällt eine Abstimmung über den Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 361/3/88.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Ziffer 7! — Minderheit.

Ziffer 8 der Ausschlußempfehlungen! — Minderheit.

(Widerspruch)

— Es wird darum gebeten, über Ziffer 8 der Ausschlußempfehlungen noch einmal abstimmen zu lassen.

Wer stimmt Ziffer 8 zu? — Das ist die Mehrheit. Entweder habe ich das vorher nicht richtig gesehen, oder jemand hat sich jetzt anders entschieden.

Damit entfällt Ziffer 10.

Ziffer 9! — Mehrheit.

Ziffer 11! — Mehrheit.

Zusammenfassend darf ich feststellen, daß der Bundesrat zu dem Verbrauchsteueränderungs-Gesetzesentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen** hat.

Wir kommen jetzt zur **Abstimmung** zu **Tagesordnungspunkt 3** also zum Entwurf eines Haushaltbegleitgesetzes 1989. Hierzu liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 360/1/88 und ein

Antrag des Landes Rheinland-Pfalz in Drucksache (C) 360/2/88.

Zur Abstimmung rufe ich zunächst die Ziffer 1 auf. — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 2 der Ausschlußempfehlungen.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffern 4 und 5 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Ziffern 7, 9 und 11 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziffer 8! — Mehrheit.

Antrag des Landes Rheinland-Pfalz in Drucksache 360/2/88! — Mehrheit.

Ziffer 10 der Ausschlußempfehlungen! — Mehrheit.

Der Bundesrat hat demgemäß **beschlossen**, zu dem Gesetzesentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der zuvor erfolgten Beschlußfassung **Stellung zu nehmen**.

Jetzt kommen wir zur **Abstimmung** zu **Tagesordnungspunkt 4**, nämlich zum Entwurf eines Nachtragshaushaltsgesetzes 1988.

Hierzu empfiehlt der Finanzausschuß, gegen den Gesetzesentwurf keine Einwendungen zu erheben. Es liegt ferner ein Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 370/1/88 vor.

Wir beginnen die Abstimmung mit dem Landesantrag in Drucksache 370/1/88. Wer stimmt bitte zu? — Das ist eine Minderheit. (D)

Wir stimmen jetzt über die Empfehlung des Finanzausschusses ab, gegen den Gesetzesentwurf keine Einwendungen zu erheben. Wer diesem Vorschlag zu folgen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit **beschlossen**, gegen den Gesetzesentwurf gemäß Artikel 110 Abs. 3 des Grundgesetzes **keine Einwendungen zu erheben**.

Wir kommen jetzt zur **Abstimmung** zu **Tagesordnungspunkt 5**, also zum Entwurf eines Gesetzes betreffend das System der Eigenmittel der Gemeinschaften. Hierzu liegt uns die Empfehlung des Finanzausschusses in Drucksache 368/1/88 vor. Wer schließt sich diesem Vorschlag an? — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit zu dem Gesetzesentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes die soeben festgelegte **Stellungnahme beschlossen**.

Ich übergebe jetzt den Vorsitz an Herrn Kollegen Wedemeier.

(Vorsitz: Vizepräsident Wedemeier)

Vizepräsident Wedemeier: Meine Damen und Herren, wir kommen zu Punkt 12 der Tagesordnung:

Entschließung des Bundesrates zur **Novellierung des Luftverkehrsgesetzes** — Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 411/88).

Vizepräsident Wedemeier

(A) Ich erteile Herrn Ministerpräsident Vogel das Wort.

Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz): Sehr verehrter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die **Katastrophe von Ramstein** liegt vier Wochen zurück. Immer noch ringen — wir hören es täglich — Schwerverletzte mit dem Tod. Wir müssen davon ausgehen, daß viele Menschen ihr Leben lang von Brandwunden gezeichnet sein werden, und wir wissen um den Schmerz der Angehörigen der Toten und Verletzten. Die Betroffenheit über dieses Ereignis am 28. August ist nach wie vor groß.

Wir sind gefragt worden, und wir haben uns das selbstverständlich auch selbst gefragt: Müssen **Flugtage** dieser Art sein? Während sich Flugtage in der Vergangenheit über Jahrzehnte allgemeiner Beliebtheit erfreuten und nicht Gegenstand öffentlicher Diskussionen waren, sind sie seit Anfang der 80er Jahre, vor allem in den unmittelbar berührten Regionen, mehr und mehr als Belastung empfunden worden. Seit dieser Zeit hat sich die Landesregierung von Rheinland-Pfalz darum bemüht, im Gespräch mit den Amerikanern die Zahl der offenen Flugtage in Rheinland-Pfalz zu verringern.

(B) Im Geiste freundschaftlichen Einvernehmens haben wir 1984 mit den Amerikanern vereinbart, daß die Zahl von jährlich sechs Flugveranstaltungen dieser Art im ganzen Land auf eine Flugveranstaltung im Jahr verringert wurde. Dem einen jährlichen Flugtag in Ramstein haben wir als Ergebnis dieser Bemühung nicht widersprochen.

Mit einem solch katastrophalen Ausgang haben wir nicht gerechnet. Heute wissen wir aber, daß der Tag von Ramstein ein Flugtag zuviel war, und wir wissen heute auch, daß sich so etwas nicht wiederholen darf.

Trotz erster Zwischenberichte der Untersuchungskommission liegt uns der Abschlußbericht über die Unfallursachen noch nicht vor. Inzwischen hat sich der **Verteidigungsausschuß** des Deutschen Bundestages als **Untersuchungsausschuß** konstituiert. Auch er wird sich mit den Unfallursachen befassen.

Der Bundesverteidigungsminister hat unmittelbar nach dem Unglück erklärt, daß er Kunstflugvorführungen bei militärischen Veranstaltungen nicht mehr zulassen werde. Wir begrüßen das ausdrücklich. Wir begrüßen auch, daß eine Kommission unter Leitung von General Steinhoff darüber hinaus Vorschläge ausarbeiten und Entscheidungen vorbereiten soll.

Aber, meine Damen und Herren — das ist bisher in der Diskussion zuwenig beachtet worden —: Selbstverständlich hängt die Gefährlichkeit bestimmter Flugvorführungen nicht davon ab, ob es sich um militärische oder zivile Flugtage handelt. Zivile Flugtage finden in der Bundesrepublik Deutschland laufend und in großer Zahl statt.

Allein in Rheinland-Pfalz sind seit 1980 mehr als 90 zivile Flugtage durchgeführt worden. An einer Vielzahl dieser Flugtage — im ganzen Bundesgebiet waren es Hunderte in den letzten Jahren — waren immer wieder Kunstflugstaffeln der verschiedensten Nationen als besondere Attraktion beteiligt. Noch acht

Tage vor dem Unglück in Ramstein ist für eine große zivile Flugveranstaltung im Westerwald — übrigens ohne jeden Widerspruch — gewonnen worden, auf der beispielsweise die „Red Arrows“ und andere internationale Flugstaffeln aufgetreten sind. Über 30 000 Zuschauer haben nach Zeitungsberichten an der Veranstaltung teilgenommen.

Meine Damen und Herren, wenn man das Auftreten solcher Kunstflugstaffeln auf militärischem Gebiet nicht mehr zulassen will, darf man ein solches Auftreten auch bei zivilen Veranstaltungen nicht einfach zulassen, sondern dann muß man über die Folgen miteinander sprechen.

Wir kennen die Flugbegeisterung, und wir wissen auch, daß wir differenzieren müssen. Aber das Unglück von Ramstein hat erwiesen, daß Flugvorführungen insbesondere mit strahlgetriebenen Luftfahrzeugen ganz besondere Gefahren für Zuschauer und unbeteiligte Dritte mit sich bringen.

Flugvorführungen dieser Art sollen daher grundsätzlich ausgeschlossen sein, und zwar gleichermaßen für zivile wie für militärische Veranstaltungen. Darum sind wir der Überzeugung, daß das geltende **Luftverkehrsgesetz** in diesem Sinne **geändert** werden muß.

Die Rheinland-Pfälzische Landesregierung will heute die politische Zielsetzung klarmachen. In dieser ersten Sitzung nach dem Unglückstag vom 28. August muß deutlich zum Ausdruck gebracht werden, daß wir aus dem, was wir erlebt haben, **Konsequenzen** ziehen müssen.

Deswegen bitten wir den Bundesrat, über unsere Vorlage zu diskutieren und sie zu unterstützen, damit Konsequenzen nicht nur in dem Moment, wo eine Katastrophe geschieht, angekündigt werden, sondern die notwendigen Folgerungen dann auch tatsächlich gezogen werden, wenn es um das Handeln geht. — Ich bedanke mich.

Vizepräsident Wedemeier: Vielen Dank, Herr Kollege Vogel!

Ich erteile Herrn Bundesminister Dr. Warnke das Wort.

Dr. Warnke, Bundesminister für Verkehr: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Bundesminister für Verkehr hat die Länder am 1. September 1988, unmittelbar nach der Katastrophe von Ramstein, als Sofortmaßnahme im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung angewiesen, bis auf weiteres die Vorführung von Kunstflügen durch Luftstreitkräfte bei zivilen Luftfahrtveranstaltungen nicht mehr zu genehmigen.

Das geltende Recht verbietet in § 24 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes, für solche Luftfahrtveranstaltungen die erforderliche Genehmigung zu erteilen, bei denen — ich zitiere den Gesetzeswortlaut — „Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch die Veranstaltung gefährdet werden kann“. Das geltende Recht läßt es demnach nicht nur zu, gefährliche Vorführungen zu verhindern; es verpflichtet vielmehr die Luftfahrtbehörden, bei der Genehmigung ziviler Veranstaltungen solche Vorführungen zu verbieten, welche mit Gefahren für

Bundesminister Dr. Warnke

A) das Publikum verbunden sein können. Das Gesetz gibt also bereits heute erhebliche Eingriffsmöglichkeiten.

In Anwendung dieser Möglichkeiten hat der **Bund/Länder-Fachausschuß „Luftfahrt“** unter dem Vorsitz des Bundesministers für Verkehr am 21. September eine Kommission mit dem Auftrag eingesetzt, zu untersuchen, welche Arten von Flugvorführungen gefährlich sind und deshalb nicht genehmigt werden dürfen. Gleichzeitig wurde sofort Einigung darüber erzielt, daß künftig Formationskunstflüge, wie der Unglücksflug in Ramstein, und Kunstflüge einzelner Strahlflugzeuge nicht mehr genehmigt werden.

Herr Ministerpräsident Vogel, dies bezieht sich auf zivile Vorführungen genauso wie auf militärische, auf zivile Formationskunstflüge genauso wie auf militärische und auf Kunstflüge einzelner Zivil- und Militärstrahlflugzeuge.

Es sind also bereits nach geltendem Recht Folgerungen aus dem tragischen Unglück für die künftige Genehmigungspraxis gezogen worden. Weitere Maßnahmen werden von den Ergebnissen der Untersuchungen der einzelnen Arten von Flugvorführungen abhängen.

Soweit zur Vermeidung von Katastrophen wie der von Ramstein darüber hinaus Gesetzesänderungen notwendig sein sollten, ist die Bundesregierung dazu bereit.

Vizepräsident Wedemeier: Vielen Dank, Herr Bundesminister Dr. Warnke! — Eine **Erklärung zu Protokoll** *) gibt Herr **Minister Läßle** (Saarland). — Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur weiteren Beratung weise ich den Entschliebungsantrag zu: dem **Ausschuß für Verkehr und Post** — federführend — sowie dem **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** und dem **Ausschuß für Verteidigung** — mitberatend —.

Ich freue mich, die Sitzungsleitung wieder abgeben zu dürfen.

(Vorsitz: Präsident Dr. Vogel)

Präsident Dr. Vogel: Vielen Dank, Herr Kollege!

Ich rufe Tagesordnungspunkt 6 auf:

Gesetz zu dem **Übereinkommen** vom 22. März 1985 zum **Schutz der Ozonschicht** (Drucksache 427/88).

Wortmeldungen liegen mir zwar nicht vor; aber eine Rede zu Protokoll gibt Herr Parlamentarischer Staatssekretär Grüner vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, was ich hiermit bekanntgebe.

(Zurufe)

— Ich werde darauf aufmerksam gemacht, daß sich Herr Grüner nicht im Saal befindet. Für ihn gibt Herr **Staatssekretär Schreckenberger** die **Erklärung zu Protokoll** **).

(Zuruf Frau Dr. Rüdiger [Bremen])

— Es muß alles seine Richtigkeit haben, gnädige (C) Frau.

Wir kommen zur Abstimmung zu diesem erst gestern vom Bundestag gefaßten Gesetzesbeschuß.

Der **Umweltausschuß** empfiehlt, **einen Antrag nach Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.**

Wenn nicht widersprochen wird, dann stelle ich fest, daß der Bundesrat einen solchen Antrag nicht stellt. — Ich höre keinen Widerspruch. Es ist so **beschlossen.**

Tagesordnungspunkt 7:

Entwurf eines Gesetzes über den **Wegfall der Befristung einer Ausbildungsregelung** bei den Berufen des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten — Antrag des Landes Berlin — (Drucksache 358/88).

Gibt es dazu Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und der Ausschuß für Kulturfragen empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen. Wer dem folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf** beim Deutschen Bundestag **einzubringen.** (D)

Ich rufe Tagesordnungspunkt 8 auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Beamtenversorgungsgesetzes** — Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen — (Drucksache 278/88).

Es handelt sich hierbei um einen Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen. Deswegen hat ein nordrhein-westfälischer Minister, nämlich Herr Kollege Einert, ums Wort gebeten. — Er ist aber nicht zu sehen. Seine **Rede** wird von Herrn **Minister Krumstiek zu Protokoll** *) gegeben. Außerdem gibt Herr **Minister Martin** eine **Erklärung zu Protokoll** **). — Es muß alles seine Richtigkeit haben.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus Drucksache 278/1/88 ersichtlich. Wer — wie unter Ziffer 1 empfohlen — für die Einbringung des Gesetzentwurfs ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach ist **beschlossen, den Gesetzentwurf** beim Deutschen Bundestag **einzubringen.**

Dann ist noch über die Empfehlung für eine Entschliebung unter Ziffer 2 abzustimmen. Wer ist dafür? — Das ist die Minderheit. Danach ist der Entschliebung nicht zugestimmt worden.

*) Anlage 5

***) Anlage 6

*) Anlage 7

***) Anlage 8

Präsident Dr. Vogel

(A) Tagesordnungspunkt 9:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Strafvollzugsgesetzes** — Antrag des Landes Berlin — (Drucksache 270/88).

Ich erteile Herrn **Senator Rehlinger** das Wort. Während er zum Pult geht, möchte ich die Gelegenheit nehmen, ihm zu seinem heutigen **Geburtstag** zu gratulieren.

(Beifall)

Es freut uns, daß Sie ihn hier in unserem Kreise verbringen.

Sie haben jetzt das Wort zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes.

Rehlinger (Berlin): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Sehr herzlichen Dank für die Glückwünsche zu meinem Geburtstag!

Vor gut zehn Jahren hat der Deutsche Bundestag mit den Stimmen aller Fraktionen das Strafvollzugsgesetz beschlossen. Heute können wir feststellen, daß sich das Gesetz bewährt hat. Damals ist nicht nur die überfällige gesetzliche Grundlage für die Durchführung der Freiheitsentziehung geschaffen worden. Vielmehr sind auch **Maßstäbe für den Vollzug** gesetzt worden, um die **Resozialisierung zu ermöglichen**. Die langjährige Erfahrung mit diesem Gesetz hat indessen gezeigt, daß einige Punkte verbesserungs- bzw. fortentwicklungsbedürftig sind, um den Belangen der Praxis noch besser gerecht zu werden.

(B)

Dem trägt der Entwurf, der zwar nicht in allen Punkten einstimmig beschlossen, aber insgesamt doch von einem breiten Konsens der Länder getragen ist, Rechnung. Mit ihm soll der Behandlungsauftrag weiter ausgebaut und abgesichert, keinesfalls aber, wie das gelegentlich polemisch in den Raum gestellt wird, der Behandlungsvollzug zurückgenommen oder gar abgeschafft werden. Lassen Sie mich dies noch verdeutlichen:

§ 4 Abs. 1 wird ergänzt, wonach zur Erreichung des Vollzugszieles die Einsicht in die Folgen der Tat, insbesondere für das Tatopfer, geweckt und geeignete Formen des Ausgleichs angestrebt werden sollen. Es wird klargestellt, daß zum Vollzugsziel nicht allein die Entwicklung des sozialen Verhaltens des Gefangenen gehört, auf die bisher fast ausnahmslos abgestellt wird. So wichtig dieses auch ist: Hierher gehört auch und gerade das **Verhältnis des Täters zu seinem Opfer**, ein Lernfeld, aus dem heraus der Gefangene soziale Verantwortung für sich und anderen gegenüber entwickeln und ausüben soll.

Hier knüpft der Entwurf an. Vollzugslockerungen und Urlaub als Behandlungsmaßnahme sollen nur erfolgen, wenn der Gefangene an der Erreichung des Vollzugszieles aktiv mitwirkt. Lassen Sie mich, meine Damen und Herren, an dieser Stelle klarstellen, daß der Entwurf gerade und insbesondere in diesem Bereich keinen Rückschritt, sondern eine Fortentwicklung bedeutet. So wird die Möglichkeit der Urlaubsgewährung für Gefangene des offenen Vollzuges sogar erweitert. Für diese Gruppe entfällt die bisherige sechsmonatige Wartezeit bis zu einer möglichen Beurteilung.

Zur Absicherung des Behandlungsauftrages gehört aber auch, bessere Rahmenbedingungen in den Justizvollzugsanstalten zu schaffen. Vor dem Hintergrund von **Drogenproblemen in Anstalten** will der Entwurf durch Änderung der Vorschriften über den Schriftverkehr, den Paketempfang, die Durchsuchung und — nunmehr neu — auch die Untersuchung des Gefangenen das Einbringen unerlaubter Gegenstände erheblich erschweren.

Zum Schluß möchte ich noch einen Aspekt hervorheben, der einen wichtigen Teil des Entwurfs darstellt, nämlich die maßvolle **Erhöhung des Arbeitsentgelts** der Gefangenen. Ich freue mich darüber, daß die Mehrheit der Bundesländer diese rechtspolitisch bedeutsame Maßnahme trotz der Bedenken der Finanzressorts unterstützt. Eine Erhöhung ist schließlich auch überfällig. Der Gesetzgeber wird unglaublich, wenn er eine selbstgesetzte Frist, bis zu der er über eine Erhöhung befinden wollte, um nunmehr bald acht Jahre überschreitet. Auch materiell ist die angestrebte Erhöhung notwendig. Die Gefangenen sollen eher in die Lage versetzt werden, Überbrückungsgeld anzusparen und vor allem — wenn auch häufig noch in sicherlich bescheidenem Rahmen — dem als notwendig erkannten Gesichtspunkt des **Täter-Opfer-Ausgleichs** auch und gerade im Strafvollzug Rechnung zu tragen.

Jede Mark, mit der die öffentlichen Haushalte zusätzlich belastet werden, ist angesichts der schwierigen finanziellen Situation der Länder schmerzlich. Aber ich meine, dieses Geld ist in der Relation zum Gesamtvolumen der Haushalte finanzpolitisch vertretbar und vor allem rechtspolitisch gut angelegt.

Präsident Dr. Vogel: Vielen Dank, Herr Minister!

Das Wort hat jetzt Herr Minister Dr. Walter (Saarland).

Dr. Walter (Saarland): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Der Berliner Entwurf zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes in der von den Ausschüssen mehrheitlich verabschiedeten Form kann sicherlich in einigen Punkten durchaus begrüßt werden — begrüßt werden dort, wo er eine **echte Fortentwicklung des bestehenden Rechts** bedeutet, dort, wo notwendige Sicherheitsmaßnahmen eingeführt werden sollen, oder dort, wo redaktionelle Verbesserungen des Gesetzes beabsichtigt sind. Zu begrüßen ist auch — und darin stimme ich Herrn Kollegen Rehlinger durchaus zu —, daß eine — wenn auch bescheidene — Erhöhung des Entgelts für arbeitende Gefangene erfolgen soll, was nicht nur — nach mehr als zehn Jahren der geltenden Regelung — eine längst beabsichtigte und fällige Anpassung darstellt, sondern auch ein Schritt auf dem Wege ist, die Wiedereingliederung von Straffälligen nach ihrer Haftentlassung zu erleichtern.

Zugleich aber enthält der Entwurf — und darin stimme ich Herrn Kollegen Rehlinger jetzt nicht zu —, von angekündigten Ergänzungsanträgen ganz zu schweigen, eine Reihe von Neuregelungen, die einen Schritt zurück darstellen, einen Schritt zurück, wenn man von der das geltende Recht bestimmenden Prämisse ausgeht, daß mit dem Freiheitsentzug die soziale Integration oder Resozialisierung eines Straf-

Dr. Walter (Saarland)

- (A) täters anzustreben ist, er auch befähigt werden soll, als Rechtssubjekt in einem Spannungsfeld von Rechten und von Pflichten handlungsfähig zu werden.

Das Mißverhältnis zwischen zu begrüßenden Änderungen und Fortschritten des vorliegenden Entwurfs und dem Zurücknehmen und Verändern bewährter Regelungen ist aber so groß, daß das Saarland der beabsichtigten Novellierung des Strafvollzugsgesetzes in der vorliegenden Form — auch in Ansehung des heutigen Geburtstages von Herrn Senator Rehlinger — insgesamt nicht zustimmen könnte. Wir haben deshalb — wie auch schon im Rechtsausschuß — eine Reihe von Änderungen formuliert, mit denen Regelungen, die der bisherigen Zielsetzung des Strafvollzugs zuwiderlaufen oder für die kein Bedürfnis besteht, vermieden werden.

Nach dem Gesetzesvorschlag sollen zur Erreichung des Vollzugszieles — Herr Rehlinger hat dies schon dargelegt — die Einsicht des Gefangenen in die Folgen der Tat, insbesondere für das Tatopfer, geweckt und geeignete Formen des Schuldausgleichs angestrebt werden. Begründet wird diese Erweiterung von § 4 des Gesetzes damit, daß die Opferperspektive im Strafvollzug über eine reine Schadenswiedergutmachung hinaus als Rahmenbedingung für einen opferorientierten Vollzug gesetzlich anerkannt werden soll. Diese Zielsetzung wird auch von der Saarländischen Landesregierung unterstützt.

- Der Gesetzesvorschlag geht jedoch weit darüber hinaus. Er eröffnet die Möglichkeit, Elemente der **Schuld** und der **Schuldverarbeitung** in die Entscheidung über vollzugliche Maßnahmen einzubringen. Er unterstützt damit die von der Saarländischen Landesregierung entschieden abgelehnten Bestrebungen, in einen auf Resozialisierung zielenden modernen Strafvollzug Gedanken sowohl des **Schuldausgleichs** als auch der Vergeltung und der Abschreckung Eingang finden zu lassen. Ginge es in dem Gesetzesvorschlag allein um den Grundsatz einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung, so hätte es ausgereicht, dies auf eine andere Weise, etwa mit dem hierzu vorgelegten saarländischen Änderungsantrag zu § 4, zum Ausdruck zu bringen.

Nach § 10 der derzeitigen Gesetzesfassung kann ein Gefangener vom geschlossenen in den offenen Vollzug nur mit seiner Zustimmung verlegt werden. Das Zustimmungserfordernis war in das Gesetz aufgenommen worden, um dem Gefangenen ein bescheidenes Maß an **Selbstbestimmung** und an Mitbestimmung einzuräumen. Daß dabei Gefangene die Zustimmung schon einmal aus sachfremden Erwägungen verweigern, ist sicherlich nicht zu bestreiten, war aber auch bei der Verabschiedung des Gesetzes schon bekannt. Ebenso unbestritten aber kann ein Gefangener, der einer Verlegung in den offenen Vollzug nicht zustimmen will, hierfür durchaus aner kennenswerte Gründe haben. So gibt es z. B. Gefangene, die — etwa in einer Kleinstadt — lieber in der Anonymität einer geschlossenen Anstalt verbleiben wollen, als sich im offenen Vollzug den Blicken ihrer Nachbarn auszusetzen, oder denen aus nachvollziehbaren Gründen hier eine Einzelzelle lieber ist als dort eine in Gemeinschaft.

Dies soll jetzt geändert werden, mit der — von uns aus gesehen — nicht gerechtfertigten Folge des Verlustes eines ohnehin beschränkten Selbstbestimmungsrechts im Vollzug. (C)

Weiter will der Gesetzentwurf durch eine Änderung von § 11 den bestehenden Ermessensspielraum bei der Gewährung von Vollzugslockerungen einengen, obwohl sich, wie jeder Vollzugspraktiker bestätigen wird, die bestehende Regelung durchaus bewährt hat. Demgegenüber begegnet die vorgeschlagene Neuregelung auch insofern **rechtlichen Bedenken**, als der zusätzlich aufgenommene, zur Prüfung gestellte Begriff der Eignung unterschiedlichen Auslegungen zugänglich ist, neue Begründungszwänge schafft und Probleme mit der Rechtsprechung erwarten läßt sowie die Möglichkeit zu weitergehenden Einschränkungen im Bereich der für den Behandlungsvollzug notwendigen Vollzugslockerungen eröffnet. Wir möchten es insoweit bei der bestehenden Rechtslage belassen.

Auch die früher einmal streitig gewesenen Fragen der **Urlaubsbemessung** bei Strafgefangenen sind seit einer kürzlich ergangenen **Entscheidung des Bundesgerichtshofs** vom 24. November des vergangenen Jahres eindeutig und unmißverständlich ausgeräumt. Eine gesetzliche Neuregelung entbehrt des Bedürfnisses.

Gänzlich unannehmbar aber ist ein bayerischer Ergänzungsvorschlag, der gravierend in unsere Rechtskultur, die den ungehinderten Verkehr mit dem Verteidiger grundsätzlich gewährleistet, eingreifen würde. Ich meine die beabsichtigte Einführung einer **Trennscheibengetrenntheit** zwischen dem Strafgefangenen und seinem Verteidiger nach dem Ermessen der Anstaltsleitung, wenn sie dies aus Gründen der Sicherheit und Ordnung für erforderlich halten sollte. Es gibt zwar schon eine Trennscheibenregelung bei terroristischen Gewalttättern, aber eng begrenzt auf das Delikt, die Deliktgruppe des § 129a des Strafgesetzbuches. Deren Einführung war jedoch seinerzeit schon heftig umstritten. Eine Erweiterung auf beliebige andere Straftäter — vom Bundesgerichtshof nach der bestehenden Rechtslage ohnehin bereits ausgeschlossen — würde eine gravierende und nicht gerechtfertigte **Beschränkung von Verteidigungsrechten**, von Verteidigungsbesuchen darstellen und wäre zugleich Ausdruck eines tiefen Mißtrauens des Staates gegenüber einem Organ seiner Rechtspflege — ein Mißtrauen, für das kein Anlaß besteht. (D)

Das Saarland wird sich deshalb — um dies noch einmal zu verdeutlichen — nur dann in der Lage sehen, einer Einbringung des Gesetzentwurfs insgesamt zuzustimmen, wenn den eigenen Abänderungsanträgen zu diesem Entwurf bei gleichzeitiger Ablehnung der Trennscheibenregelung für Verteidigerbesuche entsprechen werden würde. — Vielen Dank.

Präsident Dr. Vogel: Danke!

Das Wort hat jetzt Herr Staatssekretär Dr. Vorndran (Freistaat Bayern).

Dr. Vorndran (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Bayern begrüßt den vorliegenden Gesetzentwurf, bedauert aber gleichzeitig, daß dieses

Dr. Vorndran (Bayern)

- (A) Änderungsgesetz nicht auch die Verpflichtung, die Sicherheit unserer Gesellschaft zu gewährleisten, besser herausstellt und die Bedeutung der Strafzwecke für den Strafvollzug nicht klarstellt.

Der **Strafvollzug** kann nach unserer Ansicht **nicht losgelöst vom Strafverfahren** gesehen werden. Er ist untrennbarer Bestandteil der staatlichen Strafrechtspflege. Das bedeutet u. a., daß zwischen dem Strafverfahren und dem Strafvollzug kein Bruch entstehen darf, daß vielmehr neben der besonders wichtigen Aufgabe der Resozialisierung des Straftäters der **Schutz der Allgemeinheit** gleichgewichtige Bedeutung besitzt und die allgemeinen Strafzwecke des Schuldausgleichs oder der Sühne für begangenes Unrecht und der Verteidigung der Rechtsordnung in den Strafvollzug hineinwirken können.

Das ist auch in der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte und des Bundesverfassungsgerichts ausdrücklich anerkannt. Das Hineinwirken der allgemeinen Strafzwecke in den Strafvollzug ist insbesondere bei solchen Vollzugsentscheidungen zu beachten, durch die der Freiheitsentzug wesentlich gelockert oder vorübergehend nahezu völlig aufgehoben wird. Das ist bei der Verlegung des Gefangenen in den offenen Vollzug und dann bei Lockerungen des Vollzuges und bei Urlaub aus der Haft der Fall.

Aus Gründen der Rechtsklarheit hält Bayern es deshalb für geboten, daß diese Rechtslage auch im Strafvollzugsgesetz ausdrücklich ihren Niederschlag findet. Das soll durch unsere vier Landesanträge geschehen.

- (B) Um Gesagtes, insbesondere das, was Herr Senator Rehlinger vorgetragen hat, nicht zu wiederholen, gebe ich den übrigen Teil meiner **Rede zu Protokoll** *).

Präsident Dr. Vogel: Ich danke Ihnen für das, was Sie gesagt haben, und ich danke Ihnen für das, was Sie getan haben.

Jetzt hat der Parlamentarische Staatssekretär Dr. Jahn das Wort.

Dr. Jahn, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Das Gesetzesvorhaben, mit dem sich der Bundesrat heute befaßt, ist in Fachkreisen, aber auch in der Öffentlichkeit auf beträchtliche Resonanz gestoßen. Im Rahmen einer nicht selten emotional geführten Diskussion haben sich Befürchtungen und Hoffnungen auf diesen Entwurf gerichtet.

Es kann heute nicht Aufgabe sein, allen Detailfragen nachzuspüren, die der Gesetzesantrag aufwirft. Ich beschränke mich daher auf drei Bemerkungen.

Erstens. Die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes, die die **Überwachung des Schriftwechsels** und der **Besuche** regeln, sind ausgewogen. Änderungsvorschläge, die bei dem **Verkehr des Verteidigers** ansetzen, berühren ein empfindliches Gleichgewicht und laufen Gefahr, in den Kernbereich der Verteidigung einzugreifen. Ohne wirksame Verteidigung aber

kann sich ein rechtsstaatlicher Prozeß, der diesen Namen verdient, nicht entfalten.

Zweitens. **Urlaub** und **Lockerungen des Vollzugs** sind wichtige Mittel, die Wiedereingliederung des Gefangenen zu fördern und Rückfällen vorzubeugen. In den letzten Wochen wurde aus aktuellem Anlaß die Frage aufgeworfen, ob hierbei für Gewaltverbrecher besondere Vorkehrungen getroffen werden müssen. Die jetzt vorgelegten Vorschläge, die die Schuld des Gefangenen und die Verteidigung der Rechtsordnung sowie die Mitwirkungsbereitschaft im Vollzug ausdrücklich als Kriterien für die Gewährung von Lockerungen und von Urlaub gesetzlich festzuschreiben, sind prima facie noch nicht dahin gehend zu beantworten, daß sie das Problem lösen. Es geht nicht darum, angepaßte Verhaltensweisen in der Anstalt zu belohnen; es muß vielmehr darum gehen, gefährliche Gefangene, die Lockerungen und Urlaub mißbrauchen wollen, in sicherem Gewahrsam zu halten und den anderen zu helfen, sich wieder einzugliedern.

Drittens. Bei der Verabschiedung des Strafvollzugsgesetzes wurde das Inkrafttreten verschiedener Regelungen zeitlich gestaffelt. Es ist daher untunlich, diese Termine aus vornehmlich fiskalischen Erwägungen in einzelnen Fällen wieder hinauszuschieben.

Ungelöst ist nach wie vor die **Einbeziehung** der Gefangenen **in die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung**. Ich erwähne dies, um deutlich zu machen, daß die Vorgaben des 1977 verabschiedeten Gesetzes nicht aus dem Blickfeld geraten dürfen. Der in jüngster Zeit stärker betonte Gedanke der Schadenswiedergutmachung knüpft an die materielle Leistungsfähigkeit der Gefangenen an, setzt also auch eine Erhöhung des Arbeitsentgelts voraus.

Meine Damen und Herren, der Hintergrund einer Reihe von Vorschlägen, die in diesem Gesetzentwurf enthalten sind, erschließt sich für denjenigen, der mit dem Vollzugsalltag nicht vertraut ist, manchmal nur schwer. Alle Novellierungsvorschläge müssen sich daran messen lassen, ob sie mit der bewährten Konzeption des Strafvollzugsgesetzes übereinstimmen.

Präsident Dr. Vogel: Vielen Dank, Herr Parlamentarischer Staatssekretär! — Herr **Minister Dr. Krumtsiek** gibt eine **Erklärung zu Protokoll** *). Auch **Frau Senator Dr. Rüdiger** gibt eine **Erklärung zu Protokoll** **). Das Wort wird nicht mehr gewünscht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 270/1/88 sowie sieben Länderanträge in Drucksache 270/2/88 bis 270/8/88 vor.

Zum Verfahren weise ich darauf hin, daß wir zunächst über die von den Ausschüssen vorgeschlagenen Änderungen, für die eine gesonderte Abstimmung gewünscht wurde, und über die Länderanträge abstimmen werden. Danach wird in einer Sammelabstimmung über alle übrigen Ausschussempfehlungen gemeinsam und schließlich über die Einbringung des Gesetzentwurfs abgestimmt.

*) Anlage 9

*) Anlage 10

***) Anlage 11

Präsident Dr. Vogel

(A) Ich rufe auf: Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 270/2/88. Wer stimmt dem Antrag zu? — Das ist eine Minderheit.

Wer ist für den Antrag des Saarlandes in Drucksache 270/6/88? — Das ist auch eine Minderheit.

Wir fahren fort mit dem Antrag des Saarlandes in Drucksache 270/7/88. Wer stimmt diesem Antrag zu? — Das ist ebenfalls eine Minderheit.

Wer stimmt dem Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 270/3/88 zu? — Auch das ist eine Minderheit.

Wir kommen zum Antrag des Saarlandes in Drucksache 270/8/88. Wer stimmt diesem Antrag zu? — Das ist ebenfalls eine Minderheit. Die Minderheiten wechseln allerdings stark.

(Heiterkeit)

Nun zu den Ausschlußempfehlungen in Drucksache 270/1/88! Ich rufe auf: Ziffern 2 und 6 gemeinsam! — Das ist eine Mehrheit.

Ziffern 3 und 13 gemeinsam! — Mehrheit.

Wir fahren fort mit dem Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 270/4/88. Wer stimmt diesem Antrag zu? — Das ist eine Minderheit.

Wer stimmt der Ziffer 4 der Ausschlußempfehlungen zu? — Mehrheit.

Wer ist für den Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 270/5/88? — Das ist eine Minderheit.

Zurück zu den Ausschlußempfehlungen und damit zur Drucksache 270/1/88!

(B) Ich rufe auf: Ziffer 5! — Mehrheit.

Ziffer 7! — Mehrheit.

Ziffern 8 und 11 gemeinsam! — Mehrheit.

Ziffer 9! — Mehrheit.

Ziffer 14! — Mehrheit.

Ziffer 21! — Mehrheit.

Da sich Ziffer 26 bei Annahme von Ziffer 27 erledigt, rufe ich zuerst Ziffer 27 auf. Wer stimmt Ziffer 27 zu? — Das ist eine Minderheit.

Wer stimmt nun Ziffer 26 zu? — Das ist die Mehrheit.

Zur gemeinsamen Abstimmung rufe ich die Ziffern 1, 10, 12, 15 bis 20, 22 bis 25, 28 und 29 auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Wer stimmt nunmehr der **Einbringung des Gesetzentwurfs** beim Deutschen Bundestag **in der soeben angenommenen Fassung** zu? — Das ist die Mehrheit. Es ist so **beschlossen**.

Tagesordnungspunkt 10:

Entschließung des Bundesrates zur Erhöhung der Sätze der **Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten** — Antrag des Landes Hessen — (Drucksache 376/88)

Herr **Staatsminister Milde** gibt eine **Erklärung zu Protokoll** *). — Gibt es weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

*) Anlage 12

Wir kommen zur Abstimmung. Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus Drucksache 376/1/88 ersichtlich. (C)

Wir stimmen zunächst über die Änderung unter Ziffer 1 und dann über die Frage der Annahme der Entschließung in der so festgelegten Fassung ab.

Wer ist bitte für Ziffer 1? — Das ist die Mehrheit.

Wer ist dann dafür, die Entschließung in der so geänderten Fassung anzunehmen? — Das ist keine Mehrheit, sondern eine Minderheit.

Danach ist die **Entschließung nicht angenommen**.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 11 auf:

Entschließung des Bundesrates zur **Kennzeichnung von alternativ erzeugten Agrarprodukten** — Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 348/88).

Wortmeldungen sehe ich nicht.

Dann weise ich die Vorlage dem **Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit** — federführend — sowie dem **Agrarausschuß**, dem **Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften** und dem **Rechtsausschuß** zur Mitberatung zu.

Ich übergebe den Vorsitz wieder Herrn Kollegen Wedemeier.

(Vorsitz: Vizepräsident Wedemeier)

(D)

Vizepräsident Wedemeier: Meine Damen und Herren, wir kommen zu Punkt 13 der Tagesordnung:

Entschließung des Bundesrates zur weiteren **Verminderung von Tieffluglärm und Gefährdung durch militärische Tiefflüge** — Antrag des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 412/88).

Ich erteile Herrn Dr. Vogel das Wort.

Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz): Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte zu dem soeben aufgerufenen Antrag Stellung nehmen und zunächst sagen, daß zwischen dem Unglück von **Ramstein** und dem Problem der Tiefflüge kein unmittelbarer Zusammenhang besteht. Ich füge aber hinzu, daß verständlicherweise das Unglück die Besorgnis gegenüber jedweder Flugbewegung, insbesondere gegenüber dem Tiefflug, verstärkt hat, zumal völlig unverständlichlicherweise am Tag nach der Katastrophe im ganzen Land, auch in den betroffenen Regionen, Tiefflugübungen durchgeführt wurden, als sei am Tag zuvor nichts geschehen. Sie verstehen bitte, daß ich ein solch gefühlloses Vorgehen mißbillige.

Die Bevölkerung empfindet sich in zunehmendem Maße durch Tiefflugübungen aller Art belastet. Sie hat den Eindruck, daß diese Belastung stärker geworden ist. Die Belastung kann so nicht bleiben; eine weitere, spürbare Verringerung ist nach meiner Überzeugung unumgänglich.

Dr. Vogel (Rheinland-Pfalz)

- (A) Ich begrüße Appelle zur Verminderung der Zahl von Tiefflügen, wie in den jüngsten Tagen den Appell von Herrn **General Altenburg**, dem Vorsitzenden des NATO-Militärausschusses. Aber, meine Damen und Herren, solche Appelle zeigen zugleich, daß immerhin auch hohe deutsche Generale es für möglich halten, Reduzierungen vorzunehmen. Deswegen meine ich, daß die Beweispflicht für die Notwendigkeit von Tiefflugübungen nicht bei der durch Tiefflug belasteten Bevölkerung, sondern bei denen liegen muß, die solche Flüge anordnen. Wir müssen wissen, was aus welchem Grund unabdingbar erforderlich ist.

Um die Bundesregierung um entsprechende Maßnahmen zu bitten, haben wir den vorliegenden Entschließungsantrag eingebracht. Er entspricht einer **Resolution**, die alle Fraktionen des rheinland-pfälzischen Landtags im Juli, also unabhängig von der Katastrophe von Ramstein, verabschiedet haben. Inzwischen ist der Text dieser Resolution, soweit ich weiß, auch vom Landtag des Saarlandes und wortgleich oder nahezu wortgleich wohl ebenfalls vom Landtag Nordrhein-Westfalen beschlossen worden.

Wir drängen darauf, daß Tiefflüge unterhalb der 300-Meter-Zone, soweit sie nicht — insbesondere durch Manöver — unabdingbar sind, nicht mehr stattfinden. Sie sind in der gegenwärtigen Form nicht zumutbar, und wir sind von ihrer Notwendigkeit auch nicht überzeugt.

- (B) Darüber hinaus halten wir es für erforderlich, daß **Luftkampfübungen über Wohnsiedlungen eingestellt** und verteidigungspolitische Alternativen dazu entwickelt werden, um sonstige Tiefflugübungen langfristig überflüssig zu machen. Wir meinen, daß die Ausbildung an Flugsimulatoren verstärkt werden sollte.

Besondere Bedeutung messen wir der **Kontrolle des Tiefflugs** bei. Wir glauben, daß diese Kontrolle verstärkt und effizienter werden muß; denn es bestehen berechtigte Zweifel, ob gute vereinbarte Regelungen, wie etwa die Mittagspause, auch eingehalten werden.

Möglicherweise, meine Damen und Herren, kann sich manch einer mangels eigener Erfahrung nicht hinreichend vorstellen, wie gerade solche erkennbaren Übertretungen zuvor vereinbarter gemeinsamer Festlegungen auch auf gutwilligste Bürger wirken. Deswegen bitten wir darum, daß es nicht nur solche Vereinbarungen gibt, sondern daß auch überprüft wird, ob sie strikt eingehalten werden.

Schließlich treten wir dafür ein, daß nach den Abstürzen in den vergangenen Monaten — seit März dieses Jahres waren es in der Bundesrepublik Deutschland allein fünf Maschinen — alle Flüge mit F-16-Flugzeugen eingestellt werden, bis die Unfallursachen geklärt und die Mängel beseitigt sind. Bisher liegen uns auf unsere Anfragen befriedigende Antworten nicht vor.

Dabei ist es für uns eine Selbstverständlichkeit — und das möchte ich mit Nachdruck hier sagen —, daß wir uns zur Notwendigkeit militärischer Ausbildung und zur Aufrechterhaltung der Verteidigungsfähigkeit bekennen. Natürlich bleibt das **Atlantische Bündnis** das unumstrittene **Fundament** unserer **Außen- und Sicherheitspolitik**. Ohne diese Allianz gibt

es nach unserer festen Überzeugung keine Freiheit (C) für unseren Staat.

Ich füge hinzu: Das Bekenntnis zur Verteidigungsbereitschaft und zur Allianz schließt ausdrücklich das Bekenntnis zur Freundschaft mit den Vereinigten Staaten und mit denen, die für diese Freundschaft und im Sinne dieser Freundschaft hier Dienst tun, mit ein.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, haben Sie bitte Verständnis dafür, daß ich auch in dieser Debatte auf die **überdurchschnittliche militärische Belastung des Landes Rheinland-Pfalz** hinweise. Ich tue das, weil ich den Eindruck habe, daß nicht nur in der Öffentlichkeit außerhalb von Rheinland-Pfalz, sondern auch bei vielen politisch Verantwortlichen nicht genügend Kenntnis in bezug auf diese Belastung vorhanden ist.

Meine Damen und Herren, in Rheinland-Pfalz kommen auf 1 000 Einwohner 34 Soldaten, im Durchschnitt der Bundesrepublik auf 1 000 Einwohner 15 Soldaten. In Rheinland-Pfalz kommen auf 1 000 Einwohner 28 Soldaten nichtdeutscher Nationalität, im Durchschnitt der Bundesrepublik auf 1 000 Einwohner 7 Soldaten nichtdeutscher Nationalität.

Bedenken Sie bitte, daß sich in Rheinland-Pfalz acht NATO-Flugplätze befinden und daß an Tagen, an denen geflogen wird, je Flugplatz im Durchschnitt mehr als 100 Flugbewegungen stattfinden, d. h. an jedem Tag, an dem geflogen wird, mehr als 800 Flugbewegungen.

Ich habe die eindringliche Bitte, über diese überdurchschnittlich und ungewöhnlich starke Belastung nicht hinwegzusehen und Verständnis dafür zu haben, daß diese Belastung, die wir ja für die Gemeinschaft aller Länder übernommen haben und übernehmen, nicht noch weiter steigen darf. (D)

Der vorliegende Antrag greift ein dringendes Problem auf, das nicht nur in Rheinland-Pfalz, sondern auch in anderen Ländern besteht. Wir sollten dieses Problem gemeinsam lösen. Deswegen bitte ich Sie, dem Entschließungsantrag, den wir Ihnen vorgelegt haben, zuzustimmen.

Vizepräsident Wedemeier: Vielen Dank, Herr Dr. Vogel!

Ich erteile das Wort Herrn Minister Läßle (Saarland).

Läßle (Saarland): Herr Präsident! Verehrte Damen und Herren! 68 000 Flugstunden im Jahr bei Bundesluftwaffe und Alliierten über bundesdeutschem Territorium verursachen 68 000 Stunden Lärm und **Angst vor möglichen Abstürzen**.

Seit Jahren setzen sich unzählige Bürger gegen den **Lärmterror** zur Wehr. Sie organisieren sich in Bürgerinitiativen, artikulieren sich bei Demonstrationen, sammeln Unterschriften. Kommunalparlamente fassen Resolutionen, Landtage und der Bundestag debattieren über die Problematik. Doch Entscheidendes im Sinne der lärmgeplagten und verängstigten Bürger geschieht nicht.

Läpple (Saarland)

(A) Sicherlich, es gab Linderungen: Die Übungszeiten wurden verringert; von Mai bis Oktober wurde eine Mittagspause eingeführt, die meist auch eingehalten wird. Wer jedoch dem Fluglärm der Tiefflüge, der Luftkampfübungen und Abfangjagden ausgesetzt ist, fühlt sich durch solche Einschränkungen verhöhnt, nicht ernst genommen.

Wer dann – wie Sie, Herr Bundesverteidigungsminister – ankündigt, die derzeit 68 000 Flugstunden Anfang der 90er Jahre um 2 000 reduzieren zu wollen, darf sich nicht wundern, wenn er einen Wutschrei der Betroffenen auslöst. Eine noch nicht einmal 3%ige Reduzierung der Flugstunden über der Bundesrepublik Deutschland wird nicht als Verringerung akzeptiert.

Zur **Aufrechterhaltung der Verteidigungsbereitschaft** kann auch auf eine militärische Flugausbildung nicht verzichtet werden. Das wissen wir. Bezweifelt wird jedoch, ob man an dem derzeitigen Verteidigungskonzept mit militärischen Tiefflugübungen festhalten kann und muß.

Ein Verteidigungskonzept, das – zur Sicherheit im Ernstfall – der eigenen Bevölkerung in Friedenszeiten Leid und Schrecken zumutet, ist absurd. Millionen Bundesbürger leben tagtäglich in der Angst vor Abstürzen übender Militärmaschinen.

Es mußte nicht erst das Unglück in Ramstein geschehen, um sich auszumalen, welche verherrenden Folgen ein Flugzeugabsturz nach sich ziehen kann. Bei unzähligen Abstürzen in der Vergangenheit waren nicht nur **Opfer** unter den Soldaten, sondern auch **unter der Zivilbevölkerung** zu beklagen. Und doch hatten wir bei allen Abstürzen der Vergangenheit Glück im Unglück. Von größeren Katastrophen blieben wir gottlob verschont.

B)

Obwohl die Vorstellungen der Saarländischen Landesregierung weitgehender sind, werden wir der rheinland-pfälzischen Entschließung heute zustimmen.

Die Einstellung aller Tiefflüge unterhalb 300 Metern wäre nicht nur ein Beitrag zur Lärminderung; sie würde vor allem auch den von Ihnen, Herr Bundesverteidigungsminister, wieder ausgegrabenen Plänen, die sieben **Tiefstfluggebiete** unter 250 Fuß in einem rotierenden System auf 49 Gebiete zu **verlagern**, die Grundlage entziehen. Tiefstflug bis herab auf erlaubte 75 Meter würde es dann über der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr geben.

Völlig identifizieren können wir uns mit der Forderung, **Luftkampfübungen über Wohnsiedlungen** sofort **einzustellen**, wie es der Landtag des Saarlandes bereits im Juni 1987 gefordert hatte. Wohl die meisten Flugzeugabstürze erfolgen aus dem Höhenband zwischen 3 700 und 7 400 Metern, in dem in verschiedenen Regionen der Bundesrepublik Deutschland Luftkampf und Abfangjagd geübt werden.

Luftkampf und Abfangjagd zu üben, mag zur Aufrechterhaltung der Verteidigungsbereitschaft notwendig sein. Berührungen von Flugzeugen mit nachfolgenden Abstürzen sind dabei leider nicht auszuschließen. Piloten, die dann in aller Regel mit dem Schleudersitz aussteigen, lassen ihre Maschinen als Geschosse unkontrolliert zur Erde sausen. Es grenzt

geradezu an ein Wunder, daß wir dabei bislang von Katastrophen verschont blieben. Auch ein **Überflugverbot über Kernkraftwerken** nützt dann nichts, wenn eine Düsenmaschine in 7 000 Metern Höhe verlassen wird und unkontrolliert beträchtliche Kilometer weiterfliegt, bevor sie auf einen zufälligen Punkt niederschlägt.

(C)

Luftkampfübungen über bewohntem Gebiet sind deshalb sofort einzustellen, um die Bevölkerung der Bundesrepublik nicht länger leichtsinnig und verantwortungslos einem lebensbedrohenden Risiko auszusetzen.

Angesichts der Dringlichkeit dieses Anliegens der Bevölkerung und im Hinblick darauf, daß die Problematik ja wohl allseits bekannt ist und keiner weiteren Aufklärung durch die Ausschüsse bedarf, beantrage ich eine sofortige Abstimmung in der Sache. Eine Ausschußüberweisung würde die Angelegenheit unnötig verzögern; hierfür dürften die Betroffenen – erst recht nach Ramstein – keinerlei Verständnis haben. – Vielen Dank.

Vizepräsident Wedemeier: Vielen Dank, Herr Läpple!

Ich erteile das Wort Herrn Staatsminister Dr. Gerhardt (Hessen).

Dr. Gerhardt (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz greift ein Thema auf, das angesichts des Gefährdungs- und Belastungspotentials der Tiefflüge natürlich an Brisanz gewinnt. Die Bundesrepublik ist ein Land, das außerordentlich hoch belastet ist, das dichtbesiedelt und dessen Luftraum durch den zivilen Luftverkehr schon genügend in Anspruch genommen wird. Es ist kein politischer Vorwurf, wenn ich feststelle: **Für militärische Übungsflüge**, insbesondere im Tief- und Tiefstflugbereich, ist die **Bundesrepublik Deutschland denkbar ungeeignet**.

(D)

Andererseits – und das ist die Abwägung, die auch Herr Ministerpräsident Vogel vorgenommen hat – sehen wir uns der Notwendigkeit gegenüber, unseren **Verteidigungsverpflichtungen innerhalb der NATO** angemessen nachzukommen und unseren Piloten die Möglichkeit zu geben, den Umgang mit dem ihnen anvertrauten Gerät unter realistischen Einsatzbedingungen zu erproben. Tief- und Tiefstflüge gehören heute zu diesen realistischen Bedingungen. Das muß nicht näher erläutert werden.

Aus dieser widerstreitenden Interessenlage heraus einen gangbaren Lösungsweg zu finden, kann nicht einfach sein. Ich plädiere deshalb für eine Ausschußberatung, weil heute in einer Abstimmung über den Antrag von Rheinland-Pfalz unser Stimmverhalten nicht so zum Ausdruck kommen könnte, wie es nach einer Ausschußberatung bei der Suche nach realistischen Entschließungen möglich wäre.

Ich erwähne deshalb konstruktiv mit dem Ziel einer Einigung in den Ausschußberatungen die Forderung nach sofortiger Einstellung aller Tiefflüge unterhalb von 300 Metern – außer im Manöverfall. Ich halte diese Forderung für nicht durchsetzbar und deshalb für unrealistisch. Darüber muß im Ausschuß beraten werden.

Dr. Gerhardt (Hessen)

- (A) In dem Antrag ist auf die Möglichkeit des **Einsatzes von Flugsimulatoren** hingewiesen worden. Dieser Ausweg — das wissen wir — überschreitet die heutigen technischen Möglichkeiten; denn Flugsimulatoren, die die Bedingungen eines Tief- bzw. Tiefstflugs nachzeichnen können, sind, wie ein Blick auf die notwendige Datenflut zeigt, gegenwärtig technisch nicht vorhanden. Ob sie — hoffentlich — in einem realistischen Zeitraum zur Verfügung stehen werden, ist nicht bekannt, aber wünschenswert. Wir können heute aber keine Verlagerung in Simulatoren vornehmen.

Deshalb meine ich: Die Konstruktion und der Einsatz von Simulatoren — die Untersuchungen dazu laufen — sind eine wichtige Lösung für unser Land. Sie sind aber heute noch nicht vorhanden. Man kann nicht auf ein Ausweichen verweisen, wenn man weiß, daß eine Generation von Simulatoren gegenwärtig noch nicht zur Verfügung steht.

Wir brauchen aber **rasche Lösungen**, die den betroffenen Bürgern fühlbare Erleichterungen bringen. In diesem Zusammenhang darf eines nicht übersehen werden: Die Tiefflugbelastungen konzentrieren sich gegenwärtig auf einen engen Raum, nämlich auf sieben relativ kleine Gebiete innerhalb der Bundesrepublik. Dadurch setzen sie die in diesen Gebieten lebenden Menschen einer besonders großen Belastung aus.

- (B) Nachdem vor einigen Jahren schon einmal diskutiert worden war, ein entsprechender Plan aber gescheitert ist, eine **Dekonzentration** vorzunehmen, Tieffluggebiete auf eine breitere Fläche, auf eine größere Zahl von Einsatzregionen zu verteilen, und dieser Weg als politisch unbequem empfunden wurde, möchte ich ihn in Kenntnis des politischen Ärgers, der damit verbunden ist, trotzdem noch einmal zur Diskussion stellen.

Mir scheint es notwendig zu sein, wenn wir uns der Verteidigungsbereitschaft bewußt sind, die Überlegung anzustellen, ob es in unserem Land zumutbar ist, Tiefflugübungen als Ausweis der Verteidigungsbereitschaft immer nur auf sieben Regionen zu konzentrieren. Wir reden von gleichmäßiger Verteilung der Lasten in vielen anderen Zusammenhängen. Was begründet eigentlich eine Verhaltensweise, bei Tiefflügen genau das Gegenteil zu tun, nämlich immer dem Grundsatz konzentrierter Belastung zu huldigen? Ich möchte mich schon heute für eine Dekonzentration aussprechen.

Dies schließt eine Verfolgung weiterer **Alternativen** nicht aus. Gemeinsames Ziel ist es, die Simulationstechnik zu verbessern und mit weiteren Anstrengungen Tiefflüge in Bereiche außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland zu verlagern — trotz Kenntnis der logistischen Probleme, die sich damit verbinden, und auch trotz der nicht unerheblichen Kosten.

Es ist die Frage, ob wir Untätigkeit zu unserem Markenzeichen machen wollen. Tätigkeit kann sich aber nur mit realistischen Konzepten verbinden, Simulatoren zu entwickeln, die eine Entlastung bedeuten, alle Möglichkeiten zu untersuchen, Tiefflüge im Ausland zu üben und — drittens —, auch wenn dies mit politischem Ärger verbunden ist, eine Verteilung von Tief-

fluggebieten erneut in die Überlegungen einzubeziehen. (C)

Da die Hessische Landesregierung mit solchen Überlegungen gerne mit dem Nachbarland Rheinland-Pfalz in die Ausschlußberatungen eintreten würde — auch mit dem Ziel, eine Resolution zu diesem Thema hier zu verabschieden —, wäre ich dankbar, wenn der Bundesrat eine Ausschlußberatung möglich machte.

Vizepräsident Wedemeier: Vielen Dank!

Das Wort hat Frau Minister Tidick (Schleswig-Holstein).

Frau Tidick (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Herren, meine Damen! Für Schleswig-Holstein begrüße ich den Entschließungsantrag des Landes Rheinland-Pfalz, über den wir jetzt diskutieren. Ich denke, daß nach der Serie von Flugunfällen bei militärischen Tiefflügen und — das sollten wir in diesem Zusammenhang genauso sehen, wie es Herr Ministerpräsident Vogel gesagt hat — auch nach dem furchtbaren Unglück in Ramstein unsere Bevölkerung verunsichert und beunruhigt ist.

Militärische Tiefflüge führen nicht nur zu einer erheblichen Belästigung der Menschen; sie gefährden Gesundheit und Leben. Tiefflüge beeinträchtigen in unserem Land die Bewohner, aber auch die erholungssuchenden Menschen und die ohnehin schon stark belastete Natur. Ich darf als schleswig-holsteinische Vertreterin sagen: Die Situation an den Küsten unseres Landes verträgt keine weitere Gefährdung. (D)

Unsere Forderung geht also weiter als die rheinland-pfälzische Entschließung. Sie geht erstens dahin, **Tiefflüge über Wohn- und Naturschutzgebieten sofort einzustellen** und zweitens auf militärische Tiefflüge mittelfristig insgesamt zu verzichten. Insofern schließen wir uns auch der im Bundestag erhobenen Forderung an die Bundesregierung und die NATO an, ein Verteidigungskonzept zu erarbeiten, das den Verzicht auf militärische Tiefflugübungen endgültig möglich macht. Die kürzlich verfügte Einschränkung von Tiefflügen, Herr Bundesminister der Verteidigung, für bestimmte Geschwader ist ein Anzeichen dafür, daß konkrete militärische Aufgaben auch anders gelöst werden können.

Wir meinen jedoch, daß schon vor der Erarbeitung eines solchen Konzeptes Tiefflüge über unserem Land eingestellt werden können. Dies erscheint uns angesichts der Entwicklung moderner Militärtechniken und der bereits vorhandenen Alternativen möglich. Wir wissen allerdings, daß das nicht sofort sein wird. Deswegen plädieren wir ja auch für eine mittelfristige Lösung.

Aber auch im Bereich der Verteidigung ist es erforderlich, eingefahrene Denkweisen und Praktiken in Frage zu stellen und durch Einsatz neuer Technologien unsere Menschen und die Umwelt zu entlasten, ohne die Sicherheit unseres Landes nach außen zu gefährden.

Die Bundesregierung strebt nun an, durch ein Ausweichen auf die sogenannte 49er-Regelung, d. h. die rotierende Inanspruchnahme entsprechend vieler

Frau Tidick (Schleswig-Holstein)

- A) Tieffluggebiete, die Beeinträchtigung unserer Bevölkerung zu verringern. Dies kann nicht befriedigen. Denn eine solche Lösung führt zu einer breiteren Verteilung der Belästigungen und Gefährdungen, nicht zu deren Vermeidung.

Wir sind selbstverständlich bereit, die **Lasten der Verteidigung gemeinsam zu tragen**. Wir sind jedoch der Meinung, daß es Lasten gibt, die man Menschen nicht zumuten sollte. Wir unterstützen daher die Anliegen des antragstellenden Landes Rheinland-Pfalz. Ich verweise auch auf die Ausführungen von Herrn Ministerpräsidenten Vogel zur erforderlichen strikteren Kontrolle. Um ein schnelles und deutliches Signal zu setzen, sprechen wir uns auch für eine Sachentscheidung heute aus.

Unsere weitergehende Forderung: Schutz der Menschen und der Natur durch einen **mittelfristigen Verzicht auf alle militärischen Tiefflüge** bleibt nach wie vor aufrechterhalten. Kommt es zu Ausschlußberatungen, werden wir sie durch entsprechende Änderungsanträge einbringen.

Vizepräsident Wedemeier: Vielen Dank, Frau Tidick!

Ich erteile das Wort Herrn Bundesminister Professor Dr. Scholz.

Prof. Dr. Scholz, Bundesminister der Verteidigung: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wenn ich eine persönliche Bemerkung vorweg machen darf: Ich freue mich, zum erstenmal von der anderen Seite der Bank in diesem Staate zu Ihnen sprechen zu dürfen, bisher auf der Seite der Länder, jetzt auf der Seite des Bundes.

- 3) Ich spreche zu einer Frage, die, so schwierig und so kompliziert sie ist — deshalb bin ich dankbar dafür, daß ich Gelegenheit habe, zu diesem Entschließungsantrag hier zu sprechen —, sehr wohl auch zu unserer **bundesstaatlichen Ordnung** gehört. Ich darf mich ausdrücklich für das bedanken, was Sie, Herr Gerhardt, dazu gesagt haben. Ich glaube, daß ich dem in dieser Grundsatzfrage wenig hinzuzufügen habe.

Das Thema „Tiefflüge“ ist ein Thema, das natürlich die Menschen in unserem Land beschäftigt, das sie berührt und das nicht bequem ist. Das Thema „Tiefflüge“ ist aber auch ein Thema, das für diejenigen nicht bequem ist, die diese schwierige Tätigkeit ausüben müssen. Man glaube nicht, daß es für die Luftwaffen, für die Piloten, ein Vergnügen sei, tiefzulegen. Es ist **psychisch** wie **physisch** ein unglaublich **schwieriges Werk**, das sie hier täglich tun müssen. Sie tun es, meine Damen und Herren, im Namen des Auftrages, den sie für dieses Land, für uns alle erfüllen. Dies gilt ebenso für die Angehörigen unserer Luftwaffe wie für diejenigen der Luftstreitkräfte unserer Verbündeten. Sie erfüllen ihren Auftrag. Zu diesem Auftrag gehört auch, daß man tieflegen muß. Wir sind — ich werde das im einzelnen noch erläutern — noch nicht so weit — wobei ich das Wörtchen „noch“ sehr bewußt benutze —, daß wir auf Tiefflüge und auf Tiefflugübungen verzichten könnten. An dieser Stelle möchte ich terminologisch einflechten, da auch heute wieder von „Tiefstflügen“ gesprochen wurde: Tiefstflüge gibt es in der Bundesrepublik nicht; Tiefstflüge

werden ausschließlich im Ausland — vor allem in Kanada, in Goose Bay und auf Labrador — geübt, nirgendwoanders. (C)

Zweitens. Das Maß, das unsere Bevölkerung täglich an Lasten hinzunehmen hat, ist unübersehbar. Dies greift natürlich auch über Tiefflüge hinaus. Herr Ministerpräsident Vogel hat das für sein Land sehr deutlich gemacht. Ich bin mir dessen selbstverständlich auch vollauf bewußt.

Ich möchte in diesem Zusammenhang nur anmerken, daß man die Tiefflug-Frage mit der furchtbaren Tragödie von Ramstein bitte nicht in einen Zusammenhang bringen möge. Es ist wirklich eine grobe Vereinfachung, um nicht zu sagen: eine Verfälschung der Tatsachen, wenn man den **Unglücksfall von Ramstein** in einen Kausalitätszusammenhang mit Tiefflugübungen stellt. Beides hat wirklich nichts miteinander zu tun.

Die Lasten, die unsere Bevölkerung hinzunehmen hat, sind — hier teile ich vollauf Ihre Auffassung — nach Möglichkeit zu mindern. Wir suchen hier nach Wegen, und wir haben auch schon Wege gefunden. Aber wir gehen auch weiter voran.

Im übrigen ist die Zahl der Tiefflüge über dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren von 1980 bis 1986 bereits um 50 % gemindert worden. Ich habe Ende Juli dieses Jahres weitere Maßnahmen angekündigt und ergriffen, Maßnahmen, die sich allerdings zunächst nur, meiner Zuständigkeit gemäß, auf unsere Luftwaffe beziehen. Im gleichen Zusammenhang aber habe ich mit den Regierungen aller Verbündeten, die in der Luftverteidigung über dem Raum der Bundesrepublik Deutschland Mitverantwortung tragen, vereinbart, wobei ich für die Situation in unserem Lande viel Verständnis gefunden habe, daß eine **gemeinsame Kommission** auf hochrangiger Ebene, nämlich auf der Ebene von Staatssekretären, ihre Arbeit aufnehmen wird, die die Gesamtfrage erneut unter dem Aspekt überprüfen wird: Welche Entlastungen können wir für unsere Bevölkerung erreichen? (D)

Ich habe des weiteren — dies ist in einigen der Beiträge hier schon angeklungen — darauf hingewiesen — ich bin vor allem Innen, Herr Gerhardt, sehr dankbar für das, was Sie gesagt haben —: **Landesverteidigung** ist sicherlich eine Bundeszuständigkeit. In einem Bundesstaat aber muß Landesverteidigung auch als **gesamtstaatliche Aufgabe** empfunden werden. Das Tieffliegen ist eine notwendige Übung im Rahmen der Landesverteidigung. Das bedeutet: Wenn unser Bundesstaat in unserer Verfassung als ein Staat gekennzeichnet ist, in dem nach Möglichkeit Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse gelten soll — etwas, was für uns selbstverständlich ist, worüber gerade in diesem Hause nahezu täglich diskutiert wird —, gilt dies auch in der Frage der **Lastengleichheit**, also auch der Lastengleichheit im Bereich der Landesverteidigung.

Ich weiß sehr wohl, daß es Bundesländer gibt, die hier besonders belastet sind; ich weiß ebenso, daß andere Bundesländer weniger Lasten tragen. Aus diesem Grunde habe ich angekündigt — ich habe dafür allgemeine Zustimmung entgegennehmen können,

Bundesminister Prof. Dr. Scholz

- (A) wofür ich mich auch an dieser Stelle bedanke —, bei der **Ministerpräsidentenkonferenz** im Herbst das Gespräch mit den Ländern in der Frage aufzunehmen, was wir hier gemeinsam tun können.

Sie haben in einigen Punkten schon auf das sogenannte **49er Modell** hingewiesen, das früher bereits in der Diskussion gewesen ist. Ich habe nicht angekündigt — ich möchte das an dieser Stelle deutlich machen —, daß das, worüber ich gemeinsam mit Ihnen offen diskutieren möchte, notwendig das 49er Modell sein werde. Im Gegenteil: Ich habe ausdrücklich auch den Auftrag gegeben, andere Modelle zu prüfen, über andere Modelle zu diskutieren, damit wir im Grunde aus einer Reihe von Optionen heraus möglichst das miteinander vereinbaren können, was für die Bevölkerung in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt am verträglichsten und am erträglichsten ist.

Ich appelliere auch heute an dieser Stelle noch einmal an Sie, an die Länder, daß Sie mit mir diesen Diskussionsprozeß aufnehmen, damit wir tatsächlich letztlich das erreichen können, was Sie, Herr Gerhardt, soeben „Dekonzentration“ genannt haben.

- (B) Meine Damen und Herren, gestatten Sie mir, noch auf einige Einzelpunkte des Entschließungsantrages einzugehen. Gefordert wird zunächst die sofortige Einstellung von **Luftkampfübungen** über Wohnsiedlungen. Dazu darf ich feststellen: Luftkampfübungen im Tiefflug finden über Wohnsiedlungen grundsätzlich nicht statt. Für Luftkampfübungen in größeren Höhen sind besondere Lufträume reserviert, die vom zivilen Luftverkehr getrennt sind. Wegen der hohen Geschwindigkeit und der großen Kurvenradien in diesen Höhenbereichen müssen solche Lufträume besonders dimensioniert sein. Große Teile dieser Ausbildung werden im übrigen bereits heute über See abgewickelt. Weitere Schritte in dieser Richtung sind eingeleitet.

Zweitens. Der Forderung nach Einstellung aller Tiefflüge unterhalb von 300 Metern, soweit sie nicht insbesondere durch Manöver unabdingbar sind, kann ich in dieser Form nicht folgen. Wir können nicht erwarten, daß unsere Flugbesatzungen ohne ständige Übung den hohen, von mir bereits erwähnten psychischen und physischen Anforderungen des Tiefflugs im Manöver und im Einsatz gewachsen sind. Je stärker wir die Ausbildungsmöglichkeiten unserer Besatzungen einschränken, desto größer werden die **Risiken für die Auftragserfüllung** und — auch das muß deutlich gesagt werden — **für die Flugsicherheit**. Flugsicherheit aber ist etwas, das wir nicht nur den fliegenden Besatzungen, sondern auch und vor allem den Menschen im Lande schulden. Es ist selbstverständlich, daß wir die Entwicklung im Warschauer Pakt ständig beobachten. Dasselbe gilt für die Möglichkeiten, die uns neue Ansätze in Operationsführung und Taktik eröffnen. Das betrifft auch solche Aufgaben, welche derzeit nur mit bemannten fliegenden Waffensystemen erfüllt werden können. Aber ich kann Ihnen versichern, daß wir an Lösungen selbst äußerst dringend interessiert sind. Ich füge aber hinzu: Für die absehbare Zukunft sehe ich hier noch keine realistische Alternative.

(C) Anders sieht es im Hinblick auf den **verstärkten Einsatz von Simulatoren** aus. Natürlich können Simulatoren die Ausbildung im Flugzeug selbst nicht völlig ersetzen. Die Formulierung des vorliegenden Antrages geht ja auch von dieser Einsicht aus. Unsere derzeit verfügbaren Simulatoren eignen sich noch nicht — ich betone das Wort „noch“ — dafür, Tiefflug oder Luftkampf wirkungsvoll zu substituieren und wirkungsvoll zu üben. Aber wir sehen Zukunftschancen, wenn wir die entsprechende Technologie ganz konsequent entwickeln. Hierzu habe ich mit hoher Priorität einen entsprechenden Auftrag gegeben. Ich erwarte erste Einsichten in dieser Frage bereits zum Jahresende. Hier liegt eine internationale Herausforderung an die industrielle Forschung und Entwicklung. Die Industrie ist eben aufgeschlossen; sie meint, daß sie uns in absehbarer Zeit wirkliche Lösungen anbieten kann. Diese werden vom Bundesverteidigungsministerium mit Nachdruck gefordert und gefördert.

Schließlich ein Wort zur **fliegerischen Disziplin**. Sie ist natürlich ein besonderes Anliegen bei allen alliierten, allen verbündeten Luftstreitkräften. Wenn fliegende Besatzungen eines schuldhaften Verstoßes gegen die geltenden Tieffflugregeln überführt werden, so ist die Ahndung dieses Vergehens hart. Das gilt für alle verbündeten Luftstreitkräfte. Wir haben entsprechende Geräte. Die Zahl der Skyguard-Geräte, der Tieffflugüberwachungsgeräte, die immer wieder wechselnd im Lande eingesetzt werden und die die Tieffflugbewegungen überprüfen, ist verdoppelt worden.

(D) Nach den bisherigen Erfahrungen ist die Zahl der schuldhaften Verstöße gegen die Tieffflugregeln sehr gering. Sie liegt in der Größenordnung von etwa einem Prozent. Aber ich sage andererseits auch: Selbst ein Prozent ist natürlich zuviel; jedes Prozent ist zuviel. Wir müssen sehen, wie wir noch konsequenter dafür sorgen können, daß selbst dieses eine Prozent uns nicht belästigt und uns vor allem auch nicht über die Belästigung hinaus belastet.

Das Thema „Tiefflug“ ist eine Frage, in der wir **Kompromisse** finden müssen, Kompromisse zwischen Notwendigkeiten der Landesverteidigung und dem, was unserer Bevölkerung zuzumuten ist. Sie dürfen versichert sein, daß das Bundesverteidigungsministerium und daß ich dieses Problem sehr klar sehe, daß wir an dieser Frage intensiv arbeiten und daß wir an **gemeinsamen Lösungen** interessiert sind. Ich hoffe, daß wir gemeinsam sehr rasch vorankommen.

In diesem Sinne werte ich Ihren Antrag als einen Beitrag, dem ich mit großer Sympathie gegenüberstehe. — Ich danke Ihnen.

Vizepräsident Wedemeier: Vielen Dank, Herr Bundesminister!

Meine Damen und Herren, Rheinland-Pfalz und das Saarland haben beantragt, sofort in der Sache zu entscheiden. Ich lasse zunächst über diesen Geschäftsordnungsantrag abstimmen. Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist keine Mehrheit. Es wird also nicht sofort in der Sache entschieden.

Zur weiteren Beratung weise ich den Entschließungsantrag federführend dem **Ausschuß für Verteidigung** und mitberatend dem **Ausschuß für Innere**

Vizepräsident Wedemeier

A) **Angelegenheiten** sowie dem **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** zu.

(Vorsitz: Präsident Dr. Vogel)

— Das ist offensichtlich nicht der Herr Staatsminister, (C) sondern der Herr Staatssekretär.

(Sauter [Bayern]: So ist es!)

Präsident Dr. Vogel: Ich rufe Punkt 14 auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG)** (Drucksache 366/88).

Wortmeldungen liegen mir nicht vor. — **Erklärungen zu Protokoll** *) geben **Minister Dr. Krumsiek** (Nordrhein-Westfalen) für Herrn Minister Einert und Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Höpfinger** vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschußempfehlungen in der Drucksache 366/1/88 und ein Antrag von Nordrhein-Westfalen in der Drucksache 366/2/88 vor. In den Ausschußempfehlungen rufe ich auf:

Ziffer 1! — Mehrheit.

Unter der Ziffer 2 zunächst nur den Absatz 1, also ohne die Klammer! Bitte das Handzeichen für den Absatz 1! — Mehrheit.

Dann bitte das Handzeichen für den eingeklammerten Absatz 2 der Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3 ohne den eingeklammerten Textteil in der Begründung! — Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für den eingeklammerten Textteil! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

B) Ziffer 5! — Mehrheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Jetzt den Antrag von Nordrhein-Westfalen in der Drucksache 366/2/88! Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Zurück zu den Ausschußempfehlungen, Ziffer 7! — Mehrheit.

Die Ziffer 8 zunächst ohne den eingeklammerten Textteil in der Begründung! — Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für den Textteil in der Klammer! — Mehrheit.

Ziffer 9! — Mehrheit.

Ziffer 10! — Mehrheit.

Ziffer 11! — Mehrheit.

Ziffer 12! — Mehrheit.

Ziffer 13! — Mehrheit.

Ziffer 14! — Mehrheit.

Ziffer 15! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Ich rufe Tagesordnungspunkt 15 auf:

Entwurf eines Gesetzes zur **Einführung eines Dienstleistungsabends** (Drucksache 340/88).

Das Wort hat Herr Staatsminister Dr. von Waldenfels (Bayern).

Sauter (Bayern): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Bayern unterstützt den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung eines Dienstleistungsabends. Wir sind der Überzeugung, daß die Chancen des Dienstleistungsabends die befürchteten Nachteile bei weitem überwiegen, und haben diesem Vorhaben deshalb bereits in der Koalitionsvereinbarung vom Frühjahr 1987 zugestimmt. Damals wie heute bestehen wir aber darauf, daß der dem Ladenschlußgesetz zugrundeliegende vernünftige und ausgewogene **Kompromiß zwischen den Interessen der Beschäftigten, der Einzelhändler und der Verbraucher** nicht aufs Spiel gesetzt werden darf.

Dieser Kompromiß wird durch den heute zur Abstimmung stehenden Gesetzentwurf nicht gefährdet, da lediglich eine begrenzte Verlagerung, jedoch keine Verlängerung der zulässigen Gesamtöffnungszeiten pro Woche vorgesehen ist. Die Einführung eines Dienstleistungsabends bietet die Chance zu individuellerer Arbeitszeit, eröffnet neue Teilzeitarbeitsmöglichkeiten, kommt den Verbraucherwünschen — d. h. vor allem den Wünschen vieler Berufstätiger — nach besserer Einkaufszeit entgegen und wirkt nicht zuletzt der Verödung der Innenstädte in den Abendstunden entgegen.

Bayern hat zwar Verständnis für die geäußerten Befürchtungen der Gewerkschaften, der Gesetzentwurf könnte zu einer einseitigen Belastung der Arbeitnehmer führen, hält diese Befürchtungen aber für unbegründet. Eine Aufhebung des Ladenschlußgesetzes war und ist nicht beabsichtigt. Es bleibt auch weiterhin bei der gesetzlich verankerten wöchentlichen Gesamtöffnungszeiten. Die tarifliche Arbeitszeit des Personals im Einzelhandel bleibt weit darunter. (D)

Wir haben aber kein Verständnis für die mancherorts gänzlich fehlende Diskussionsbereitschaft. Eine solche Haltung erscheint insbesondere auch im Hinblick auf den bis Ende 1992 zu schaffenden **Europäischen Binnenmarkt** und die in anderen EG-Staaten wesentlich liberaler gehandhabten Ladenschlußzeiten kurzsichtig und wenig konstruktiv.

Bayern betont ausdrücklich, daß die stabile **Balance der Interessen** aller am Wirtschaftsleben Beteiligten auch in Zukunft Leitprinzip der gesetzgeberischen Maßnahmen sein muß. Dieses Gleichgewicht wird durch die Einführung des Dienstleistungsabends nicht beeinträchtigt.

Bayern hält es allerdings für erforderlich, daß es an den Gründonnerstagen wegen des bevorstehenden Osterfestes bei den bisherigen Öffnungszeiten bleibt. Damit wird vor allem den religiösen Bedürfnissen der Bevölkerung Rechnung getragen.

Bayern bittet deshalb um Unterstützung seines Antrages.

Präsident Dr. Vogel: Vielen Dank, Herr Staatssekretär Sauter!

*) Anlagen 13 und 14

Präsident Dr. Vogel

- (A) Jetzt hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Höpfinger das Wort.

Höpfinger, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident, ich möchte nur einige Stichpunkte vortragen, bitte aber, den Text der Rede dann zu Protokoll geben zu dürfen.

Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Europa rückt immer näher zusammen. Was aber die Öffnungszeiten unserer Geschäfte anbelangt, halten wir starr an unseren Ladenschlußzeiten fest. Bei unseren europäischen Nachbarn haben sich hinsichtlich der Ladenschlußzeiten starke Änderungen vollzogen. Wir müssen in der Tat prüfen, ob der **Ladenschlußkompromiß von 1956** heutigen Anforderungen noch genügt.

Was soll bei uns geändert werden? An einem Tag in der Woche, am Donnerstag, sollen die Geschäfte bis 21.00 Uhr geöffnet bleiben. Die Besonderheit unseres Gesetzentwurfs ist, daß es sich nicht nur um Geschäftsöffnungszeiten handelt, sondern daß dem Bürger auch **Dienstleistungen angeboten** werden sollen.

Die Teilnahme am Dienstleistungsabend erfolgt auf freiwilliger Basis. Der Bund wird sich an diesem Dienstleistungsabend beteiligen. Bundesminister Dr. Norbert Blüm hat schon vor Wochen seine Länderkollegen gebeten, rechtzeitig eine entsprechende Empfehlung an die Behörden der Länder zu geben.

- (B) Die erweiterte Verkaufszeit am Donnerstag ist im Laufe der Woche einzubringen. Es geht also nicht um eine Verlängerung der Arbeitszeit, sondern diese Zeit ist im Laufe der Woche einzubringen!

Die Bundesregierung ist davon überzeugt, daß der Dienstleistungsabend ein Gewinn für alle sein wird. — Danke schön.

Präsident Dr. Vogel: Vielen Dank, Herr Staatssekretär! — Herr **Minister Dr. Eyrich** gibt eine **Erklärung zu Protokoll ***, Herr **Staatssekretär Höpfinger** die **Teile seiner Rede ****, die er nicht vorgetragen hat. — Weitere Wortmeldungen habe ich nicht.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschußempfehlungen und Anträge mehrerer Länder in den Drucksachen 340/1/88 bis 340/4/88 vor.

Ich rufe zunächst den Antrag Nordrhein-Westfalen in der Drucksache 340/3/88 auf, der die Ablehnung des Gesetzentwurfs zum Inhalt hat, und bitte um das Handzeichen. — Das ist eine Minderheit.

Nunmehr Ziffer 1 der Ausschußempfehlungen! — Das ist ebenfalls eine Minderheit.

Dann bitte ich um das Handzeichen für den Antrag Hamburg in der Drucksache 340/4/88! — Das ist auch eine Minderheit.

Nun die Ziffer 2 der Ausschußempfehlungen! — Das ist wiederum eine Minderheit.

(Widerspruch)

*) Anlage 15
**) Anlage 16

Darf ich noch einmal zu Ziffer 2 der Ausschußempfehlungen um das Handzeichen bitten. — Das ist eine Minderheit; das Präsidium fühlt sich bestätigt. (C)

Jetzt der Antrag Bayerns in der Drucksache 340/2/88, dem, wie ich höre, Niedersachsen beigetreten ist. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Tagesordnungspunkt 16:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Künstlersozialversicherungsgesetzes** (Drucksache 367/88)

Zu Protokoll *) geben **Erklärungen Frau Minister Tidick** (Schleswig-Holstein) und Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Höpfinger**.

Ich komme zur Abstimmung über die Ihnen in der Drucksache 367/1/88 vorliegenden Ausschußempfehlungen.

Ich rufe Ziffer 1 auf! — Das ist eine Minderheit.

Dann gehe ich davon aus, daß der Bundesrat entsprechend der Ausschußempfehlung unter Ziffer 2 **beschlossen** hat, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben**. — Ich höre keinen Widerspruch. Es ist so **beschlossen**.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck 8/88 ****) zusammengefaßten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

17, 20, 21, 23 bis 25, 29, 31 bis 36, 38 bis 46, 48, 49, 51 bis 53. (D)

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die **Mehrheit**.

Zu Tagesordnungspunkt 20 hat Herr **Minister Dr. Krumsiek** (Nordrhein-Westfalen) eine **Erklärung zu Protokoll *****) gegeben.

Ich rufe Punkt 18 auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die **Umweltverträglichkeitsprüfung** bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) (Drucksache 335/88).

Zu Wort gemeldet hat sich Herr Minister Heydemann (Schleswig-Holstein).

Prof. Dr. Heydemann (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen, meine Herren! Die Situation von Natur und Umwelt zeigt heute drastisch auf, daß in der Vergangenheit eine Fülle **falscher Kompromisse** im Hinblick auf die Nutzung der Medien Boden, Wasser, Luft, in bezug auf Flächenutzung und hinsichtlich des Verständnisses für die vernetzten Zusammenhänge von Ökosystemen geschlossen wurden und zu dem geführt haben, was sich heute außerhalb unserer Binnenland-Flächen, auf denen wir leben, im Bereich von Nord- und Ostsee ab-

*) Anlagen 17 und 18
**) Anlage 19
***) Anlage 20

Prof. Dr. Heydemann (Schleswig-Holstein)

1) A) spielt. An diesem Beispiel ist eine **Verlagerung der Schäden** im Binnenland durch falsche Ansiedlung von Anlagen, durch fehlerhafte Nutzung von Flächen, durch zu großzügigen Umgang mit den verschiedensten Ressourcen — gerade auch von lebenden Organismen — zu beobachten. Was wir in diesen Bereichen durch großzügige Lebensweise und durch Gleichgültigkeit bewirkt haben, können wir an den zu einem erheblichen Teil aufgetretenen irreversiblen Schäden der letzten zwei, drei Jahre und besonders der letzten Monate im Bereich der Meeres-Ökosysteme an einigen wenigen Arten beobachten. Diese wenigen Arten zeigen in Wirklichkeit ein den Schäden zugrundeliegendes umfassendes Schadensmuster.

Jetzt und heute besteht im Bundesrat die Chance zu einem umfassenden Ansatz zur **Korrektur der bisherigen Fachgesetze**, auch derjenigen Bereiche, in denen Fachgesetze mit einer Reihe von Ansätzen völlig gefehlt haben. Damit ist eine Nachbesserung möglich, die in umfassender Sicht eine ökosystematische Vernetzung von vornherein berücksichtigt. Auch könnten bestimmte Einzelheiten zur Vorbeugung beschlossen werden, damit nicht durch Unterlassung bei einem vernetzten Ansatz vernünftiger Maßnahmen ein Laufmascheneffekt entsteht, der genau diesen Vorteil von Vernetzung durch Auswahl von Schlüsselmassen, Schlüsselfunktionen wieder im negativen Sinne beeinflusst, eine Entnetzung erfolgt und damit eine Instabilität der Systeme zur Folge hat.

3) Selbst wenn man in dem Entwurf der Bundesregierung einem umfassenden Ansatz für das Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund der Umsetzung der EG-Richtlinien gefolgt wäre, könnte man, wenn man naturwissenschaftlich exakt vorgeht, nur von einem Gesetz zur Umweltfreundlichkeitsprüfung sprechen. Es besteht nämlich ein erheblicher Unterschied zwischen Umweltfreundlichkeit mit vielen, vielen immer noch zugelassenen Schäden und Umweltverträglichkeit dort, wo eigentlich kein entscheidender Schaden mehr geduldet sein dürfte.

Trotz dieser Bedenken, die auch in den Ausschüssen angemeldet worden sind, stimmen wir heute möglicherweise einem Ansatz zu, den wir insgesamt nur als eine **Minimallösung** betrachten können. Dabei ist von außerordentlicher Bedeutung, daß wir mehr als fünf Jahre Zeit benötigten, um zu dem heutigen Ansatz zu kommen. Mit anderen Worten: verlorene Zeit eines halben Jahrzehnts!

Diese Frist, die mit dem Einbringen eines Entwurfs auszulösen zusätzlich von der Bundesregierung über den gesetzten Rahmen hinaus versäumt worden ist, kann zum erheblichen Teil nicht wieder eingeholt werden. Zeit ist eine irreversible Ressource, die man nicht wieder zurückgewinnen kann. Insofern besteht heute ein unerhörter **Zeitdruck**.

Es geht uns vor allen Dingen darum, daß bei dem Versuch der Nachbesserung nach Möglichkeit mit umfassenden **Katalogansätzen** gearbeitet wird. Am notwendigsten ist es, daß mehr Projekte des Anhangs II der EG-Richtlinie in das Gesetz zur Umweltverträglichkeitsprüfung einbezogen werden, als dies im Entwurf der Bundesregierung vorgesehen ist. Dazu

gehören vor allem Projekt-Bereiche, in denen umfassende Ansätze durch Flächenprüfungen verwirklicht werden. Das gilt vor allen Dingen für flächenhafte Ansätze in bezug auf Großbauten, sei es im Straßenbau, im Bereich von Energieunternehmen oder im Bereich von großflächigen Veränderungen durch den Bau industrieller Anlagen. Hier bedarf es eines Ansatzes, der weit über die reine Boden-, Wasser- oder Luftverträglichkeit hinausgeht. In diesem Fall plädieren wir also für die Aufnahme von wesentlich mehr Projekten, die ja auch im einzelnen im Anhang II begründet worden sind. (C)

Uns geht es letztlich aber um mehr. Wenn die Bundesregierung möglicherweise zur Begründung eines Minimalkataloges angibt, wir müßten im Bereich der EG konkurrenzfähig bleiben, so scheint mir von besonderer Bedeutung zu sein, daß das Selbstbewußtsein von Bund, Ländern und von uns allen in bezug auf unseren Stand in Technik, Wissenschaft und Wirtschaft im Rahmen der EG verdeutlicht wird. Dies darf aber nicht in Form eines Selbstbewußtseins, in dem der Umweltschutz keine Rolle spielt, sondern muß in Form einer Verantwortung im Sinne des Tragens einer Vorbildrolle geschehen. Gewissermaßen muß dies unter Abruf und Ausfüllung des Kredits, den jeder, der in Technik und Wirtschaft vorangeht, bei der Natur in ganz großem Maße in Anspruch genommen hat, geschehen. Jetzt geht es um Abtragung dieses Kredits, der den Kreditgeber Nordsee, Ostsee und Böden momentan praktisch in die Knie gezwungen hat, weil er das, was er gegeben hat, bisher nicht wieder zurückbekommen hat.

Vorbildrolle heißt, daß wir mehr zeigen müssen, als die anderen EG-Länder bei der Umsetzung der EG-Richtlinie möglicherweise vorhaben. Diese Umsetzung heißt aber auch, daß wir die im Anhang III niedergelegten Grundsätze und Kriterien im Umfang der beizubringenden Unterlagen für eine Umweltverträglichkeit im Hinblick auf Boden, Wasser und Luft in einem völlig neuen Zusammenhang sehen müssen. Diese Kriterien, die die EG-Richtlinie uns vorgibt, müssen wirklich alle übernommen werden. Das ist hier nicht der Fall. (D)

Das würde im Hinblick auf das, was ich in meinen Eingangsworten sagte, dazu führen, daß ein umfassender, medienübergreifender, d. h. **boden-, wasser- und luftübergreifender Ansatz** zustande käme und die **ökosystematische Vernetzung** oder der Verbund, von dem heute überall geredet wird, erstmalig zum Tragen kommen könnte. All das, was bisher in den Fachgesetzen nicht stand, käme dann in einem umfassenden Gesetz zum Ausdruck. Das ist in diesem Entwurf nicht der Fall.

Die Vorstellungen — das ist für meine Begriffe das Tragische —, die die Umweltminister und auch Bundesumweltminister Töpfer in den Entwurf hineintrugen, wie man dem Referentenentwurf ansehen kann, und die auch noch bis in die Bund/Länder-Arbeitsgruppen hinein Bestand hatten, sind zu einem erheblichen Teil hier nicht mehr wiederzufinden. Insofern bedauern wir es, daß offenbar das innere und das äußere Umfeld der Bundesregierung, Anliegen des eigenen Umweltministers umzusetzen, derart ungünstig sind, daß hier ganz erhebliche Minderungen des

Prof. Dr. Heydemann (Schleswig-Holstein)

- (A) ursprünglichen Ansatzes auf EG-Ebene zum Tragen kommen. Im allgemeinen ist es ja so, daß auf EG-Ebene im Hinblick auf den Umweltschutz eine Vorreiterrolle nicht zu sehen ist. Hier aber haben wir den umgekehrten Verfall von Vorschriften. Internationale Vorschriften werden nun in der Bundesrepublik auf einen unteren Niveauansatz zurückgeführt.

Die verpaßte Chance dieses **umweltpolitischen Signals** wirkt sich besonders schlimm bei der Bevölkerung aus, weil diese in unmittelbarem Kontakt mit dem eigentlichen Zielbereich, nämlich Natur und Umwelt, steht. Natur und Umwelt können bei diesem Ansatz nur wenig profitieren. Wir sind der Meinung, daß jedes weitere Verzugsjahr auch zu einer mangelnden Akzeptanz der Umweltverträglichkeitsprüfung beim Bürger führt, daß die Schäden immer größer werden und wir mit immer höherem Geldeinsatz immer weniger Erfolg bei der Schadensreparatur haben können. Das bedeutet also eine Inflation des Verhältnisses: eingesetzte hohe Geldsummen, Verzicht auf bestimmte Maßnahmen und umgekehrt eine geringere Effizienz in bezug auf den Schutz von Natur und Umwelt.

- (B) Die bisherigen Fachgesetze des Umweltschutzes genügen in keiner Weise. Wenn hier also der Wirtschaftsausschuß des Bundesrates der Ansicht ist, es genüge, wenn man die Umweltverträglichkeitsprüfungs-Gesichtspunkte, soweit vorhanden, den Fachgesetzen zugrunde lege und in die Umweltverträglichkeitsprüfung das einbeziehe, was in den Fachgesetzen nicht vorhanden sei, dann kann man nur sagen, daß die Fachgesetze fast alle keinen Umweltverträglichkeitsprüfungs-Ansatz haben. Sie beinhalten nur bestimmte Grenzwerte, die zum erheblichen Teil im politischen Raum aufgrund der von mir zitierten Kompromisse gesetzt worden sind, sich aber zum großen Teil nicht an den Organisationsgesetzen der Natur orientieren.

Wir haben in der Umweltpolitik — das muß ich zur Begründung der weitergehenden Forderungen Schleswig-Holsteins und der anderen Länder sagen — einen Ansatz zu wählen, der sich vom wirtschaftspolitischen, finanzpolitischen und sozialpolitischen Ansatz abhebt. In den genannten Bereichen kann man untereinander vereinbaren, wohin eine bestimmte Politik gehen soll. Im Bereich der Umweltpolitik müssen wir uns aber parallel zu den Organisationsgesetzen der Natur orientieren. Jede wesentliche Abweichung davon bringt zusätzlich einen entsprechenden Fehlbestand.

An dieser Stelle also mein Votum, nicht den Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses zu folgen, sondern einen umfassenden Ansatz vorzusehen. Man darf nicht glauben, daß unsere Fachgesetze diesen Ansatz in ausreichendem Maße berücksichtigen. Wenn sie genügt hätten, dann wären Nordsee, Ostsee, der Boden und die Binnengewässer nicht so gefährdet.

Die einvernehmliche **Einbeziehung des Sachverstandes der Naturschutzbehörden** ist nun leider im Entwurf der Bundesregierung nicht mit vorgesehen. Wir verstehen nicht, daß die Umweltverträglichkeitsprüfungen durchführenden Behörden nicht die Naturschutzbehörden sind, die Einvernehmlichkeit der Be-

hörden herstellen müssen. Naturschutzbehörden würden möglicherweise nur in der Sache angehört, obwohl sie die Umweltverträglichkeit am besten prüfen könnten. Dieses kann deswegen nicht sein, weil den Naturschutzbehörden in der Regel oder vielfach die Umweltverträglichkeitsprüfung als eigenständige Aufgabe hierin gar nicht gegeben wird. Allein aus diesem Grunde ist es außerdem wichtig, den Sachverstand der anerkannten Umwelt- und Naturschutzverbände miteinzubeziehen und sie in einem möglichst frühen Stadium, nicht irgendwann im Sinne eines Alibis erst später, zur Anhörung aufzufordern. Auch dies ist nicht vorgesehen.

Gerade die Anträge von Schleswig-Holstein sehen vor, daß eine **Anhörungspflicht** gegenüber Natur- und Umweltschutzverbänden besteht. Man kann die Verbände — das ist der Vorschlag — in bestimmter Weise klassifizieren, damit sich nicht einfach Verbände für spezielle Verfahren konstituieren. Es besteht die Möglichkeit, nach § 29 oder § 10 des bestehenden Bundesnaturschutzgesetzes eine Klassifizierung für diese Anhörung zu bewirken.

Eine Anhörung ist aber nicht genug. Wir sind vielmehr der Meinung, daß weit über das, was das Verwaltungsgesetz bisher ermöglicht, hinaus ein Klagerecht gegenüber vermeintlich falschen Bescheiden im Sinne der Umweltverträglichkeitsprüfung und deren Zulassung im Rahmen von Verbandsklagen soll aufgegriffen werden dürfen. Danach soll für die nach § 29 zugelassenen Naturschutzverbände eine Möglichkeit bestehen, ein solches **Widerspruchs- und Klagerecht** gegenüber behördlichen Entscheidungen zu haben.

(D) Wenn einige befürchten, daß dadurch möglicherweise die Umweltverträglichkeitsprüfung zu einer nicht mehr entschuldbaren Verlängerung des Verfahrens führt, dann möchte ich dazu folgendes sagen: Das Wesentliche in diesem Zusammenhang ist, daß die Transparenz und der Konsens gegenüber der Bevölkerung um einen wesentlichen Ansatz weiterkommen. Damit werden dann später auch Vorhaben, die zugelassen worden sind, von der Bevölkerung akzeptiert werden.

Ich bitte Sie also, meine sehr verehrten Damen und Herren, den Anträgen Schleswig-Holsteins zu den Bereichen „**vermehrte Anhörung**“, „**Verbandsklagerecht**“ und „**Einbeziehung der Bevölkerung in die Umweltverträglichkeitsprüfung**“ sowie den übrigen Anträgen zuzustimmen.

Eine Reihe von weiteren Ergänzungen wird, so habe ich gehört, Herr Kollege Leinen aus dem Saarland vorbringen. — Haben Sie herzlichen Dank.

Präsident Dr. Vogel: Vielen Dank!

Herr Minister Leinen, Sie haben das Wort.

Leinen (Saarland): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich kann die Ausführungen meines Kollegen Heydemann aus Schleswig-Holstein nahtlos weiterführen.

Die Umweltprobleme, über die wir zur Zeit diskutieren, wie das **Waldsterben**, das **Robbensterben**, das **Ozonloch** oder die drohende **Klimakatastrophe**, zeigen, daß die Umweltpolitik auf der Stelle tritt und daß

Leinen (Saarland)

A) sie sehr oft zu spät kommt. Die ökologische Gesamtbelastung ist zu hoch, und die ökologische Gesamtschau ist bei der Genehmigung von Industrieanlagen oft nicht vorhanden. Wir brauchen nicht nur Instrumente zur Reparatur und zur Entsorgung der Umwelt, sondern wir brauchen vielmehr Instrumente zur Vermeidung und zur Vorsorge gegen Umweltverschmutzung.

Die **Umweltverträglichkeitsprüfung** soll ein **Instrument der Vorsorge** sein. Um so enttäuschender ist der Entwurf, den uns die Bundesregierung heute vorgelegt hat. Dieser Entwurf ist eine Minimallösung, die hinter den Möglichkeiten der EG-Richtlinie zurückbleibt.

Der „Europameister im Umweltschutz“, wie sich die Bundesregierung selbst tituliert, hat bei dieser Umweltverträglichkeitsprüfung keine Medaille gewonnen, sondern nimmt einen der letzten Plätze ein. Der Gesetzentwurf kommt zu spät, und er hat zu viele Ausnahmen und Einschränkungen, um ein wirksames Instrument der Umweltvorsorge zu sein.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung muß, wenn sie wirksam werden soll, alle umweltrelevanten Projekte durchleuchten und überprüfen. Deshalb ist es unverständlich, warum von den 80 Anlagenarten in der Bundesrepublik nur 20 in das Gesetz aufgenommen werden. Es kann nicht akzeptiert werden, daß das Energiewirtschaftsgesetz, Teile des Atomgesetzes, landwirtschaftliche Großprojekte und insbesondere alle militärischen Maßnahmen von der Überprüfung der Umweltverträglichkeit ausgenommen werden sollen. Kraftwerke, atomare Zwischenlager, Anlagen der Massentierhaltung, Rennstrecken, Hotelkomplexe, und insbesondere militärische Projekte sind ebenfalls einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterwerfen.

Meine Damen und Herren, als saarländischer Umweltminister will ich hier einen besonderen Aspekt einführen: Die Umweltverschmutzung macht an den nationalen Grenzen nicht halt. Luftverschmutzung, Wasserverschmutzung und Strahlenbelastung lassen sich nicht beim Zoll deklarieren und abweisen. Deshalb kommt dem **Nachbarschaftsschutz** und der **Beteiligung der Bevölkerung** wie auch der **Behörden** bei relevanten Projekten eine große Bedeutung zu. Nach dem Motto „aus den Augen, aus dem Sinn“ werden bei grenznahen Projekten leider allzuoft weniger Sorgfalt und weniger Aufwand betrieben als bei Projekten im Inland. Wir im Saarland haben dazu in der Vergangenheit unangenehme Erfahrungen machen müssen.

Ich nenne die Atomkraftwerke in **Cattenom**. Der Spruch des Europäischen Gerichtshofes gestern in Luxemburg zu den Atomanlagen in Cattenom hat eine bahnbrechende Bedeutung für die Atompolitik in ganz Europa. Es kann nicht akzeptiert werden, daß wir 1992 die Grenzen völlig öffnen wollen, daß aber an der Grenze gefährliche Anlagen hingestellt werden, für die andere Sicherheits- und Umweltschutzauflagen als in den Nachbarstaaten gelten.

In Cattenom — ich habe seinerzeit hier im Bundesrat schon darauf hingewiesen — sind **schwere Sicherheitsmängel** deutlich geworden: fünfmal höhere ra-

dioaktive Ableitungen in die Mosel, keine Absicherung gegen schwere Flugzeugabstürze und andere Einwirkungen, statt vier Notstrom- und Notkühlaggregaten nur zwei Sicherheitssysteme. (C)

Das **Luxemburger Urteil** ist auch eine Ohrfeige für die Bundesregierung und Bundesumweltminister Töpfer. Lassen Sie mich das ganz deutlich sagen. Der Bundesumweltminister hat die rheinland-pfälzischen Kommunen im Moseltal und auch das Saarland in dieser schwerwiegenden Frage mehrmals im Stich gelassen. Er hat versucht, die Klage lächerlich zu machen und herabzuwürdigen. Ich meine, daß oft der Eindruck entstanden ist, die Bundesregierung verteidige eher die Interessen der französischen Atomwirtschaft als die Interessen der bundesdeutschen Grenzbevölkerung.

Der Bundesumweltminister ist nach diesem Luxemburger Urteil aufgefordert, in Paris und in Brüssel endlich tätig zu werden. In Cattenom liegt **keine rechtmäßige Genehmigung zum Betrieb der Blöcke 1 und 2** mehr vor. Was für **Mülheim-Kärlich** billig ist, das muß auch für Cattenom recht sein. Es kann nicht sein, daß jetzt so verfahren wird, als sei nichts passiert. Bevor eine rechtmäßige Genehmigung mit wesentlich besseren Sicherheitsauflagen vorhanden ist, dürfen diese Kraftwerke nicht weiterlaufen. Wer könnte besser in Paris darüber verhandeln als die Bundesregierung?

Meine Damen und Herren, das Saarland hat aus diesen Erfahrungen heraus den Antrag eingebracht, daß die bundesdeutsche **Umweltverträglichkeitsprüfung** auch die **Nachbarstaaten** außerhalb der EG, die Schweiz, Österreich, die DDR und die ČSSR, bei relevanten Projekten auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und der Gleichwertigkeit **beteiligt**. Das scheint mir bei dem Entwurf vergessen worden zu sein. Wackersdorf, aber auch Projekte auf der anderen Seite der Grenze zeigen, daß wir nicht nur nach Westen, sondern auch nach Osten eine gründliche Überprüfung dieser Großprojekte brauchen. (D)

Ich bitte Sie, den vielen Verbesserungsvorschlägen zuzustimmen, damit die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht ein hohles, sondern ein wirksames Instrument zur Umweltvorsorge wird.

Präsident Dr. Vogel: Mir ist mitgeteilt worden, daß Herr **Staatssekretär Sauter**, Herr **Minister Dr. Casens** und Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Grüner Erklärungen zu Protokoll** *) geben wollen. — Das trifft zu, und es trifft auch zu, daß keine weiteren Wortmeldungen vorliegen.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Es liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 335/1/88 und Länderanträge in den Drucksachen 335/2 bis 9/88.

Wir beginnen mit den Ausschußempfehlungen.

Ziffer 1! — Minderheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

*) Anlagen 21 bis 23

Präsident Dr. Vogel

- (A) Ziffer 5! — Minderheit.
 Dann stimmen wir über Ziffer 6 ab. — Mehrheit.
 Ziffer 7! — Minderheit.
 Damit entfällt Ziffer 8.
 Ziffer 9! — Minderheit.
 Ziffer 10! — Mehrheit.
 Ziffer 11! — Mehrheit.
 Ziffer 64! — Mehrheit.
 Ziffer 73! — Minderheit.
 Ziffer 86! — Mehrheit.
 Ziffer 74! — Mehrheit.
 Ziffer 12! — Mehrheit.
 Ziffer 13! — Mehrheit.
 Ziffer 14! — Minderheit.
 Ziffer 15! — Minderheit.
 Ziffer 16! — Mehrheit.
 Ziffer 17! — Mehrheit.
 Ziffer 18! — Mehrheit.
 Ziffer 19! — Mehrheit.
 Ziffer 20! — Minderheit.
 Ziffer 21! — Mehrheit.
 Ziffer 22! — Mehrheit.
 Ziffer 23! — Mehrheit.
- (B) Ziffer 24! — Minderheit.
 Ziffer 25! — Mehrheit.
 Ziffer 26! — Mehrheit.
 Ziffer 27! — Minderheit.
 Ziffer 28! — Mehrheit.
 Ziffer 29! — Mehrheit.
 Ziffer 30! — Minderheit.
 Damit entfällt der Antrag Hamburgs in Drucksache 335/7/88.
 Zur Abstimmung rufe ich den Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 335/8/88 auf. Wer stimmt zu? — Minderheit.
 Ziffer 31! — Mehrheit.
 Ziffer 32! — Minderheit.
 Ziffer 85! — Mehrheit.
 Ziffer 33! — Mehrheit.
 Ziffer 34! — Mehrheit.
 Ziffer 35! — Mehrheit.
 Ziffer 36! — Mehrheit.
 Ziffer 37! — Minderheit.
 Ziffer 38! — Minderheit.
 Ziffer 39! — Minderheit.
 Ziffer 40! — Mehrheit.
 Jetzt zunächst Ziffer 43! — Mehrheit.
 Dann stimmen wir über Ziffer 41 ab. — Mehrheit.
- Ziffer 44! — Minderheit.
 Ziffer 45! — Mehrheit.
 Ziffer 47! — Minderheit.
 Antrag des Saarlandes in Drucksache 335/2/88! — Minderheit.
 Ziffer 48! — Mehrheit.
 Ziffer 49! — Mehrheit.
 Ziffer 50! — Mehrheit.
 Damit entfällt die Ziffer 51.
 Nun rufe ich den Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 335/9/88 auf, mit dessen Annahme die Ziffer 52 der Ausschußempfehlungen modifiziert wird. Wer stimmt dem Antrag zu? — Minderheit.
 Jetzt die Ziffer 52! — Minderheit.
 Damit entfällt Ziffer 53.
 Ich rufe Ziffer 54 auf. — Mehrheit.
 Damit entfallen die Ziffern 56 und 57.
 Wir stimmen über Ziffer 55 ab. — Mehrheit.
 Antrag des Saarlandes in Drucksache 335/3/88! — Mehrheit.
 Ziffer 60! — Mehrheit.
 Ziffer 61! — Minderheit.
 Ziffer 62! — Mehrheit.
 Ziffer 63! — Mehrheit.
 Die Ziffer 64 ist bereits erledigt.
 Jetzt rufe ich den Antrag Hamburgs und Schleswig-Holsteins in Drucksache 335/6/88 zur Abstimmung auf. Wer stimmt zu? — Minderheit.
 Damit entfällt der Antrag Hamburgs und Schleswig-Holsteins in Drucksache 335/5/88.
 Ich rufe Ziffer 66 auf. — Mehrheit.
 Ziffer 67! — Minderheit.
 Ziffer 68! — Mehrheit.
 Ziffer 69! — Minderheit.
 Ziffer 70! — Mehrheit.
 Ziffer 71! — Mehrheit.
 Die Ziffern 73 und 74 sind bereits erledigt.
 Ziffer 75! — Mehrheit.
 Ziffer 76! — Mehrheit.
 Damit entfällt Ziffer 77.
 Ziffer 78! — Mehrheit.
 Ziffer 79! — Minderheit.
 Antrag Hessens in Drucksache 335/4/88! — Mehrheit.
 Ziffer 82! — Mehrheit.
 Ziffer 84! — Minderheit.
 Die Ziffern 85 und 86 sind bereits erledigt.
 Ziffer 89! — Mehrheit.
 Ziffer 90! — Mehrheit.
 Ziffer 91! — Mehrheit.

Präsident Dr. Vogel

(A) Wir kommen nun zur Sammelabstimmung über alle noch nicht durch Abstimmung erledigten Empfehlungen der Ausschüsse. Das sind die Ziffern 42, 46, 58, 59, 65, 72, 80, 81, 83, 87 und 88. Wer stimmt ihnen zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes, wie soeben festgelegt, **Stellung zu nehmen**. Das Ausschußbüro wird beauftragt, redaktionelle Anpassungen vorzunehmen.

Die Abstimmung war ein wenig schwierig, weil das Abstimmungsverhalten außergewöhnlich unterschiedlich war.

Punkt 19 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Raumordnungsgesetzes** (Drucksache 336/88)

Zu **Protokoll ***) äußern sich **Minister Dr. Krumsiek**, **Minister Dr. Cassens** und **Parlamentarischer Staatssekretär Echternach**. Wortmeldungen sehe ich nicht.

Zur Abstimmung liegen vor: die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 336/1/88 sowie zwei Anträge von Nordrhein-Westfalen in Drucksache 336/2 und 3/88.

Wir beginnen mit Ziffer 1 der Ausschußempfehlungen. Wer stimmt zu? — Mehrheit.

Nun zum Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 336/2/88. Wer ist für diesen Antrag? — Minderheit.

B) Ziffer 2 der Ausschußempfehlungen! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Ziffern 7 und 8! — Mehrheit.

Ziffer 9! — Mehrheit.

Ziffer 10! — Mehrheit.

Ziffer 11! — Mehrheit.

Ziffer 12! — Mehrheit.

Ziffer 13! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 14.

Ziffer 15! — Mehrheit.

Der Antrag von Nordrhein-Westfalen in Drucksache 336/3/88 versteht sich als Präzisierung von Ziffer 16 der Ausschußempfehlungen. Ich lasse daher zunächst über den Antrag von Nordrhein-Westfalen abstimmen. Wer ist für diesen Antrag? — Das ist eine Minderheit.

Ziffer 16 der Ausschußempfehlungen! — Minderheit.

Ziffer 17! — Mehrheit.

Ziffer 18, zunächst ohne Klammerzusatz! — Mehrheit. Wer ist dann auch für den Klammerzusatz? Bitte das Handzeichen! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes, wie soeben festgelegt, **Stellung zu nehmen**. (C)

Tagesordnungspunkt 22:

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1989 (**ERP-Wirtschaftsplan-gesetz 1989**) (Drucksache 337/88)

Wird das Wort gewünscht? — Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Grüner** gibt für Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Dr. von Wartenberg eine **Erklärung zu Protokoll ***).

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus Drucksache 337/1/88 ersichtlich. Wir kommen zur Abstimmung.

Wer stimmt der Ziffer 1 zu? — Das ist eine Minderheit.

Somit hat der Bundesrat **beschlossen**, gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen zu erheben**.

Tagesordnungspunkt 26:

Bericht der Bundesregierung über die **Integration in den Europäischen Gemeinschaften** (Berichtszeitraum Oktober 1987 bis März 1988) (Drucksache 290/88)

Herr **Staatssekretär Sauter** und Herr **Parlamentarischer Staatssekretär Grüner** — dieser für Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Dr. von Wartenberg — geben **Erklärungen zu Protokoll ****). (D)

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus der Drucksache 290/1/88. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich rufe auf: Ziffern 1 bis 7 gemeinsam! — Die Mehrheit stimmt zu.

Damit hat der Bundesrat zu dem Integrationsbericht entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 27:

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die **Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr** und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über **einheitliche Kontrollverfahren** zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 über das Kontrollgerät im Straßenverkehr (Drucksache 246/88)

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 246/1/88 ersichtlich. Zur Abstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

*) Anlagen 24 bis 26

*) Anlage 27

**) Anlagen 28 und 29

Präsident Dr. Vogel

- (A) Damit entfällt Ziffer 3.
Ziffer 4! — Mehrheit.
Ziffer 5! — Minderheit.
Wer ist für Ziffer 6? — Mehrheit.
Ziffer 7! — Mehrheit.
Ziffer 8! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 28:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für **persönliche Schutzausrüstungen** (Drucksache 286/88)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 286/1/88 vor. Ich rufe zur Abstimmung auf:

- Ziffer 1! — Mehrheit.
Ziffer 2! — Mehrheit.
Ziffern 3 und 4 gemeinsam! — Mehrheit.
Ziffer 5! — Mehrheit.
Ziffern 6 bis 9 gemeinsam! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu der Vorlage entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 30:

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/3/EWG über die **Gewichte, Abmessungen** und bestimmte andere **technische Merkmale bestimmter Fahrzeuge des Güterkraftverkehrs** (Drucksache 282/88)

- (B) Zur Abstimmung liegen Ihnen die **Empfehlungen der Ausschüsse** in Drucksache 282/1/88 vor. Ich rufe auf:

- Ziffer 1! — Mehrheit.
Damit entfällt Ziffer 2.

Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 37:

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über besondere Bedingungen für die **Ausfuhr von Nahrungsmitteln und Futtermitteln** im Falle eines **nuklearen Unfalls** oder einer anderen **radiologischen Notstandssituation** (Drucksache 341/88)

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus der Drucksache 341/1/88 ersichtlich. Zur Abstimmung rufe ich auf:

- Ziffern 1 und 2 gemeinsam! — Mehrheit.
Ziffer 3! — Mehrheit.
Ziffer 4! — Mehrheit.
Ziffern 5 und 6 gemeinsam! — Mehrheit.

Dann hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 47:

Vierte Verordnung über die durchschnittlichen **verkehrsspezifischen Kosten** nach dem Perso-

nenbeförderungsgesetz (PBefG) (Drucksache (C) 380/88)

Keine Wortmeldungen! Die Ausschüsse empfehlen unter Ziffer 1 der Drucksache 380/1/88, der Verordnung zuzustimmen. Wer dieser Empfehlung folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes **zugestimmt**.

Wir stimmen jetzt noch über die vom Finanzausschuß empfohlene Entschliebung ab.

Ich rufe Ziffer 2 auf. — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat die **Entschliebung angenommen**.

Punkt 50:

Achtundvierzigste Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Mindestanforderungen an das **Einleiten von Abwasser** in Gewässer (**Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe**) — 48. AbwasserVwV — (Drucksache 349/88)

Keine Wortmeldungen! Wir kommen zur Abstimmung. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 349/1/88 vor.

Wir stimmen zunächst über die unter Ziffer 1 empfohlene Änderung ab. Wer stimmt zu? — Mehrheit.

Wer stimmt der Verwaltungsvorschrift nach Maßgabe dieser Änderung zu? — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes **zugestimmt**.

Der Umweltausschuß empfiehlt unter Ziffer 2 ferner die Annahme einer Entschliebung. Wer stimmt Ziffer 2 zu? — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschliebung angenommen**.

Tagesordnungspunkt 54:

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen **Strukturfonds** einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des **Europäischen Fonds für regionale Entwicklung**

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des **Europäischen Sozialfonds**

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des **EAGFL, Abteilung Ausrichtung** (Drucksache 395/88)

Die sachliche **Stellungnahme** des Bundesrates zu dieser Vorlage ist **bereits von der EG-Kammer** — das

Präsident Dr. Vogel

- A) ist hiermit zum ersten Mal geschehen — am 14. September 1988 **beschlossen** worden. Außerdem hat die Kammer zwei Beauftragte des Bundesrates für den ersten Verordnungsvorschlag der Vorlage betreffend die Koordinierung der Interventionen benannt.

Damit ist der Antrag des Saarlandes in der Drucksache 395/3/88 gegenstandslos geworden.

Zur Abstimmung über die weiteren Benennungen liegt Ihnen in der Drucksache 395/6/88 ein **Antrag aller Länder** vor, durch den die noch nicht erledigten Ausschlußempfehlungen und Landesanträge ersetzt

werden sollen. Wer ist für den Antrag? — Das ist die **Mehrheit**. (C)

Damit hat der Bundesrat seine Beauftragten auch für die Beratungen über die drei weiteren Verordnungsvorschläge der Vorlage benannt.

Meine Damen und Herren, die Tagesordnung ist abgewickelt.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 14. Oktober 1988, 9.30 Uhr.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß 13.09 Uhr)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 591. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

3)

(D)

J. 332

(A) **Anlage 1****Erklärung**

von Minister **Dr. Hahn** (Saarland)
zu **Punkt 1 a)** der Tagesordnung

Im bevorstehenden Gesetzgebungsverfahren zu **Finanzhilfen des Bundes** nach Artikel 104 a Abs. 4 Grundgesetz für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und Gemeinden zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft (Strukturhilfegesetz) werden auch Ausgestaltungen des bundesstaatlichen Finanzausgleichs vorgenommen. Das Saarland wird in diesem Verfahren seine Forderung nach einer wesentlich stärkeren Berücksichtigung seiner Haushaltsnotlage bei der Vergabe von Bundesergänzungszuweisungen vorbringen.

Darüber hinaus geht die Regierung des Saarlandes davon aus, daß die Bundesregierung nach der eingeleiteten Prüfung der als Ergebnis des Saarland-Gesprächs vom 5. Juli 1988 vorgesehenen Maßnahmen die haushaltsmäßigen Voraussetzungen schafft, die zur Umsetzung der Projekte erforderlich sind.

Das Saarland erhält seinen Anspruch auf höhere Beteiligung des Bundes an den gewährten Strukturhilfen für die saarländische Stahlindustrie aufrecht.

(B) Die noch nicht beendete Strukturkrise in der Eisen- und Stahlindustrie und ihre Folgekosten sind vom Saarland aus eigener Kraft nicht zu meistern. Die stahlproduzierenden Nachbarländer haben die Stützung ihrer Stahlindustrie zu einer nationalen Aufgabe gemacht und Subventionen in gewaltiger Größenordnung geleistet. Das finanzschwache Saarland dagegen mußte die Strukturhilfen für seine Stahlindustrie, die im harten Wettbewerb mit ihren Konkurrenten aus anderen europäischen Ländern steht, von Anfang an teilweise und seit Mitte 1984 — ausgenommen Zinsen und Tilgung der bundesverbürgten Kredite — in vollem Umfang selbst tragen.

Zu der regional- und strukturpolitischen Problematik der Krise in der saarländischen Stahlindustrie hat die Landesregierung im Juni 1987 gegenüber der Bundesregierung eingehend Stellung genommen. Danach ist die Bundesregierung aus regional- und sektoralwirtschaftlichen Gründen verfassungsrechtlich zu einem stärkeren finanziellen Engagement verpflichtet.

Anlage 2**Erklärung**

von Senator **Rehlinger** (Berlin)
zu **Punkt 2** der Tagesordnung

Berlin stimmt dem Gesetzespaket über die **Änderung von Verbrauchsteuern** zwar insgesamt zu, weist jedoch darauf hin, daß die Besteuerung von schwerem Heizöl für den Berliner Stromabnehmer im Vergleich mit den westdeutschen Stromabnehmern zu einer überproportionalen Belastung führen wird, so daß ein Ausgleich dringend geboten ist.

(C) Die Gesamtbelastung Berlins wird bei ca. 16 Millionen DM pro Jahr liegen, wovon ca. 15 Millionen DM pro Jahr allein von der Bewag zu erbringen sein werden. Die durch die Besteuerung schweren Heizöls hervorgerufene Belastung der großen Stromversorgungsunternehmen in Westdeutschland ist dagegen vernachlässigbar gering. Lediglich die Gruppe aller industriellen Kraftwerksbetreiber, die nicht für direkte Strompreisvergleiche mit der Bewag herangezogen wird, wird zusammengenommen eine vergleichbare Steuerbelastung wie die Bewag zu tragen haben.

Die Steuer auf schweres Heizöl trifft somit die Berliner Stromversorgung extrem überproportional. Deshalb ist zu erwarten, daß die bereits heute zu Westdeutschland bestehenden Strompreisdiskrepanzen weiter verschärft werden.

Anlage 3**Erklärung**

von Minister **Schleußer** (Nordrhein-Westfalen)
zu den **Punkten 1 bis 5** der Tagesordnung

„Wir brauchen unverändert Ausgabendisziplin und Vorrang für die weitere Verringerung der Nettokreditaufnahme . . .“ Diese Forderung des Bundesfinanzministers bei der Einbringung des **Bundshaushalts 1989** am 6. September 1988 im Deutschen Bundestag wird von mir geteilt. Ich habe bei der Einbringung des Landeshaushaltsentwurfs am 7. September 1988 im Landtag Nordrhein-Westfalen Vergleichbares gesagt: „Wir müssen am Kurs der Konsolidierung festhalten.“ (D)

Im Ziel besteht daher durchaus Übereinstimmung. Keine Übereinstimmung besteht hingegen über die notwendigen Maßnahmen, die die einzelnen Haushaltsebenen diesem Ziel näherbringen können.

Besonders deutlich ist dies in der Diskussion um die Steuersenkungen 1988 und 1990 geworden. Trotz absehbarer finanzwirtschaftlicher Folgen hat die Bundesregierung an ihrem unter anderen Ausgangsbedingungen beschlossenen Steuersenkungskurs festgehalten.

Im März 1984 erwarteten wir — nach der Einschätzung des Bundesfinanzministers — für das Jahr 1988 ein Defizit von 1,5 Milliarden DM im öffentlichen Gesamthaushalt. Im Juni 1985 ergab die Projektion des Bundesfinanzministers für 1988 bereits ein Defizit von 23 Milliarden DM.

Ich will nicht alle Schritte nennen. Im Mai 1988 stellt sich das Defizit des öffentlichen Gesamthaushalts für 1988 mit rund 64 Milliarden DM dar.

Der Rückblick auf das Frühjahr 1984 zeigt die dramatische Verschlechterung. 1988 werden wir ein mehr als 40mal höheres Defizit haben, als vorausgeschätzt. Selbst die in den ersten acht Monaten des Jahres 1988 günstige Entwicklung der Steuereinnahmen ist dabei kein Hoffnungsschimmer.

„Vorrang für die weitere Verringerung der Nettokreditaufnahme“: Darf man das noch glauben bei einer

- (A) Nettokreditaufnahme des Bundes von 1983 bis 1988 in Höhe von 172 Milliarden DM und einem Bundesbankgewinn von mehr als 55 Milliarden DM, den man der Neuverschuldung (schon aus Gründen der Vergleichbarkeit) hinzurechnen muß?

Der Bundeshaushalt 1988 weist mit 39,2 Milliarden DM eine um 50 % höhere Neuverschuldung aus, als sie selbst noch 1986 im Finanzplan vorgesehen war. Die Neuverschuldung 1989 ist mit 32 Milliarden DM immer noch um ca. 5 Milliarden DM höher, als in der bisherigen Finanzplanung veranschlagt, trotz erheblicher Verbrauchsteuererhöhungen von mehr als 8 Milliarden DM und trotz eines Bundesbankgewinnes von 5 Milliarden DM.

„Mittelfristig“ wolle er die Kreditaufnahme des Bundes auf 20 bis 24 Milliarden DM zurückführen, war die Aussage des Bundesfinanzministers. Wie sehen die Perspektiven aus? Noch 1992 soll die Nettokreditermächtigung fast 30 Milliarden DM betragen, und das mit einem eingeplanten Bundesbankgewinn von 7 Milliarden DM.

Am 28. Oktober 1984 hat der Bundesfinanzminister in der „Welt am Sonntag“ erklärt, von einer wirklichen Konsolidierung könne man erst sprechen, wenn die jährliche Neuverschuldung des Bundes ohne Bundesbankgewinn spürbar unter 20 Milliarden DM liege. Der Bundesfinanzminister wörtlich:

Nun gibt es erstaunlicherweise auch bei einzelnen Anhängern der Koalitionsparteien die Auffassung, wir könnten hier lustig mit 25 Milliarden Nettokreditaufnahme auf Dauer leben. Das sind noch die Maßstäbe aus der Zeit sozialistischer Mißwirtschaft.

(B)

So die Wertung des Bundesfinanzministers im Jahre 1984.

Ich muß dieser Wertung die Wirklichkeit gegenüberstellen: Defizit 1987: 34,7 Milliarden DM, 1988: 39,2 Milliarden DM, 1989: 37 Milliarden DM; Zielvorstellung 1992: beinahe 37 Milliarden DM (inklusive Bundesbankgewinn).

Die Bundesregierung ist die Gefangene ihrer voreiligen Zusagen geworden. Deutlich wird dies durch die Rede des Bundesfinanzministers bei der Einbringung des Haushaltes 1989:

... Langfristig an klar gesetzten Zielen und Grundsätzen festhalten und auch unter veränderten Bedingungen die für richtig erkannten Konzeptionen Zug um Zug verwirklichen.

Ich halte viel von Stetigkeit und Verlässlichkeit. Das sind gute Handlungsprinzipien. Aber sie können doch nur greifen, wenn auch die Bedingungen, d. h. die Geschäftsgrundlagen, wenigstens einigermaßen beständig sind.

Die Bundesregierung ignoriert die Wirklichkeit und hält an der Entscheidung fest, in den Jahren 1988 und 1990 Steuersenkungen durchzuführen, obwohl sich die Entwicklung der öffentlichen Haushalte dramatisch schlechter darstellt, als angenommen. Daß die Ursachen hierfür auf der Einnahmeseite liegen, hat auch der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesfinanzministerium Dr. Voss am 7. Juni 1988 auf eine Anfrage im Bundestag hin eingeräumt:

In der Steuerpolitik ist die Bundesregierung (C) schneller vorangegangen, als in der Studie damals angenommen.

Bei der Studie, auf die er sich bezieht, handelt es sich um die hier allen bekannte Untersuchung des Bundesfinanzministers „Über die Grenzen der staatlichen Verschuldung“.

Die Bundesregierung setzt ihre Steuerpolitik zu Lasten anderer durch. Sie nimmt dabei keine Rücksicht auf die Länder- und Gemeindehaushalte.

Der Bundesrat hatte am 29. April dieses Jahres mit großer Mehrheit den Bund aufgefordert, die Hälfte der Sozialhilfeausgaben zu übernehmen. Das sich jetzt seitens des Bundes statt dessen abzeichnende Gesetz über Finanzhilfen an strukturschwache Länder ist — gemessen an der Forderung des Bundesrates — kein Ersatz hierfür, sondern etwas ganz anderes. Die Notwendigkeit echter Ausgabenentlastung — der Kommunen — von den drückenden Sozialhilfe-lasten besteht nach wie vor fort.

Zu den Einzelheiten der beabsichtigten Strukturhilfen will ich mich heute nicht weiter äußern. Besonders will ich es mir ersparen, Bemerkungen zur Richtigkeit oder Unrichtigkeit und zur Ausgewogenheit des Verteilungsschlüssels zu machen. Hierüber werden wir demnächst gesondert beraten.

Heute soviel: Es ist kein Ruhmesblatt für den föderativen Staat, wenn fünf Länder ihre Informationen über Fragen erheblicher haushaltswirtschaftlicher Bedeutung der Presse entnehmen müssen. Daran ändert sich auch nichts durch die gestrige Information des (D) BMF. Die Beteiligung aller Länder im Bundesrat ist verfassungsrechtlich garantiert. Aber was ist dies noch wert, wenn die Bundesregierung und die Ländermehrheit diese Verfassungsgarantie auf eine Formalposition herabstufen?

Gerade die vom Strukturwandel besonders betroffenen Länder müßten Fairneß erwarten können. Uns fehlen — auch als Folge der überproportionalen Mindereinnahmen aus der Steuerreform — entscheidende Finanzmittel für Zukunftsinvestitionen. Denn die Länder haben im Gegensatz zum Bund keine Finanzierungsmöglichkeiten über Bundesbankgewinne, Verbrauchsteuererhöhungen und Ausgabenverlagerungen über andere Leistungsträger.

Von dem für 1990 erwarteten kassenmäßigen „Nettobelastungsbetrag“ von rund 19,6 Milliarden DM nur aus der Steuerreformstufe 1990 entfallen auf den Bund rund 8,2 Milliarden DM (= 41,8 %) sowie auf Länder und Gemeinden rund 11,4 Milliarden DM (= 58,2 %), obwohl diese beiden Ebenen nur mit 52,2 % an den Steuereinnahmen beteiligt sind.

Um die überproportionale Belastung der Länder auszugleichen, müßte der Bund ab 1990 mehr als 1 Milliarde DM jährlich über ein zu änderndes Umsatzsteueranteilsverhältnis auf die Länder übertragen.

Noch drastischer wird die Einnahmeverchiebung zugunsten des Bundes, wenn die ab 1989 vorgesehenen Steuererhöhungen, die zum überwiegenden Teil dem Bund zufließen, berücksichtigt werden. Die Mehreinnahmen kompensieren die Steuerausfälle des

A) Bundes aus der Steuersenkungsstufe 1990 vollständig.

In jedem einzelnen Jahr von 1989 bis 1992 erhält der Bund zusätzliche Einnahmen, die sich nach ersten Schätzungen in diesen vier Jahren auf ein Plus von 12,2 Milliarden DM addieren. Die Länderebene hat dagegen einen Verlust von insgesamt 24,1 Milliarden DM und die Gemeindeebene von 9 Milliarden DM hinzunehmen.

Werden diese Einnahmeveränderungen mitberücksichtigt, so stehen Ländern und Gemeinden über die Umsatzsteuerverteilung Ausgleichsansprüche von 5,6 Milliarden DM in 1990 sowie 1991 und 1992 von 6,3 bzw. 6,2 Milliarden DM zu, die wir einfordern müssen!

Dieses Ungleichgewicht in der Belastungsverteilung kann der Bund auch nicht mit dem Hinweis auf notwendige „Abführungen von Einnahmen“ an die Europäische Gemeinschaft entkräften, wie das in jüngerer Zeit versucht wird. So antwortete der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesfinanzministerium Dr. Voss noch am 15. Juni 1988 auf eine Frage im Bundestag:

Die Verbrauchsteuererhöhung ist erforderlich, um die Einnahmeausfälle auszugleichen, die dem Bund aus der erhöhten EG-Ablieferung entstehen.

Tatsächlich wird jedoch im Entwurf des Bundeshaushalts 1989 die Abführung an die Europäische Gemeinschaft nicht als Ausgabe, sondern als Einnahmeverminderung gebucht. Dieser seit langem praktizierte — ich sage einmal — „Buchungstrick“ hat mindestens zwei Wirkungen. Zum einen wird in diesem Jahr die Steigerungsrate des Haushalts künstlich niedrig gerechnet; denn anderenfalls wäre das Haushaltsvolumen des Bundes im Jahr 1989 um 5,4 Milliarden DM höher. Zum anderen werden Vergleiche hinsichtlich der Beteiligung der öffentlichen Haushaltsebenen am Gesamtsteueraufkommen erschwert.

Hier ist dem Bundesfinanzminister auch entgegenzuhalten, daß der Anteil des Bundes am Gesamtsteueraufkommen nach wie vor bei rund 50% liegt. Bei seiner Klage, daß der Bundesanteil am Gesamtsteueraufkommen von 50% Anfang der 80er Jahre auf nunmehr 45,2% abgesunken sei, hat er die Abführungen des Bundes an die Europäische Gemeinschaft schlicht außer acht gelassen.

Es entspricht übereinstimmender Länderauffassung, daß sich der Bund diese Steueranteile zurechnen lassen muß — ebenso wie sich Länder und Gemeinden nach Artikel 106 Grundgesetz im vertikalen Finanzausgleich ihre Steuereinnahmen gemeinsam zurechnen lassen müssen.

Ein anderer Bereich, der Anlaß zu großen Sorgen gibt, ist die Entwicklung der Investitionsausgaben in den öffentlichen Haushalten. Ich sage dies nicht allein mit Blickrichtung auf den Bundeshaushalt. Auch im Landeshaushalt NRW ist die Investitionsquote auf einem bedenklich niedrigen Wert angelangt. Problematisch ist der Rückgang deshalb, weil wichtige Investitionsfelder beim Umweltschutz, bei der Verbesserung der Infrastruktur und beim Strukturwandel nicht in

dem Maße bedient werden (können), wie es notwendig wäre. (C)

Ich halte deshalb für den Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen zumindest eine Verstärkung der Investitionsquote für unerlässlich.

Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn der Bund den Ländern nicht (ständig) neue Aufgaben und zusätzliche Ausgaben überbürdet. Ich erinnere an die Novelle zum Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur“. Mindestens eine Verstärkung der Investitionsquoten, besser noch eine Ausweitung, müßte Leitlinie für die Haushaltsgestaltungen der kommenden Jahre auf allen staatlichen Ebenen sein.

Gestatten Sie mir noch zwei abschließende Bemerkungen. Ich begrüße es, daß mit dem Nachtragshaushalt 1988 die Ergebnisse der Montankonferenz nunmehr auch haushaltswirtschaftlich umgesetzt werden. Zu den Verbrauchsteuererhöhungen nur so viel:

Erstens. Wir lehnen sie in dieser Form ab, weil die Bundesregierung diese Mehreinnahmen überwiegend zur Deckung ihrer aus dem Gleichgewicht geratenen Haushalte verwenden will.

Zweitens. Besonders bedauern wir, daß die Bundesregierung die Zweckbindung der Heizölsteuer aufheben will. Ich erinnere: Die Heizölsteuer wurde 1960 eingeführt, um „Maßnahmen zur Anpassung des Steinkohlebergbaus an die veränderte Lage auf dem Energiemarkt“ zu finanzieren und dabei „soziale Härten“ zu vermeiden. In späteren Gesetzesnovellierungen wurde diese Zweckbindung bekräftigt. Wir können es im Interesse unseres Landes nicht hinnehmen, daß die Bundesregierung nun den Sachzusammenhang zwischen Heizölsteuer und Anpassungszwängen im Steinkohlebergbau auflösen will. Wenn man schon die Heizölsteuer erhöht, hätte das Mehraufkommen von ca. 1,7 Milliarden DM zur Finanzierung der Kokskohlebeihilfe eingesetzt werden müssen. Ich erinnere an die Aufforderung des Bundesrates an die Bundesregierung vom Dezember vergangenen Jahres, das Land Nordrhein-Westfalen bei der Kohle zu entlasten. (D)

Mit großem Interesse habe ich gelesen, daß der Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen, den Artikel 2 des Gesetzentwurfs zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes zu streichen, vom Freistaat Bayern unterstützt wird. Ich wäre dankbar, wenn sich auch andere Länder entschließen könnten, dieses Anliegen im Interesse des deutschen Steinkohlebergbaus zu unterstützen.

Anlage 4

Erklärung

von Staatsminister **Dr. Freiherr von Waldenfels**
(Bayern)
zu **Punkt 2** der Tagesordnung

Die Bayerische Staatsregierung unterstützt den Antrag, die Bundesregierung zu bitten, bei der **Erdgassteuer** über eine Härteklausele unzumutbare Nachteile zu Lasten deutscher Unternehmen zu vermeiden.

- (A) Sie geht davon aus, daß es angesichts der verbesserten gesamtwirtschaftlichen Annahmen möglich ist, unzumutbare Härten zu vermeiden, ohne daß auf die übrigen Verbraucher eine höhere Belastung zukommt. Eine kostenneutrale Umschichtung innerhalb der Erdgassteuer (etwa durch Steuersatzerhöhung für die übrigen Erdgasverbraucher) und damit eine erneute Steuererhöhungsdiskussion muß ausgeschlossen bleiben.

Anlage 5

Erklärung

von Minister **Läpple** (Saarland)
zu **Punkt 12** der Tagesordnung

- Der Entschließungsantrag ist grundsätzlich zu begrüßen. Ausnahmen vom grundsätzlichen **Verbot der Kunstflugvorführungen** mit Strahlflugzeugen über Menschenansammlungen oder dichter Besiedlung, wie bislang möglich, darf es nach dem Geschehen von Ramstein nicht mehr geben. Für — je nach mehr oder weniger freiem Ermessen — unterschiedlich ausfallende Gefahrenprognosen darf in diesem Zusammenhang kein Raum mehr sein, und zwar für niemanden, der bisher in dieser Hinsicht Entscheidungen allein oder im Zusammenwirken mit anderen zu treffen hatte. Hierfür muß jetzt für die Zukunft gesorgt werden. Weil dies noch nicht ausreicht, muß sichergestellt werden, daß alle Kunst- und Formationsschauflüge mit Militärmaschinen und zivilen Strahlflugzeugen auf Dauer verboten und auf zivilen Flugschauen Militärflugzeuge im Flug nicht eingesetzt werden, wie dies vor wenigen Tagen der Landtag Nordrhein-Westfalen zu Recht gefordert hat.
- (B)

Wenn es zur wirksamen Einbeziehung der Entsendestreitkräfte in die gesetzliche Neuregelung erforderlich sein sollte, auch Vorschriften des NATO-Truppenstatuts und/oder des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut zu ändern, und sei es auch nur um der Rechtsklarheit willen, dann muß auch das in Angriff genommen werden, so mühsam ein solches Verfahren auch immer sein mag. Die Sache ist zu ernst, als daß immer wieder von Fall zu Fall neue Auslegungsdiskussionen über Rechte und Pflichten der Entsendestreitkräfte in diesem Bereich oder Ratselraten über eigene Kompetenzen riskiert werden könnten.

Die Sicherheit unserer Bevölkerung, ihr Schutz vor Gefahren für Leib und Leben, ist oberstes Gebot. Erkannte Mängel haben wir umgehend abzustellen.

Anlage 6

Erklärung

von Staatssekretär **Prof. Dr. Schreckenberger** (BK)
zu **Punkt 6** der Tagesordnung

Für Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Grüner (BMU) gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

I.

Die Bundesregierung hat in den letzten Jahren erfolgreich eine Umweltpolitik mit Schwerpunkten im Bereich der **Luftreinhaltung** betrieben. Zahlreiche gesetzgeberische Maßnahmen sowie erhebliche Anstrengungen aller Teile des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens haben zu einer Verbesserung der Luftreinhaltungssituation in der Bundesrepublik Deutschland geführt, die sich in den nächsten Jahren noch deutlicher als bisher fortsetzen wird. Schon sehr früh wurden die Bedeutung grenzüberschreitender Luftverunreinigungen und die Notwendigkeit anspruchsvoller Maßnahmen zum Schutz der Umwelt auch in unseren Nachbarstaaten erkannt. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich deshalb insbesondere auch im Bereich der Europäischen Gemeinschaft als Motor internationalen Fortschritts im Umweltschutz verstanden. Ich darf hierzu nur an die auf EG-Ebene durchgesetzten Regelungen zur Einführung schadstoffarmer Kraftfahrzeuge und bleifreien Benzins sowie an die unter deutscher Präsidentschaft erreichten Ergebnisse zur Festlegung von Anforderungen an Großfeuerungsanlagen und zur Verbesserung der Anlagensicherheit erinnern.

In jüngster Zeit wird uns immer deutlicher vor Augen geführt, daß der Blick über die Grenzen allein zu unseren engeren Nachbarn nicht ausreicht. Stichworte wie „Ozonloch“, „Klimaveränderung“ und „Treibhauseffekt“ sind heute bereits Bestandteil des allgemeinen Sprachgebrauchs. Die hinter diesen Schlagworten stehenden Sachverhalte stehen für eine Reihe von Umweltproblemen, deren Wirkung global — also nicht auf einzelne Staaten begrenzt — sind und deren Bewältigung von daher auch nicht von Einzelstaaten erreichbar ist. Sie machen mit aller Deutlichkeit klar, daß selbst stetige nationale Anstrengungen — und seien sie noch so drastisch — in ihrer Wirkung nur sehr begrenzt sind, wenn sie nicht auf miteinander abgestimmtes und zielgerichtetes Handeln der gesamten Staatengemeinschaft treffen. Das aufgrund dieser Notwendigkeit zwangsläufig erforderliche engere Zusammenrücken aller Staaten zur Bekämpfung globaler Probleme wird zu einer umweltpolitischen Erweiterung und Vertiefung der internationalen Zusammenarbeit führen.

Zu den aktuellen globalen Problemen der Luftreinhaltung gehört der Schutz der Erdatmosphäre. Zur parlamentarischen Diskussion möglicher Vorsorgemaßnahmen gegen nachteilige Veränderungen und die dadurch hervorgerufenen Auswirkungen auf Weltklima und Umwelt hat der Deutsche Bundestag im Oktober 1987 eine Enquete-Kommission eingesetzt. Die Bundesregierung hatte Gelegenheit, vor dieser Kommission über die durchgeführten und die geplanten Maßnahmen der Bundesregierung zum Schutz der Erdatmosphäre zu berichten. Zu diesen Maßnahmen gehört auch die völkerrechtliche Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland zum Schutz der Ozonschicht, die Thema der heutigen Beratungen ist.

II.

Mit dem Ihnen heute zur abschließenden Beratung und Beschlußfassung vorliegenden Gesetz soll ein Übereinkommen in innerstaatliches Recht umgesetzt

A) werden, das am 22. März 1985 in Wien unterzeichnet wurde. Mit diesem Übereinkommen wird erstmals auf internationaler Ebene das Ziel verfolgt, der Gefährdung der Ozonschicht mit gemeinsamen Anstrengungen der Staatengemeinschaft der UN zu begegnen. In diesem Sinne hat auch der federführende Umweltausschuß des Deutschen Bundestages das Übereinkommen als einen internationalen Präzedenzfall begrüßt, mit dem es erstmals gelungen ist, einen Rahmen für eine globale Vereinbarung über die Zusammenarbeit in der Bekämpfung einer weltweiten Umweltverschmutzung unter Zugrundelegung des Vorsorgeprinzips zu vereinbaren.

Die Bundesregierung ist darum bemüht, das Ratifikationsverfahren beschleunigt zum Abschluß zu bringen, um noch vor dem 1. Oktober 1988 die Ratifikationsurkunde zu hinterlegen. Dies ist Voraussetzung dafür, daß das Wiener Übereinkommen zum 1. Januar 1989 für die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich in Kraft tritt. Gleichzeitig wird damit die entscheidende rechtliche Grundlage geschaffen, damit auch das Montrealer Protokoll zu diesem Zeitpunkt in Kraft tritt.

Die Bundesrepublik Deutschland und die übrigen 30 Signatarstaaten übernehmen mit dem Übereinkommen die Verpflichtung, Maßnahmen zur Verhinderung nachteiliger Veränderungen der Ozonschicht zu treffen. Dies bedeutet konkret: Durchführung geeigneter normativer und administrativer Maßnahmen zur Begrenzung und Verminderung entsprechender Einwirkungen. Nicht weniger wichtig erscheint mir die Verpflichtung, auf den Gebieten der Forschung, der systematischen Beobachtung und des Informationsaustausches zusammenzuarbeiten.

Eingangs habe ich meiner Überzeugung Ausdruck gegeben, daß nur von international abgestimmten Aktivitäten erfolgversprechende Schritte zum Schutz der Ozonschicht zu erwarten sind. Daher haben wir 1985 das Wiener Ozonschutzübereinkommen unterzeichnet. Gleichwohl ist in der Bundesrepublik Deutschland die Ozonschutzproblematik schon früher erkannt worden. Der Bund führt auf diesem Gebiet schon länger intensive Programme zur Beobachtung des Klimas und der Ozonschicht durch. Ich erinnere an das Programm „Klima- und Umweltforschung“ des BMFT, an das beim Umweltbundesamt angesiedelte „Sonderprogramm Klimaforschung“ sowie an das laufende Beobachtungsprogramm des Deutschen Wetterdienstes. Mit diesen Programmen kann sich die Bundesrepublik Deutschland weltweit sehen lassen. Bereits heute kommen wir den sich aus dem Wiener Übereinkommen ergebenden Verpflichtungen nach.

Das Ihnen vorliegende Gesetz enthält eine Rahmenvereinbarung mit grundlegenden Regelungen. Erst durch gezielte Einzelvereinbarungen in Form von ergänzenden Protokollen wird dieses Werk mit Leben erfüllt werden. Voraussetzung für solche Protokolle, die u. a. auch konkret die zum Schutz der Ozonschicht zu ergreifenden Maßnahmen regeln werden, ist die Ratifizierung des Wiener Übereinkommens, dessen innerstaatliche Voraussetzungen wir mit dem Vertragsgesetz schaffen wollen.

III.

Zum konkreten Schutz der Ozonschicht ist vor allem eine auf der Basis internationaler Absprachen erfolgreiche und drastische Verringerung ozonschichtabbauender Emissionen erforderlich. Wie Sie wissen, konnte bereits im September 1987 nach intensiven Verhandlungen auf einer Diplomatischen Konferenz in Montreal ein erstes auf das Wiener Übereinkommen gestütztes Protokoll von der Bundesrepublik Deutschland gemeinsam mit weiteren 24 Staaten und der EG unterzeichnet werden. Dieses Protokoll schreibt Maßnahmen zur Verringerung der Emissionen von ozonschichtabbauenden Stoffen (Fluorchlorkohlenwasserstoffe – FCKW – und Halone) fest. Es sieht die stufenweise Verringerung der Produktion und des Verbrauchs von FCKW um 50 % bis 1999 vor. Zusätzlich werden Produktion und Verbrauch der sogenannten Halone ab 1992 auf der Basis von 1986 eingefroren.

Der von der Bundesregierung eingebrachte Gesetzentwurf zum Montrealer Protokoll hat den Bundesrat am 8. Juli 1988 im ersten Durchgang ohne Einwendungen passiert.

Die Bundesregierung strebt an, die mit dem Protokoll von Montreal übernommene internationale Verpflichtung zur Reduzierung der Produktion und des Verbrauchs von FCKW durch zusätzliche nationale Maßnahmen erheblich schneller als vereinbart zu erfüllen und dabei nach Möglichkeit auch zu übertreffen. Dabei wirkt sich hier vor allem die Zusage der Aerosolindustrie von August 1987 aus, den Einsatz von FCKW nahezu vollständig zurückzunehmen. Ausgehend von dem Verbrauch an FCKW im Spray-Bereich von 53 000 Tonnen im Jahre 1976 ist dieser bis zum Jahre 1986 auf 26 000 Tonnen reduziert worden. Bis Ende 1989 soll vereinbarungsgemäß der Einsatz um mindestens 90 % – bezogen auf das Jahr 1976 – zurückgehen. Diese Selbstverpflichtung wird bereits zügiger als vereinbart durchgeführt. Schon im Jahre 1988 wurden bei den großen Produktgruppen Haarsprays und Deosprays nur noch in 5 % FCKW als Treibmittel verwendet. Die Einhaltung der Verpflichtung wird sichergestellt durch die Überprüfung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfungsunternehmens. Nach den Feststellungen dieser Prüfer ist zu erwarten, daß das angestrebte Ziel einer mindestens 90%igen Reduzierung bereits Ende dieses Jahres erreicht wird. Im ersten Halbjahr 1988 wurden im Spray-Bereich nur noch 2 600 Tonnen FCKW verbraucht.

Auch in anderen Bereichen wird durch konkrete Maßnahmen eine weitere Verringerung des Verbrauchs an FCKW erreicht werden:

- Mit der novellierten TA Luft wurden verschärfte Anforderungen auch für industrielle Anlagen festgelegt, die zur Herstellung von Weichschaumstoffen betrieben werden. Dadurch wird in den nächsten Jahren erreicht werden, daß bei diesen Produktionsprozessen rund 90 % weniger FCKW in die Atmosphäre gelangen. Dies entspricht einer Verringerung um ca. 3 000 Tonnen pro Jahr.
- Im Bereich der Verwendung von FCKW als Kältemittel muß das Ziel die Sicherstellung einer sachgerechten Entsorgung gebrauchter Haushaltskühlgeräte sein. Hierzu hat der Zentralverband

- (A) der deutschen Elektrogeräteindustrie den Entwurf eines Gewinnungs- und Entsorgungskonzeptes zur Erörterung gestellt.

Das Montrealer Protokoll wird EG-einheitlich umgesetzt werden durch eine unmittelbar geltende Rechtsverordnung, die der EG-Umweltministerrat am 16. Juni 1988 unter dem Vorsitz von Bundesminister Prof. Dr. Töpfer in Luxemburg beschlossen hat.

Die Bundesregierung wird sich auch künftig mit Nachdruck für Maßnahmen zum Schutz der Ozonschicht einsetzen. Das Wiener Ozonschutz-Übereinkommen stellt hierzu eine gute Grundlage dar. Das Protokoll von Montreal hat gezeigt, daß die Festbeschreibung international abgestimmter Maßnahmen möglich ist, die allerdings fortentwickelt werden müssen.

Die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages zum Schutz der Erdatmosphäre kommt zu dem Ergebnis:

- Nur baldige Emissionsminderung um ca. 85 % stabilisiert langfristig die FCKW-Konzentration.
- Ein antarktisches Ozonloch kann langfristig nur bei 95 %-Reduktion vermieden werden.
- Anzustreben ist weltweiter Emissions-Stop.

Hieraus ist folgende Schlussfolgerung zu ziehen:

Wie im Montrealer Protokoll selbst vorgesehen, müssen strengere Reduzierungsmaßnahmen ergriffen werden (Artikel 2 Abs. 11 des Vertrags). Die Bundesregierung wird sich dafür einsetzen, daß die Vertragspartei „Europäische Gemeinschaft“ und alle Mitgliedstaaten gemeinsam diese Maßnahmen alsbald ergreifen. Bereits in der nächsten Konferenz der EG-Umweltminister am 24. November 1988 in Brüssel wird der Bundesumweltminister nachdrücklich dafür eintreten, daß die Reduzierungsraten des Montrealer Protokolls erweitert und seine Reduzierungsfristen verkürzt werden. Gleichzeitig wird der Bundesumweltminister darauf drängen, daß die unter deutscher Präsidentschaft am 16. Juni 1988 in Luxemburg gefaßte Entschließung umgesetzt wird, daß nämlich

- (B)
- in der Gemeinschaft zusätzlich zu der Verordnung zur Durchführung des Montrealer Protokolls unverzüglich Maßnahmen ergriffen werden, um insbesondere die Verwendung von FCKW und Halonen in Erzeugnissen und Geräten oder bei Arbeitsprozessen zu beschränken;
 - die Kommission, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, Gespräche über freiwillige Vereinbarungen auf Gemeinschaftsebene mit allen betreffenden Industrien aufnimmt, damit FCKW und Halone in Erzeugnissen — wie Aerosolen —, in Geräten oder bei Arbeitsprozessen in allen Fällen, in denen dies möglich ist, ersetzt werden oder — sofern sich dies als unmöglich erweist — die Verwendung dieser Stoffe insgesamt weitestgehend eingeschränkt wird.

Schließlich wird die Bundesregierung aber auch unverzüglich national handeln. Im Rahmen der Novellierung des Chemikaliengesetzes wird der Bundesumweltminister eine Regelung vorschlagen, nach der die Einführung einer gesetzlichen Kennzeichnungs-

pflicht bei Produkten möglich ist, die kein FCKW enthalten. Damit wird dem Verbraucher eine verantwortliche Kaufentscheidung erleichtert.

Das Ozonproblem ist eine Herausforderung an die Völkergemeinschaft, bei der alle — sei es auch unter Opfern — zu gemeinsamen und wirksamen Lösungen beizutragen haben.

Anlage 7

Erklärung

von Minister **Dr. Krumstiek** (Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 8** der Tagesordnung

Für Herrn Minister Einert gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Das Land Nordrhein-Westfalen legt den Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes** vor. Er sieht vor, die vorhandene Regelung in § 14 a über die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes durch Einfügung eines § 14 b zu erweitern.

§ 14 a sollte eine Versorgungslücke für Beamte mit Rentenanwartschaften schließen. Das ist jedoch nicht vollständig gelungen; denn § 14 a setzt in dem maßgebenden Zeitpunkt Berufsunfähigkeit voraus.

Benachteiligt blieben Beamte, die — ohne berufsunfähig zu sein — aufgrund einer besonderen Altersgrenze kraft Gesetzes vorzeitig in den Ruhestand treten und keine Arbeitseinkünfte mehr beziehen.

Betroffen ist eine kleine Gruppe von Polizeivollzugs-, Justizvollzugs- und Feuerwehrbeamten. Für diesen Personenkreis sieht der vorgeschlagene § 14 b — wie § 14 a — eine vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes vor.

Wegen der weiteren Einzelheiten nehme ich auf die schriftliche Begründung des Gesetzesantrages Bezug.

Ich bitte um Ihre Zustimmung, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage 8

Erklärung

von Staatsminister **Martin** (Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 8** der Tagesordnung

Rheinland-Pfalz unterstützt die Initiative zur **Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes** im Interesse der betroffenen Ruhestandsbeamten. Entgegen der Aussage in der Begründung des Entwurfs ist darin jedoch kein Schritt zu einer Harmonisierung der Alterssicherungssysteme zu erkennen. Ob Maßnahmen zur Harmonisierung der Alterssicherungssysteme ergriffen werden, ist im Zusammenhang mit der Rentenstrukturreform zu entscheiden.

(A) **Anlage 9****Erklärung**

von Staatssekretär **Dr. Vorndran** (Bayern)
zu **Punkt 9** der Tagesordnung

Wenigstens einen Schritt in diese Richtung bedeutet die im Entwurf vorgesehene Regelung, daß die positive Feststellung der Eignung und die Bereitschaft des Gefangenen zur Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugszieles Voraussetzungen für die Gewährung von Lockerungen des Vollzuges und von Urlaub aus der Haft sind.

Bayern begrüßt die Einfügung des Gedankens des Täter-Opfer-Ausgleichs in das **Strafvollzugsgesetz**. Die bereits bisher in bayerischen Justizvollzugsanstalten praktizierten Ausgleichsbemühungen ermutigen zu diesem Schritt.

Für besonders wichtig hält Bayern auch die im Entwurf des Gesetzes vorgesehene Erschwerung des Einbringens von unerlaubten Gegenständen und insbesondere von Drogen in die Justizvollzugsanstalten beim Verkehr des Gefangenen mit der Außenwelt und bei der Rückkehr des Gefangenen in die Anstalt nach Lockerungen des Vollzuges und Urlaub aus der Haft.

Besonders notwendig erscheint Bayern eine Erschwerung des Mißbrauchs von Rechtsbehelfen im Strafvollzug durch Einführung eines Kostenvorschusses bei Anträgen auf gerichtliche Entscheidung.

B) Eine entscheidende soziale Verbesserung für die Gefangenen bedeutet die vorgesehene Erhöhung des Arbeitsentgelts der Gefangenen von bisher 5 auf künftig 6 % der Bemessungsgrundlage. Dies beinhaltet eine Erhöhung der bisherigen Bezüge der Gefangenen um 20 %. Damit soll es u. a. den Gefangenen leichter als bisher ermöglicht werden, für die Zeit nach der Entlassung zu sorgen, den durch die Tat entstandenen Schaden wiedergutzumachen sowie Unterhaltungspflichten und sonstige Verbindlichkeiten zu erfüllen. Die tatsächliche Verwendung des Erhöhungsbetrages des Arbeitsentgelts für die genannten Zwecke soll im Gesetz dadurch sichergestellt werden, daß der Gefangene statt bisher zwei Drittel künftig nur noch 60 % seiner Bezüge für tägliche Bedürfnisse in der Anstalt verwenden darf und daß statt bisher einem Drittel künftig 40 % seiner Bezüge dem Überbrückungsgeld zugeführt werden. Diese ergänzende Regelung war für Bayern eine entscheidende Voraussetzung dafür, daß trotz der angespannten Haushaltslage der vorgesehenen Erhöhung des Arbeitsentgeltes der Gefangenen zugestimmt werden konnte.

Anlage 10**Erklärung**

von Minister **Dr. Krumtsiek** (Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 9** der Tagesordnung

Das zehnjährige Bestehen des **Strafvollzugsgesetzes** hat 1987 Anlaß zu einer Bestandsaufnahme, zu einer Bilanz gegeben, in der die Zielvorstellungen des Gesetzes und das seit seinem Inkrafttreten Erreichte gegenübergestellt wurden. Nicht nur die Landesjustizverwaltungen haben sich des Themas angenom-

men, sondern auch die Parlamente sowie gesellschaftspolitisch interessierte Gruppen. (C)

Wer bei dieser Bestandsaufnahme das aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Verhältnisse Machbare nicht aus den Augen verlor, konnte nicht umhin festzustellen, daß der Strafvollzug in seinem Bestreben, die Vorgaben des Gesetzes für den Umgang mit den Strafgefangenen umzusetzen, ein gehöriges Stück vorangekommen ist. Die Justizminister und Justizsenatoren haben auf ihrer 58. Konferenz ihre bereits auf der 57. Justizministerkonferenz getroffene Feststellung bekräftigt, daß sich das Strafvollzugsgesetz in der zehnjährigen Praxis bewährt hat, einen bedeutsamen gesellschaftlichen Fortschritt für die Wiedereingliederung Straffälliger darstellt und den notwendigen Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten gewährleistet.

Daß wir heute über Änderungen dieses Gesetzes befinden, steht dem nicht entgegen. Es liegt in der Natur der Sache, daß der mehr als zehnjährige praktische Umgang mit dem Strafvollzugsgesetz zusätzlichen oder ergänzenden Regelungsbedarf erkennen läßt. Diesem Bedarf trägt der Gesetzentwurf mit den vom Rechtsausschuß beschlossenen Änderungsvorschlägen Rechnung.

Spektakuläre Ereignisse der jüngsten Zeit, z. B. die Geiselnahmen in Gladbeck und in der Justizvollzugsanstalt Bruchsal, haben den Strafvollzug erneut in den Blickpunkt der Öffentlichkeit gerückt.

Kritik wurde dahin laut, daß die frühzeitige Möglichkeit, einen Gefangenen aus dem Strafvollzug zu beurlauben, das Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit vernachlässige. Sie reichte bis hin zu der Forderung, Urlaubsmöglichkeiten für Schwerekriminelle gänzlich auszuschließen. Wir wissen, daß auch bei gewissenhaftester Prüfung nicht ausgeschlossen werden kann, daß im Ergebnis der falsche Gefangene in den Genuß einer Lockerungsmaßnahme kommt, d. h. ein Gefangener, der die Lockerung mißbraucht. Menschliches Verhalten ist zwar einschätzbar, aber nicht berechenbar. Für das Rechtsbewußtsein vieler Mitbürger bedeutet es einen Unterschied, ob ein Straftäter bei Begehung der Tat ein freier Bürger war oder sich nur deshalb in Freiheit befunden hat, weil er aus einer Lockerungsmaßnahme oder aus dem Urlaub nicht zurückgekehrt ist. Dann wird der Vorwurf laut, der Staat und seine Organe hätten versagt, die Sicherheitsbedürfnisse der Bevölkerung würden vom Gesetz und den staatlichen Organen nicht ausreichend beachtet. (D)

Deshalb besteht aber kein Anlaß, die Möglichkeiten, den Vollzug zu lockern und auch Urlaub zu gewähren, gegenüber der bestehenden gesetzlichen Regelung einzuschränken, den Ermessensspielraum des Anstaltsleiters bei seinen Lockerungsentscheidungen einzunengen oder gar für bestimmte Tätergruppen grundsätzlich jede Lockerungsmaßnahme von vornherein auszuschließen.

Extremfälle dürfen nicht Anlaß sein, die mühsam erreichte Liberalisierung im Strafvollzug wieder aufzugeben. Denn sie dient, so wenig einsichtig das auf den ersten Blick sein mag, auch der Sicherheit der Allgemeinheit. Urlaub und auch andere Lockerungs-

- (A) maßnahmen, wie Freigang und Ausgang, sind unverzichtbare Behandlungsmaßnahmen. Sie sind in der Lage zu verhindern, daß der Gefangene wegen seiner langjährigen Isolierung von der Außenwelt lebensuntüchtig wird. Sie bezwecken zugleich, daß der Gefangene sich unter den normalen Bedingungen des Lebens in Freiheit erproben kann.

Würden bestimmte Tätergruppen, insbesondere Straftäter mit längeren Strafen, gänzlich unvorbereitet und ohne durch Lockerungsmaßnahmen an das Leben in Freiheit herangeführt worden zu sein, ohne jede aus dem Vollzug heraus begonnene Zukunftsplanung nach Verbüßung der Strafe aus der Haft entlassen, so wäre den Sicherheitsinteressen der Allgemeinheit ein schlechter Dienst erwiesen; denn diese Gefangenen wären gänzlich chancenlos.

Entscheidend ist, daß über jede einzelne Lockerungsmaßnahme mit größtmöglicher Sorgfalt, unter Ausschöpfung sämtlicher Erkenntnisquellen und unter Beteiligung aller Bediensteten mit besonderen Fachkenntnissen entschieden wird. Weil die menschlichen Erkenntnismöglichkeiten eingeschränkt sind, ist damit zwar keine Garantie gegeben, daß im Einzelfall eine Lockerung nicht doch mißbraucht wird. Die Erfahrung zeigt aber, daß sich die Vollzugsbehörden ihrer Verantwortung für die Sicherheit der Allgemeinheit bewußt sind und die Prognose sorgfältig treffen.

- (B) In Nordrhein-Westfalen werden Gefangene seit 1968 in steigendem Umfange aus der Haft beurlaubt. 1970 lag die Zahl der Beurlaubungen noch bei knapp 5 800; sie stieg bis 1977 auf mehr als 17 000 und belief sich 1987 auf 76 409 Beurlaubungen. 1987 haben nur in 1,54 % dieser Beurlaubungsfälle Gefangene versagt, sind insbesondere nicht freiwillig oder nicht bis zum Ablauf des dem Urlaubsende folgenden Tages in die Anstalt zurückgekehrt. Die Fälle verspäteter freiwilliger Rückkehr nach diesem Zeitraum sind also in der Gesamtzahl der Versagensfälle enthalten. Von den im Jahre 1987 aus dem offenen Vollzug gewährten Beurlaubungen haben Gefangene lediglich in 0,86 % der Urlaubsfälle und im geschlossenen Vollzug in 3,4 % der Urlaubsfälle versagt. Von 1970 bis 1987 verringerte sich der Prozentsatz der Versagensfälle insgesamt von 7 auf 1,54 %.

Im gesamten Jahr 1987 haben die Polizeibehörden des Landes NRW den Vollzugsanstalten in 231 Fällen von dem Verdacht berichtet, daß außerhalb der Anstalt befindliche Häftlinge Straftaten begangen haben. Außerhalb der Anstalt befinden sich nicht nur die Urlauber, sondern z. B. auch Freigänger und andere. Setzt man diese Zahl zu den Urlaubsfällen ins Verhältnis, so ergibt sich eine Quote von 0,153 %. Angesichts dieser Zahlen sollten wir alle bemüht sein, eine Fehlbeurteilung im Einzelfall richtig einzuordnen.

Die vorliegende Gesetzesinitiative zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes läßt keinen Zweifel daran, daß das Strafvollzugsgesetz in seiner ganzen Breite weiter Bestand haben soll. Die Änderungen tragen den bisherigen Erfahrungen und Bedürfnissen der Praxis Rechnung, ohne einen Rückschritt für die Reform des Strafvollzuges darzustellen. Eine Gegenreform hat im Strafvollzug nicht stattgefunden. Bestrebungen, in einzelne vollzugliche Behandlungsmaß-

nahmen Elemente des Schuldausgleichs einzubeziehen oder einschränkende Lockerungs- und Urlaubsregelungen zu schaffen, ist in den Vorberatungen zu Recht eine klare Absage erteilt worden. Wir wollen im Interesse der Allgemeinheit einen humanen und behandlungsorientierten Strafvollzug. Er darf nicht dem unreflektierten Empfinden erliegen, daß mit der Inhaftierung eines Straftäters ein soziales Problem erledigt ist. Wir wollen und dürfen dem Straftäter — auch dem wegen schwerer Straftaten Verurteilten —, der bereit ist, an der Erreichung des Vollzugszieles mitzuarbeiten und mit Vollzugslockerungen und Urlaub verantwortungsvoll umzugehen, nicht die Chance nehmen, sich schon während der Haft auf ein Leben in Freiheit vorzubereiten, damit er nach der Haftzeit in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten führen kann.

Anlage 11

Erklärung

von Senatorin **Dr. Rüdiger** (Bremen)
zu **Punkt 9** der Tagesordnung

Das Land Bremen ist nach wie vor der Auffassung, daß sich das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 insgesamt bewährt hat.

Es ist daher bedauerlich, daß nach dem Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Strafvollzugsgesetzes** in § 11 Abs. 2 StVollzG, wonach Lockerungen und Urlaub nur angeordnet werden dürfen, wenn nicht zu befürchten ist, daß sich der Gefangene dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen des Vollzuges zu Straftaten mißbrauchen werde, zusätzlich der unbestimmte Rechtsbegriff der vollzuglichen Eignung aufgenommen werden soll. Es ist zu erwarten, daß dieser unbestimmte Rechtsbegriff in den einzelnen Bundesländern von Praxis und Rechtsprechung unterschiedlich ausgelegt wird.

Schwere Bedenken sind auch gegen die ersatzlose Streichung des § 13 Abs. 4 StVollzG zu erheben. Der Hinweis, daß diese Vorschrift in der Praxis nicht relevant geworden sei, überzeugt nicht. Noch immer müssen viele Gefangene im geschlossenen Vollzug untergebracht werden, weil nicht in allen Ländern genügend Plätze im offenen Vollzug angeboten werden können. Darüber hinaus verbleiben Gefangene im geschlossenen Vollzug häufig aus Gründen des Erhaltes eines Ausbildungsplatzes, obwohl sie sich für den offenen Vollzug eignen.

Dessen ungeachtet darf mit Genugtuung festgestellt werden, daß keine Mehrheit für den Versuch zustande gekommen ist, den unbestimmten Rechtsbegriff der „Schwere der Schuld“ in das Strafvollzugsgesetz einzuführen. Nach unserer Rechtsordnung ist es allein Aufgabe der Gerichte, die Schwere der Schuld festzustellen und die geeignete Rechtsfolge hierzu zu bestimmen.

Das Land Bremen hält, wie auch bei der Beratung des Gesetzentwurfs in den Ausschüssen deutlich geworden ist, eine Änderung des Strafvollzugsgesetzes im wesentlichen nicht für erforderlich. Bei der Gesamtabwägung war aber auch zu berücksichtigen,

- A) daß trotz der schwierigen Haushaltslage der Länder die Erhöhung des Arbeitsentgeltes der Gefangenen von 5 auf 6 % gemäß der Bemessungsgrundlage nach § 200 Abs. 1 StVollzG dringend erforderlich ist. Soll der Täter-Opfer-Ausgleich keine Floskel bleiben, müssen dringend die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß der Gefangene den materiellen Schaden, für den er verantwortlich ist, ansatzweise wieder gutmachen, seinen Unterhaltsverpflichtungen nachkommen und das für die ersten vier Wochen nach der Entlassung vorgesehene Überbrückungsgeld ansparen kann. Nur bei Realisierung dieses dringenden sozialpolitischen Anliegens kann Bremen den Gesetzentwurf mittragen.

Anlage 12

Erklärung

von Staatsminister **Milde** (Hessen)
zu **Punkt 10** der Tagesordnung

Mit dem von der Hessischen Landesregierung eingebrachten Entschließungsantrag wird die Bundesregierung gebeten, die Sätze der Zulage für **Dienst zu ungünstigen Zeiten** zu erhöhen.

- Die im Entwurf eines Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 1988 vorgesehenen Erhöhungen reichen nach Auffassung der Landesregierung nicht aus, um den mit dem Dienst zu ungünstigen Zeiten verbundenen Belastungen gerecht zu werden. Sie berücksichtigen nicht in ausreichendem Maße die tatsächlichen Erschwernisse, denen die Beamten während des Dienstes zu ungünstigen Zeiten, insbesondere bei Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit, ausgesetzt sind. Deshalb sieht der hessische Antrag eine angemessene Erhöhung vor. Im Gegensatz zur jährlichen stufenweisen Anpassung nach dem Entwurf eines Anpassungsgesetzes '88 sollen für die Jahre 1989 und 1990 gleiche Stundensätze gelten.

Die Beratung des Antrags im Innenausschuß hat bestätigt, daß das Anliegen der Landesregierung von der Mehrheit der Länder unterstützt wird. Allerdings nahmen einige Länder Anstoß daran, daß der im Innenausschuß gestellte hessische Antrag teilweise über entsprechende tarifrechtliche Regelungen hinausgeht und somit zu Anschlußforderungen in diesem Bereich Anlaß gibt. Die Hessische Landesregierung hat unter Berücksichtigung dieser Auffassung der Empfehlung des Innenausschusses entsprochen, und sich in dem nunmehr vorliegenden Entschließungsantrag nur für die Erhöhung derjenigen Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten ausgesprochen, die im Tarifbereich auch dynamisiert sind. Wenn damit auch die Erhöhung den überwiegend anfallenden Dienst an normalen Samstagen und an den übrigen Tagen zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr nicht erfaßt, so werden doch die anderen Tatbestände der Zulagengewährung in die Erhöhung einbezogen. Die Landesregierung hat sich, obwohl sie nach wie vor ihren ursprünglichen Antrag für begründet hält, zu diesem Kompromiß entschlossen, damit zumindest die von einer Mehrheit der Länder im Innenausschuß unter-

stützte Anhebung der Zulagensätze realisiert werden kann. (C)

Die im Entschließungsantrag enthaltenen Änderungswünsche konnten bei den Beratungen des Anpassungsgesetzes '88 im ersten Durchgang des Bundesrates nicht als Änderungsantrag eingebracht werden, da zu diesem Zeitpunkt die Meinungsbildung der Landesregierung noch nicht abgeschlossen war. Im zweiten Durchgang des Bundesrates soll ein entsprechender Änderungsantrag nicht eingebracht werden, um die Verabschiedung des Anpassungsgesetzes '88 nicht durch diese Frage zu verzögern.

Ich darf darum bitten, den Entschließungsantrag zu unterstützen.

Anlage 13

Erklärung

von Minister **Dr. Krumsiek** (Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 14** der Tagesordnung

Für Herrn Minister Einert gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf ist korrekturbedürftig. Die Ausschüsse haben Empfehlungen erarbeitet, die einige Widersprüche ausräumen und wesentliche Verbesserungen bringen.

In der Entschließung zum Gesetzentwurf insgesamt werden die vom Bundesrat für erforderlich gehaltenen Klarstellungen deutlich: (D)

- Die **Produktionsaufgaberente** darf den Schwerpunkt nicht auf die Flächenstilllegung legen. Es ist zumindest erforderlich, die Alternativen Flächenstilllegung und Flächenabgabe gleichrangig anzubieten. Nach dem Reifall mit dem Programm „Stilllegung von Ackerflächen“ in anderen EG-Mitgliedstaaten wäre es unklug, in der Bundesrepublik Deutschland nun auch noch im Rahmen der Produktionsaufgaberente einseitig auf Flächenstilllegung zu setzen.
- Ferner geht die Aufforderung in Richtung Bundesregierung, ihre Zusage einzuhalten, daß Landwirte, die Teilflächenstilllegung in Anspruch genommen haben, zu dem Zeitpunkt in die Produktionsaufgaberente umsteigen können müssen.

Die von den Ausschüssen vorgeschlagenen Nachbesserungen aber reichen nicht aus. Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen hält es für verfehlt, mit diesem Gesetzentwurf ein lange aufgeschobenes Problem des Milchmarktes lösen zu wollen, nämlich die Beseitigung des „Bauchladens“ zuviel verteilter Milchreferenzmengen. Die von der Bundesregierung vorgesehene Regelung im Gesetzentwurf für eine Produktionsaufgaberente und die beabsichtigte Änderung der Garantiemengenverordnung hätten zur Folge, daß Milchquoten in erheblichem Umfang aus den benachteiligten Gebieten abgezogen würden.

Bund und Länder wenden im Jahre 1988 einen Betrag von 740 Millionen DM auf, um die Landbewirtschaftung in diesen Regionen aufrechtzuerhalten. Es

(A) darf nicht sein, daß der Bundesrat jetzt einem Gesetzesentwurf der Bundesregierung zustimmt, der diesen gemeinsamen Anstrengungen total zuwiderläuft. Es wäre unverständlich, wenn Bundesländer wie Bayern, Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz mit einem sehr hohen Anteil benachteiligter Gebiete eine solche Entwicklung zulassen würden.

Im Interesse der Landwirtschaft und einer ausgewogenen Entwicklung unserer ländlichen Räume bitte ich deshalb um Zustimmung zu dem Antrag von Nordrhein-Westfalen.

Abschließend noch eine Anregung: Das Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit ist auch als soziale Hilfe für die Arbeitnehmer in der Landwirtschaft angelegt. Wir bedauern, daß für diese Gruppe nicht auch — wie für die landwirtschaftlichen Unternehmer — ein eigenständiger Anspruch auf staatliche Hilfe vorgesehen ist. Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen bittet darum, diese Frage im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen und eine entsprechende Regelung für Arbeitnehmer in das Gesetz aufzunehmen.

Anlage 14

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Höpfinger** (BMA)
zu **Punkt 14** der Tagesordnung

(B) Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur **Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit** liegt Ihnen ein wichtiger Bestandteil der vom Europäischen Rat im Februar 1988 konzipierten Neuorientierung der gemeinsamen Agrarpolitik vor. Die Überschußproduktion am europäischen Agrarmarkt macht Maßnahmen zu deren Abbau unumgänglich. Darüber gibt es keine Meinungsunterschiede.

Die Bundesregierung hat sich mit großem Nachdruck dafür eingesetzt, die Überschußproduktion mit gezielten Maßnahmen zur Marktentlastung abzubauen. Die Fahrt in eine Zukunft mit stabilisierten Agrarmärkten stellt dabei bestimmte Anforderungen an die Ausstattung der landwirtschaftlichen Betriebe, wenn sie diese ohne Schwierigkeiten überstehen wollen. Viele Landwirte geraten unter Druck. Dieser Druck auf unsere Bauern bedarf einer sozialen Abfederung.

Landwirte in fortgeschrittenem Lebensalter und in strukturschwachen Betrieben tun sich mit weiteren betriebswirtschaftlich notwendigen Investitionen insbesondere dann schwer, wenn ein Hofnachfolger nicht vorhanden ist. Eine kostspielige Investition wäre dann nämlich vielfach in den Sand gesetzt.

Die Bundesregierung hat aus den Brüsseler Beschlüssen die erforderlichen Konsequenzen gezogen. Dabei war es für sie selbstverständlich, daß auch die von der Neuorientierung der Agrarpolitik unmittelbar betroffenen landwirtschaftlichen Arbeitnehmer und mitarbeitenden Familienangehörigen sozial abgesichert werden.

(C) Wir wollen mit dem heute zur Beratung anstehenden sozialpolitischen Vorhaben den älteren Bauern eine Entscheidungsmöglichkeit für die Gestaltung ihrer eigenen Zukunft an die Hand geben. Niemand soll zur Einstellung seiner landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit gezwungen werden, sondern frei über seine Zukunft entscheiden können. Aber den älteren Landwirten soll eine echte Alternative dann geboten werden, wenn sie sich zu einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Erwerbsleben entschließen.

Es soll ihnen auch freigestellt sein, ob sie ihre bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen stilllegen oder an andere Betriebe abgeben. Jeder weiß hier am besten selbst, was seiner jeweiligen Lage am besten gerecht wird. Deshalb können wir auch nicht in erster Linie auf die Nachbarländer blicken, um zu sehen, was dort passiert. Es geht um menschliche Schicksale in unserem Land, denen wir die notwendige Hilfe anbieten wollen.

Die von der Bundesregierung für die nächsten vier Jahre bereitgestellten 1,1 Milliarden DM sind keine Fehlinvestition. Wir vermeiden damit vielmehr Fehlinvestitionen, zu denen Landwirte sich möglicherweise veranlaßt sähen, wenn sie nicht die Alternative „Produktionsaufgabenentlastung“ hätten. Im Grundsätzlichen gibt es erfreulicherweise offenbar weitgehende Übereinstimmung über unser Vorhaben.

Das zentrale Anliegen, das diese sozialpolitisch motivierte Regelung ausgelöst hat, sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren jedoch nicht aus den Augen verloren werden. Dieses Vorhaben ist die sozialpolitische Komponente im großen Rahmen der Neuorientierung der gemeinsamen europäischen Agrarpolitik, deren zentrales Anliegen die Marktentlastung ist. Dieses Ziel darf auch bei der weiteren Beratung nicht in Vergessenheit geraten.

(D) Marktentlastung und Verbesserung der Struktur der im Markt verbleibenden Unternehmen können deshalb nicht völlig gleichrangig für die Leistungsgewährung sein. Ich halte es aber für möglich, diesbezüglich bestehende Unterschiede in den Auffassungen ohne Mehrbelastung des Bundes auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen.

Im übrigen wäre es sicherlich immer wünschenswert, eine Regelung noch auszuweiten, z. B. hinsichtlich des zu begünstigenden Personenkreises.

Ich kann es aber angesichts der schwierigen Haushaltssituation und der bereits bekannten Zukunftsbelastung nicht als meine Aufgabe betrachten, hier heute unerfüllbare Erwartungen zu wecken. Wir haben durch zähes Verhandeln eine sozialversicherungsrechtliche, d. h. eine rentenrechtliche Lösung erreicht. Die betroffenen Landwirte haben damit die gleiche Chance, eine Rente mit sozialer Absicherung im Alter und Krankheitsfälle zu erhalten, wenn sie sich zur Einstellung ihrer landwirtschaftlichen Produktion entschließen.

Lassen Sie uns gemeinsam alles vermeiden, was die erreichte sichere rentenrechtliche Lösung gefährden könnte! Den betroffenen Landwirten und ihren Arbeitnehmern und Angehörigen wäre damit am wenigsten gedient.

- A) Viele unserer älteren Landwirte stehen in den nächsten Monaten vor der vielleicht schwierigsten Entscheidung ihres Lebens. Tun wir alles, ihnen diese Entscheidung zu erleichtern, und vermeiden wir alles, was sie ihre Entscheidung bereuen lassen könnte!

Anlage 15

Erklärung

von Minister **Dr. Eyrich** (Baden-Württemberg)
zu **Punkt 15** der Tagesordnung

Nach Auffassung des Landes Baden-Württemberg wirft der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur **Einführung eines Dienstleistungsabends** unter verschiedenen Gesichtspunkten Fragen auf, die noch weiter abgeklärt werden müssen.

Ging es bei den letzten Änderungen des Ladenschlußrechts um die Lösung konkreter und örtlich eingrenzbarer Probleme, so stehen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf Grundsatzentscheidungen des Ladenschlußrechts zur Debatte.

- Bei Anhörungen, die die Landesregierung von Baden-Württemberg durchgeführt hat, zeigte sich eine bemerkenswerte Übereinstimmung bei der Beurteilung des Ladenschlußrechts, wie es sich in der Bundesrepublik Deutschland entwickelt hat, durch die Sozialpartner. Die hier getroffenen Regelungen sind damit Teil des sozialen Konsenses, der für die Bundesrepublik Deutschland charakteristisch ist und mit zu ihren großen Standortvorteilen im internationalen Wettbewerb zählt. Änderungen in diesem Bereich sollten daher von einer möglichst breiten Zustimmung der berührten gesellschaftlichen Gruppen getragen werden.

In den Anhörungen wurde die Landesregierung von Baden-Württemberg auf zahlreiche Probleme sowohl für den Fach-Einzelhandel als auch für Kaufhäuser hingewiesen. Die bereits bestehenden Nachwuchsprobleme im Einzelhandel drohen sich im Hinblick auf die durch den Dienstleistungsabend zu erwartende zusätzliche Belastung zu verschärfen. Insgesamt ist eine Wettbewerbsverzerrung zugunsten der nicht personalintensiven Einkaufszentren „auf der grünen Wiese“ zu befürchten. Bei entsprechender Anpassung im übrigen Einzelhandel besteht durch den Dienstleistungsabend somit die Gefahr des Abbaus von Arbeitsplätzen.

In besonderer Weise würden darüber hinaus Familienbetriebe in Einzelhandel und Handwerk den zusätzlichen Belastungen durch den Dienstleistungsabend ausgesetzt werden.

Insgesamt ist zu befürchten, daß die volkswirtschaftlichen Kosten längerer Ladenöffnungszeiten deren Nutzen übersteigen. In diesem Zusammenhang sollte den Auswirkungen auf die Verbraucherpreise in anderen europäischen Staaten mit zum Teil weit in die Nacht reichenden Ladenöffnungszeiten noch eingehend nachgegangen werden. Abgesehen von der wirtschaftlichen Seite müßten mögliche Auswirkungen des Dienstleistungsabends auf die Situation der Arbeitnehmer — betroffen sind insbesondere

Frauen — sowie auf Familie und Gesellschaft in die Überlegungen einbezogen werden. (C)

Zu berücksichtigen ist, daß durch die Verkürzung der Arbeitszeit in den letzten Jahren der zeitliche Spielraum für die Verbraucher erheblich ausgeweitet wurde. Darüber hinaus wurden die Ladenöffnungszeiten an lokale Erfordernisse angepaßt. Im übrigen sind in diesem Zusammenhang Entwicklungen im Bereich der neuen Medien im Auge zu behalten, die ein zeitlich unbegrenztes Einkaufen ermöglichen. Gerade vor diesem Hintergrund sollten die personalintensiven Beratungskapazitäten des Einzelhandels gestärkt und nicht — wie mit dem Dienstleistungsabend zu befürchten — geschwächt werden.

Die Landesregierung von Baden-Württemberg bittet die Bundesregierung, die geplante Regelung unter diesen Gesichtspunkten nochmals zu überprüfen und Lösungen zu suchen, die den berechtigten Interessen insbesondere des mittelständischen Einzelhandels, der Beschäftigten aber auch der Verbraucher gerecht werden.

Anlage 16

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Höpfinger** (BMA)
zu **Punkt 15** der Tagesordnung

Wir rücken in Europa immer mehr zusammen, 1992 soll der europäische Binnenmarkt Realität werden.

Während wir bisher weitgehend starr an unseren Ladenschlußzeiten festgehalten haben, hat sich bei unseren europäischen Nachbarn eine Entwicklung vollzogen, der wir nicht blind gegenüberstehen sollten. (D)

Bei unseren europäischen Nachbarn sind **Einkaufs-abende** die Regel und seit langem schon selbstverständliche gesellschaftliche Wirklichkeit. In Belgien, Großbritannien, Irland und den Niederlanden gibt es Kaufabende, die dort gut ankommen. Schweden, von vielen als soziales Musterland gepriesen, kennt z. B. überhaupt keine gesetzliche Regelung der Einkaufszeiten mehr. Selbst in Österreich, das noch strengere Ladenschlußzeiten als die Bundesrepublik Deutschland hat, werden ab dem 1. September 1988 die Läden im Einzelhandel versuchsweise entweder an einem Samstag im Monat bis 17.00 Uhr oder an einem Abend in der Woche bis 20.00 Uhr geöffnet haben.

Wenn wir jetzt in der Bundesrepublik Deutschland vorsichtig diese europäische Entwicklung nachvollziehen, so können wir gar nicht so falsch liegen, wie uns viele glauben machen wollen. Außerdem erscheint es nach mehr als 30 Jahren angebracht, darüber nachzudenken, ob der im Jahr 1956 gefundene Kompromiß zwischen den Interessen der Verkaufsstellen, der dort Beschäftigten und der dort einkaufenden Verbraucher heute noch trägt oder ob man sich um einen neuen Kompromiß bemühen sollte.

Was genau soll geschehen? Mit dem heute hier zur Abstimmung stehenden Gesetzentwurf wollen wir es allen Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen, ähnlich wie ihren europäischen Nachbarn, an einem Tag in

- (A) der Woche — dem Donnerstag — auch abends bis 21.00 Uhr einzukaufen. Es soll jedoch an diesem Abend nicht nur eingekauft werden. Die Bürgerinnen und Bürger sollen auch Gelegenheit erhalten, andere Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen, also z. B. bei Banken und Sparkassen, bei Versicherungen, bei Reiseverkehrsunternehmen, bei der Post, beim Arbeitsamt, beim Einwohnermeldeamt, beim Paßamt, bei den Prüfstellen für Kraftfahrzeuge.

Insoweit gehen wir einen Schritt weiter als viele unserer europäischen Nachbarn, bei denen der Kaufabend allein von den Einzelhandelsgeschäften praktiziert wird.

Dieses zeitlich erweiterte und auch zeitgerechtere Angebot von Waren und Dienstleistungen an einem Abend in der Woche wird den Bedürfnissen der Verbraucher gerecht, es ist verbraucherfreundlich.

Für den Handel und den Dienstleistungssektor eröffnet der Dienstleistungsabend neue Chancen. Und es wird das Angebot an Arbeitsplätzen für Arbeitnehmer zunehmen, die eine Beschäftigung in der zweiten Tageshälfte oder eine Teilzeitarbeit in den Abendstunden suchen.

Zusammen mit dem Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung ist die Bundesregierung der Auffassung, daß mit der Einführung des Dienstleistungsabends neue Wachstums- und Beschäftigungsimpulse im Dienstleistungssektor ausgelöst werden können. Zugleich leisten wir einen Beitrag zur Belebung der Innenstädte am Abend und zu einer größeren Bürgernähe der Verwaltung.

(B)

Die Teilnahme am Dienstleistungsabend erfolgt auf freiwilliger Basis. Niemand wird gezwungen, sein Ladengeschäft über den bisher normierten Ladenschluß hinaus offenzuhalten. Es wird ihm lediglich im Interesse der Verbraucher und damit letztlich auch in seinem Interesse nahegelegt, dies zu tun.

In Artikel 1 des Gesetzentwurfs ist dementsprechend vorgesehen, daß der Bundesgesetzgeber allen privaten und öffentlichen Dienstleistungsbetrieben sowie den öffentlichen Dienststellen des Bundes mit regem Publikumsverkehr empfiehlt, an jedem Donnerstag, der kein gesetzlicher Feiertag ist, bis 21.00 Uhr einen Dienstleistungsabend einzurichten. Über diese — zugegeben in Gesetzen nicht häufig vorfindbare — Empfehlung des Artikels 1 ist in den Ausschüssen des Bundesrates sehr ausführlich diskutiert worden. Dabei hat sich gezeigt, daß einige Länder den Inhalt des Artikels 1 des Gesetzentwurfs nur als Programmsatz verstehen.

Ich möchte daher klarstellen, daß es sich bei der Empfehlung des Artikels 1 des Gesetzentwurfs nicht um einen bloßen Programmsatz handelt, sondern um eine gesetzliche Leitlinie für alle Beteiligten. Sie richtet sich naturgemäß in erster Linie direkt an die Inhaber der Dienstleistungsbetriebe und an die Leiter der Dienststellen. Sie wird aber sicherlich auch gegenüber den anderen Beteiligten nicht ohne Wirkung bleiben.

So wird die gesetzliche Leitlinie auch in die Ermessensentscheidung der betrieblichen Einigungsstellen

miteinzubeziehen sein, wenn es in einem Betrieb zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Geschäftsleitung und Betriebsrat über die Teilnahme am Dienstleistungsabend kommen sollte. Ohnedies hat die Einigungsstelle nach dem Betriebsverfassungsgesetz ihre Beschlüsse „unter angemessener Berücksichtigung der Belange des Betriebes und der betroffenen Arbeitnehmer nach billigem Ermessen“ zu treffen. Zu den Belangen des Betriebs gehört seine Wettbewerbsfähigkeit, die auch durch eine Nichtteilnahme am Dienstleistungsabend beeinträchtigt werden kann.

(C)

Der Dienstleistungsabend wird ein Erfolg für alle werden: für die Bürger, für den Handel, für das Dienstleistungsgewerbe, für die Arbeitnehmer, für die Städte. Wichtig ist, daß alle mitmachen. Der Dienstleistungsabend wird vor allem dann eine Bereicherung sein, wenn sich nicht nur Einzelhandelsgeschäfte, sondern auch die Behörden des Bundes, der Länder und Gemeinden daran beteiligen.

Der Bund wird sich — soweit in seinen Dienststellen ein nennenswerter Publikumsverkehr stattfindet — am Dienstleistungsabend beteiligen.

Nun sind die Dienststellen des Bundes nicht die Mehrzahl der Behörden. Ein nennenswerter Publikumsverkehr findet überwiegend in den Behörden der Länder und Gemeinden statt. Minister Norbert Blüm hat daher bereits vor Wochen seine Länderkollegen gebeten, sich dafür einzusetzen, in ihrem Land rechtzeitig vor Inkrafttreten des Gesetzes einen Anstoß zu geben, auch in den Ländern eine dem Bund entsprechende Empfehlung an die Behörden auszusprechen. Ich möchte den heutigen Tag nicht verstreichen lassen, diesen Appell an Sie zu wiederholen.

(D)

Durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Änderung des Ladenschlußgesetzes wird die bisher bestehende gesetzliche Schranke für die Einführung eines Dienstleistungsabends im Einzelhandel beseitigt. In Zukunft werden alle Verkaufsstellen des Einzelhandels an jedem Donnerstag ihre Geschäfte über 18.30 Uhr hinaus bis 21.00 Uhr offenhalten können. Die bisher zulässige Gesamtöffnungszeit in der Woche von 64¹/₂ Stunden, bei einem langen Samstag in der Woche von 68¹/₂ Stunden, darf allerdings durch die Abendöffnung nicht überschritten werden.

Die erweiterte Verkaufszeit am Donnerstag ist im Laufe der Woche auszugleichen. Dieser Ausgleich soll betrieblichen Regelungen überlassen bleiben. Damit bleibt der traditionelle Ausgleich zwischen dem sozialen Schutzbedürfnis der Beschäftigten und den Interessen der Verbraucher erhalten.

Aus Gründen der Gleichbehandlung aller Verkaufsstellen, insbesondere aus Gründen der Wettbewerbsneutralität zwischen Verkaufsstellen des Einzelhandels und des Großhandels, wird entsprechend der Rechtsprechung zum geltenden Recht klargestellt, daß sich auch Verkaufsstellen des Großhandels an die allgemeinen Ladenschlußzeiten halten müssen, wenn sie wie Verkaufsstellen des Einzelhandels Waren auch an Letztverbraucher verkaufen.

Mit dem Slogan „Bonn plant Einbeziehung des Großhandels in das Ladenschlußgesetz“ wird gegen diesen Teil des Gesetzentwurfs in den letzten Wochen Stimmung gemacht. Dieser Slogan ist falsch! Der Ge-

(A) setzentwurf dehnt das Ladenschlußgesetz nicht auf den Großhandel aus. Großhändler können an Werktagen nach wie vor ihre Großhandelsgeschäfte tätigen, wann sie wollen. Auch die vielbeschworene Tante Emma kann die Waren, die sie in ihrer Verkaufsstelle weiterverkauft, beim Großhändler nach wie vor auch nach dem allgemeinen Ladenschluß einkaufen. Gegenteilige Behauptungen sind reine Panikmache.

Der Gesetzentwurf beschränkt sich darauf, entsprechend dem geltenden Recht klarzustellen, daß jede Verkaufsstelle, gleich welcher Art, den allgemeinen Ladenschlußzeiten unterliegt, wenn sie ständig Waren privaten Letztverbrauchern, also jedermann, verkauft.

Die Empörung über die angebliche Einbeziehung des Großhandels in das Ladenschlußgesetz hat wohl nur das Ziel, mit Hilfe des Gesetzgebers die ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auszuhebeln. Ich kann nur raten, sich nicht beirren zu lassen.

Ich bin der festen Überzeugung, daß der Dienstleistungsabend ein Gewinn für alle wird. Der Dienstleistungsabend wird dazu beitragen, daß

- Lebensqualität und wirtschaftliche Dynamik sich erhöhen,
- unsere Städte lebensfroher und lebenskräftiger werden,
- die Attraktivität der Bundesrepublik Deutschland im europäischen Ausland auch als Einkaufsland wieder steigt.

B)

Anlage 17

Erklärung

von Ministerin **Tidick** (Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 16** der Tagesordnung

Die Schleswig-Holsteinische Landesregierung begrüßt das grundsätzliche Anliegen des Gesetzentwurfs zur Änderung des **Künstlersozialversicherungsgesetzes**, mit dem eine Vereinfachung und verbesserte Ausgestaltung des Künstlersozialversicherungsrechts erreicht werden soll.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung enthält jedoch auch Regelungen, die dem Grundgedanken des KSVG, dem Schutz einer sozial schwachen Berufsgruppe, entgegenstehen.

Durch die im Entwurf vorgesehene Verkürzung der Berufsanfängerzeit von fünf auf drei Jahre werden die Künstler benachteiligt. Es ist nicht erkennbar, daß sich in den letzten Jahren seit Erlass des KSVG die soziale Lage bzw. die wirtschaftlichen Startchancen für Berufskünstler wesentlich verbessert hätten. Hier sollte die großzügige Förderung des Berufseinstiegs weiter aufrechterhalten bleiben. Die zu befürchtenden „Mitnehmereffekte“ dürften nach Anzahl und vom finanziellen Volumen her vernachlässigbar sein.

Bei der im Entwurf vorgesehenen Neuregelung der Beitragszahlungen, wonach die Versicherten Schätzbeiträge zu leisten haben, besteht die Gefahr, daß Künstler, um Beitragsüberzahlungen zu vermeiden,

systematisch zu niedrige Einkommensvorausschätzungen abgeben werden. Dadurch würde die Tendenz zu einer systematischen Unterversicherung insbesondere in der Rentenversicherung gefördert. Dieser Tendenz kann nur vorgebeugt werden, wenn der bisherige Ausgleichsmechanismus beibehalten wird. (C)

Die Vermeidung von Verwaltungsaufwand bei der Künstlersozialkasse kann kein hinreichender Grund sein, um die Künstler, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, schlechterzustellen. Die Künstlersozialkasse als eine Einrichtung, die den Beitragseinzug entsprechend den beruflichen Besonderheiten des von ihr versicherten Personenkreises gestalten sollte, muß sich gerade bei dieser Aufgabe bewähren.

Die Schleswig-Holsteinische Landesregierung tritt daher dafür ein, daß im weiteren Gesetzgebungsverfahren diese Regelungen einer eingehenden Überprüfung unterzogen werden.

Das KSVG, das aus der besonderen Problemlage der Künstlerinnen und Künstler heraus entstanden ist, darf nicht aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und Kosteneinsparung in wesentlichen Bereichen eingeschränkt werden.

Anlage 18

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Höpfinger** (BMA)
zu **Punkt 16** der Tagesordnung

(D)

Mit dem Ihnen heute zur Beratung vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung soll ein entscheidender Schritt auf dem Weg zu einer dauerhaften Konsolidierung der **Künstlersozialversicherung** getan werden.

Die Künstlersozialversicherung hat seit der Verabschiedung des Künstlersozialversicherungsgesetzes vor sieben Jahren immer wieder zu Diskussionen Anlaß gegeben. Ging es in der Anfangszeit vor allem um die inzwischen positiv entschiedene Frage ihrer Verfassungsmäßigkeit, so hat sich im Laufe der letzten Jahre immer deutlicher gezeigt, daß die Grundgedanken und Ziele dieses Gesetzes zwar richtig sind, seine Umsetzung in die Praxis aber erhebliche Schwierigkeiten macht.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält ein Bündel von Maßnahmen, um diese Schwierigkeiten zu beheben. Er hält dabei an dem Grundgedanken der Künstlersozialversicherung ohne jeden Abstrich fest, nämlich für die selbständigen Künstler und Publizisten eine angemessene soziale Sicherung zu gewährleisten, wie sie für die Arbeitnehmer selbstverständlich ist.

Die wichtigsten Neuregelungen sind folgende:

Erstens. Das Melde- und Beitragsverfahren soll neugestaltet werden. Das bisherige System, das von einer rückwirkenden Feststellung der Beiträge nach Ablauf eines Kalenderjahres ausgeht, hat zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand geführt. Es hat außerdem den Versicherten die Möglichkeit eröffnet,

- (A) Geldleistungen, wie etwa Krankengeld, ohne eine entsprechende Beitragszahlung zu beziehen.

Dies kann nicht länger hingenommen werden. Der Versicherte soll deshalb künftig zu Beginn des Jahres sein voraussichtliches Arbeitseinkommen schätzen und auf dieser Basis Beiträge zahlen und Leistungen beziehen. Die Bundesregierung verkennt nicht, daß eine solche Schätzung für die Künstler und Publizisten nicht immer leicht sein wird. Deshalb sollen sie jederzeit ihre Schätzung korrigieren und ihre Beiträge einer veränderten Einkommenssituation anpassen können.

Zweitens. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Einführung einer Sanktion für Versicherte, die hartnäckig ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung nicht nachkommen. Wer trotz feststehender Zahlungstermine mit zwei Monatsbeiträgen im Rückstand ist und auch nach einer besonderen Mahnung nicht zahlt, soll künftig die Leistungen der Krankenversicherung nicht weiter in Anspruch nehmen dürfen. Allerdings hat die Künstlersozialkasse die Möglichkeit, eine Stundung zu gewähren, wenn der Versicherte in finanzielle Not geraten ist.

- (B) Drittens. Für die Berufsanfänger können die bestehenden Vergünstigungen in dem derzeitigen Umfang nicht länger aufrechterhalten werden. Bereits jetzt sind rund die Hälfte aller Versicherten Berufsanfänger, also Personen, die sich in den ersten fünf Jahren ihrer künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit befinden. Sie sind auch versichert, wenn sie nur ein geringes oder gar kein Einkommen aus ihrer künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit erzielen. Rund 10% aller Berufsanfänger hatten im vergangenen Jahr aus der künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit überhaupt kein Einkommen.

Da Beiträge nach geltendem Recht von den Künstlern nur nach ihrem Einkommen zu zahlen sind, werden von diesen Künstlern und Publizisten auch keine Beiträge gezahlt. Die Lasten treffen den Bund und die Abgabepflichtigen. Natürlich haben es junge Künstler und Publizisten schwer, sich durchzusetzen und zu behaupten. Wer aber auch noch im vierten und fünften Jahr nicht einmal 440 DM durchschnittlich im Monat verdient, der muß seinen Lebensunterhalt aus anderen Quellen bestreiten.

Der Gesetzentwurf sieht deshalb vor, die Versicherungspflicht der Berufsanfänger mit einem Verdienst unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze auf drei Jahre zu beschränken. Außerdem sollen künftig Mindestbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung gezahlt werden. Ein solcher Beitrag, der zur Zeit monatlich ca. 35 DM beträgt, ist auch Berufsanfängern zuzumuten.

Viertens. Auch im Bereich der Künstlersozialabgabe besteht dringender Handlungsbedarf. Im Künstlersozialversicherungsgesetz ist bereits bestimmt, daß nach einer Übergangszeit die Vomhundertsätze der Künstlersozialabgabe für die vier Bereiche Wort, bildende Kunst, Musik und darstellende Kunst getrennt festzusetzen sind. Der Gedanke der sogenannten bereichsspezifischen Lösung soll der größeren Nähe zwischen Versicherten und Vermarktern in dem je-

weiligen Bereich Rechnung tragen. Bisher konnte eine entsprechende Regelung nicht getroffen werden, da das Datenmaterial hierfür nicht ausreichte. Inzwischen stehen aber verlässliche und ausreichende Daten zur Verfügung, die die Einführung der bereichsspezifischen Lösung erlauben.

Die Berechnung führt allerdings zu Abgabesätzen zwischen 2,8% im Bereich Wort und 11,2% im Bereich bildende Kunst. Es bedarf keiner weiteren Darlegung, daß Abgabesätze von 10 oder 11% für Unternehmer, die bisher 5% gezahlt haben, nicht zu verkräften wären. Um negative Folgen für Vermarkter und mittelbar auch für die Künstler zu vermeiden, ist deshalb ein Lastenausgleichsverfahren notwendig. Die Höchstbelastung eines Bereichs soll begrenzt und der überschießende Teil von den anderen Bereichen im Wege des Solidarausgleichs aufgebracht werden.

Der Übergang auf das neue Verfahren soll in mehreren Schritten erfolgen, und zwar soll der Wert, bei dem das Lastenausgleichsverfahren einsetzt, im Jahr 1989 auf 6% und im Jahr 1990 auf 6,5% festgesetzt werden. Ab 1991 soll der Wert 7,0% betragen.

Zum Abschluß noch ein kurzes Wort zum Personenkreis der Abgabepflichtigen. Die Bundesregierung ist von Versicherten und Vermarktern mehrfach darauf hingewiesen worden, daß die im Gesetz enthaltene Aufzählung unvollständig sei, was eine ungleichmäßige Verteilung der Abgabelast zur Folge habe. Der Gesetzentwurf trägt dieser berechtigten Kritik Rechnung.

Wer für Zwecke seines Unternehmens nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilt, um deren Werke für sein Unternehmen zu nutzen und damit Einnahmen zu erzielen, soll an der Finanzierung der Künstlersozialversicherung beteiligt werden. Dies wird mit der Aufnahme einer entsprechenden Generalklausel in das Gesetz erreicht.

Im Interesse einer dauerhaften Konsolidierung der Künstlersozialversicherung bitte ich zu dem Gesetzentwurf um eine Stellungnahme, die der gemeinsamen politischen und sozialen Verantwortung gerecht wird, die Bund und Länder für die in unserem Land tätigen Künstler und Publizisten haben.

Anlage 19

Umdruck 8/88

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 592. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Zu den Gesetzentwürfen die in der jeweiligen Empfehlungsdrucksache wiedergegebene Stellungnahme abzugeben:

Punkt 17

Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung von Rechtsvorschriften über die **Abtretung von Beamtenbezügen zum Heimstättenbau** (Drucksache 369/88, Drucksache 369/1/88)

(A) **Punkt 20**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Berufsrechts der Rechtsanwälte** und der **Patentanwälte** (Drucksache 371/88, Drucksache 371/1/88)

Punkt 25

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen** vom 26. Oktober 1979 über den **physischen Schutz von Kernmaterial** (Drucksache 362/88, Drucksache 362/1/88)

II.

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 21

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der EG-Richtlinie zur **Koordinierung des Rechts der Handelsvertreter** (Drucksache 339/88)

Punkt 23

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 23. November 1987 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Republik Venezuela** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerung** der Unternehmen der Luftfahrt und der Seeschifffahrt (Drucksache 338/88)

Punkt 24

(B) Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen der Vereinten Nationen** vom 11. April 1980 über Verträge über den **internationalen Warenkauf** sowie zur Änderung des Gesetzes zu dem **Übereinkommen** vom 19. Mai 1956 über den Beförderungsvertrag im **internationalen Straßengüterverkehr** (CMR) (Drucksache 372/88)

III.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdrucksache wiedergegeben sind:

Punkt 29

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die **Verwaltungsvereinfachung** in der Gemeinschaft (Allgemeine Überlegungen) (Drucksache 280/88, Drucksache 280/1/88)

Punkt 31

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 87/102/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den **Verbraucherkredit** (Drucksache 283/88, Drucksache 283/1/88)

Punkt 32

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Festlegung eines **europäischen Plans** für die **Stimulierung der Wirtschaftswissenschaften** (SPES)

(1989—1992) (Drucksache 315/88, Drucksache (C) 315/1/88)

Punkt 33

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur fünften Änderung der Richtlinie 76/768/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über **kosmetische Mittel** (Drucksache 334/88, Drucksache 334/1/88)

Punkt 34

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein spezifisches Programm zur Verbreitung und Nutzung der **Ergebnisse der wissenschaftlichen und technischen Forschung** (1988 bis 1992) (Drucksache 357/88, Drucksache 357/1/88)

Punkt 35

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über Maßnahmen der allgemeinen und beruflichen **Bildung zur Verhütung von Umweltschäden** (Drucksache 321/88, Drucksache 321/1/88)

Punkt 36

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über **reinerassige Zuchtschafe und -ziegen** (Drucksache 610/87, Drucksache 415/88)

Punkt 38

(D) Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur fünften Änderung der Richtlinie 74/329/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für **Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Gelliermittel**, die in **Lebensmitteln** verwendet werden dürfen (Drucksache 356/88, Drucksache 356/1/88)

Punkt 39

Vorschlag einer Entscheidung des Rates über ein mehrjähriges **Forschungs- und Entwicklungsprogramm** (1989 bis Mitte 1993) für **Nahrungsmittelwissenschaft und -technologie** (FLAIR) (Drucksache 355/88, Drucksache 355/1/88)

Punkt 43

Verordnung über die Bewertung stiller Beteiligungen gemäß § 25 d Abs. 3 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften (**KAGG-Bewertungsverordnung**) (Drucksache 117/88, Drucksache 117/1/88)

Punkt 46

Verordnung zur Änderung der Neunten Verordnung zur **Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung** (Drucksache 379/88, Drucksache 379/1/88)

IV.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

(A) **Punkt 40**

Zwanzigste Verordnung über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen gemäß den §§ 1236 bis 1243, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für die Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter (**20. Bemessungsverordnung**) (Drucksache 326/88)

Punkt 41

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die **Erstattung von Umsatzsteuer** an ausländische ständige diplomatische Missionen und ihre ausländischen Mitglieder (UStErstVO) und zur Änderung der Verordnung über die Erstattung von Umsatzsteuer an die Ständige Vertretung der Deutschen Demokratischen Republik und ihre Mitglieder (StäVUStErstV) (Drucksache 353/88)

Punkt 42

Änderungsverordnung 1988 zur Ersten bis Dritten Verordnung zur **Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes** (Drucksache 354/88)

Punkt 48

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das **Schornsteinfegerwesen** (Drucksache 307/88)

Punkt 49

(B) Verordnung über die **Aussetzung der Material- und Wareneingangserhebung im Baugewerbe** (Drucksache 329/88)

V.

Den Vorlagen entsprechend den zitierten Empfehlungsdruksachen nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen und die dort angeführten Entschliefungen zu fassen:

Punkt 44

Verordnung über die grenzüberschreitende Verbringung von Abfällen (**Abfallverbringungsverordnung** — AbfVerbrV) (Drucksache 365/88, Drucksache 365/1/88)

Punkt 45

Dritte Verordnung zur Inkraftsetzung von Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur **Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe** in der Fassung des Protokolls von 1978 (Drucksache 331/88, Drucksache 331/1/88)

VI.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 51

Vorschlag für die Bestellung des **Präsidenten der Landeszentralbank in Niedersachsen** (Drucksache 262/88, zu Drucksache 262/88)

Punkt 52

Personelle Veränderungen beim **Bewertungsbeirat** (Drucksache 308/88, Drucksache 308/1/88)

(C)

VII.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 53

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 413/88)

Anlage 20**Erklärung**

von Minister **Dr. Krumsiek** (Nordrhein-Westfalen) zu **Punkt 20** der Tagesordnung

Als der Bundesrat am 5. Juli 1985 seine Stellungnahme zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Berufsrechts der Rechtsanwälte**, der **Patentanwälte** und der **Notare** verabschiedete, da ahnte wohl niemand von den damals Anwesenden, daß jene Vorlage im weiteren Gesetzgebungsverfahren insgesamt scheitern und heute — mehr als drei Jahre später — als Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte auf die Tagesordnung dieses Hauses zurückkehren würde. (D)

Der jetzt vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung unterscheidet sich von seinem gescheiterten Vorläufer freilich nicht nur durch die etwas kürzere Bezeichnung als Folge der Herausnahme der notarrechtlichen Bestimmungen. Er unterscheidet sich vor allem auch dadurch, daß die Bundesregierung diesmal Regelungen von berufspolitischem Gewicht von vornherein nahezu peinlichst vermieden hat.

Übriggeblieben ist so ein buntgewürfeltes Muster berufsrechtlicher Einzelvorschriften, deren innerer Zusammenhang allenfalls darin besteht, daß seit langem überfällige Korrekturen an der Berufsordnung der Rechtsanwälte unter Beschränkung auf das Unumgängliche und gleichzeitig Unumstrittene zusammengefaßt wurden. Enthielt der frühere Entwurf mit den Bestimmungen über die Einführung von Fachanwaltschaften immerhin noch einen richtungweisenden Neuerungsvorschlag, so macht der jetzt vorliegende Gesetzentwurf vollends deutlich, daß die Bundesregierung über ein vorausschauendes und geschlossenes Konzept für die notwendige Neuordnung des anwaltlichen Berufsrechts selbst ansatzweise nicht verfügt.

Während die Notwendigkeit einer solchen Neuordnung als Antwort auf veränderte Anforderungen der modernen Dienstleistungsgesellschaft und den zunehmenden internationalen Wettbewerb in der Anwaltschaft nahezu unumstritten ist und die hierüber seit Jahren — nicht erst seit den Entscheidungen des

(A) Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1987 und des Europäischen Gerichtshofs vom 25. Februar dieses Jahres — in der Anwaltschaft mit Engagement geführte Diskussion längst in konkrete Forderungen einmündet, scheint die Zeit für die Bundesregierung stillzustehen. Ihr Standort in all den wesentlichen Fragen, die die Anwaltschaft heute berühren und beunruhigen, ist schwerlich auszumachen; über ihre längerfristigen Absichten ist nichts bekannt. Offenbar soll es nach den Vorstellungen der Bundesregierung so weitergehen wie bisher. Man läßt die Dinge sich entwickeln, und erst wenn evidente Mißstände oder Gerichtsentscheidungen einen gesetzgeberischen Konsens mehr oder weniger gesichert erscheinen lassen, werden die unumgänglichen „Reparaturen“ nach und nach in die Wege geleitet: heute die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs mit u. a. einer Lockerung des Zweigstellenverbots, morgen die Änderung des Rechtsanwaltsdienstleistungsgesetzes und übermorgen oder — was eher zu befürchten steht — irgendwann später dann die Neuordnung des anwaltlichen Standesrechts.

Daß eine solche „Berufsgesetzgebung auf Raten“ zu nichts Gutem führen kann, liegt auf der Hand. Abgesehen von der Unberechenbarkeit für die Betroffenen birgt sie die große Gefahr, daß die Gesetzgebung der berufspolitischen Entwicklung auf Dauer hinterherhinkt und daß am Ende aus vielen Mosaiksteinen ein Bild entsteht, das bislang tragende Strukturen der Berufsordnung, wie etwa den Lokalisationsgrundsatz, überdeckt und verzerrt, ohne neue tragfähige Strukturen erkennen zu lassen.

B) Ich möchte daher die Gelegenheit nutzen, von dieser Stelle aus mit allem Nachdruck an den Bundesminister der Justiz zu appellieren, seine abwartende Haltung aufzugeben und möglichst bald ein in sich geschlossenes gesetzgeberisches Konzept der Bundesregierung vorzustellen, das den veränderten Rahmenbedingungen des Anwaltsberufs in jeder Beziehung Rechnung trägt und für die weitere Entwicklung dieses Berufszweiges — nicht zuletzt mit Blick auf die bevorstehende Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes — eine tragfähige und dauerhafte Grundlage bilden kann.

Eine Verpflichtung der Bundesregierung, sich mit eigenen fundierten Vorschlägen an der gegenwärtigen Diskussion zu beteiligen, besteht meines Erachtens nicht nur gegenüber der deutschen Anwaltschaft, die es selbst an Engagement bei der Bewältigung der anstehenden Probleme gewiß nicht fehlen läßt. Auch die Interessen der Rechtspflege gebieten es, daß die Bundesregierung hier nicht weiter abseits steht.

Auch wenn der vorliegende Gesetzentwurf mit seiner Beschränkung mehr oder weniger auf Detailregelungen weit hinter dem zurückbleibt, was heute eigentlich zu fordern wäre, so schmälert dies selbstverständlich nicht das Interesse an einem möglichst baldigen Inkrafttreten dieser Vorschriften. Hervorhebung verdient dabei die in § 29 a der Bundesrechtsanwaltsordnung vorgesehene Öffnung des anwaltlichen Betätigungsfeldes zum Ausland hin. Seit langem hat das Land Nordrhein-Westfalen darauf gedrängt, die dem deutschen Rechtsanwalt durch Inlandsrecht gesetzten Schranken abzubauen, um den deutschen In-

teressen im Ausland einen sachkundigen Berater zur Seite stellen zu können. Mit den vorgesehenen Ausnahmen von der Residenz- und Kanzleipflicht sowie der Lockerung des Zweigstellenverbots werden die Hürden weggeräumt, die bisher einer auf Dauer angelegten Betätigung deutscher Rechtsanwälte über die nationalen Grenzen hinaus im Wege standen. Zugleich entfällt damit ein Wettbewerbsnachteil gegenüber ausländischen Rechtsanwälten.

Für die Praxis der Justizverwaltungen sind die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen im Bereich der Vertreter- bzw. Abwicklerbestellung und des Zulassungsverfahrens von besonderer Bedeutung. Hier bedarf es allerdings noch der Nachbesserung im Sinne der Empfehlungen des Rechtsausschusses. Für die einhellige Unterstützung, welche die diesbezüglichen Anregungen des Landes Nordrhein-Westfalen seitens der übrigen Bundesländer gefunden haben, darf ich an dieser Stelle danken. Besonderes Gewicht kommt auch der vom Rechtsausschuß empfohlenen Ergänzung des § 36 a des Entwurfs zu. Die Ergänzung erscheint mir unverzichtbar, um auch künftig die zur Ausübung der Standesaufsicht notwendige Datenübermittlung zu gewährleisten und dabei gleichzeitig den datenschutzrechtlichen Belangen in ausreichender Weise Rechnung zu tragen.

Abschließend rege ich daher an, eine Stellungnahme entsprechend den Empfehlungen des Rechtsausschusses abzugeben.

Anlage 21

Erklärung

von Staatssekretär Sauter (Bayern)
zu Punkt 18 der Tagesordnung

Der Freistaat Bayern hält eine Einbeziehung gentechnischer Anlagen in das UVP-Gesetz nicht für sinnvoll und stimmt daher der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses (Ziffer 24 der BR-Drs. 335/1/88) zu. Bayern befürwortet weiterhin eine eigenständige gesetzliche Regelung für den gesamten Bereich der Gentechnologie. Dies entspricht auch der vom Bundesrat erst am 26. Februar 1988 im Zusammenhang mit seinem Beschluß zur Änderungsverordnung zu Verordnungen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz verabschiedeten Entschließung (BR-Drs. 585/87).

Auch bei der EG soll die Verwendung von gentechnisch veränderten Mikroorganismen in abgeschlossenen Systemen Gegenstand einer besonderen Richtlinie werden (BR-Drs. 285/88 vom 6. Juni 1988). Nach Artikel 4 dieses Richtlinienvorschlags haben die Mitgliedstaaten Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß die Verwendung von gentechnisch veränderten Mikroorganismen ohne negative Folgen für die Gesundheit der Bevölkerung und für die Umwelt gehandhabt wird. Da die EG selbst gentechnische Anlagen weder in die Anlage I noch in die Anlage II der UVP-Richtlinien aufgenommen hat, sollte auch im Interesse einer europäischen Harmonisierung im nationalen Recht hierüber nicht hinausgegangen werden.

- (A) Im übrigen wird davon ausgegangen, daß im Hinblick auf die besonderen Aspekte der Gentechnologie auch den Belangen des Umweltschutzes in einer eigenen umfassenden Regelung angemessener Rechnung getragen werden kann.

Anlage 22

Erklärung

von Minister **Dr. Cassens** (Niedersachsen)
zu **Punkt 18** der Tagesordnung

Ich halte die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, im europäischen Rahmen einheitliche Grundlagen für die Genehmigung von Vorhaben zu schaffen, die sich auf die Umwelt auswirken können, für richtig, sowohl aus Gründen des Umweltschutzes als auch aus Gründen der einheitlichen Wettbewerbsbedingungen im europäischen Raum. Grundsätzlich unterstütze ich auch den Weg, ein eigenes **Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz** zu schaffen, weil damit einerseits ein umweltpolitisches Signal gesetzt wird und andererseits erste Schritte in Richtung auf eine Harmonisierung des Umweltverwaltungsrechts in der Bundesrepublik Deutschland getan werden. Allerdings sind folgende Anforderungen miteinander in Einklang zu bringen:

- (B) Eine möglichst effektive Umweltverträglichkeitsprüfung soll so früh wie möglich durchgeführt werden. Sie darf auch nicht zu einem bürokratischen Instrument werden, das die Verwirklichung von Projekten verfahrenstechnisch verzögert und dadurch möglicherweise verhindert.

Der Projektträger muß zuverlässig und frühzeitig wissen, welche Anforderungen an den Umweltschutz für sein Projekt gestellt werden.

Auf dieser Grundlage ist die Niedersächsische Landesregierung bei den Beratungen des Gesetzentwurfs dafür eingetreten, die Umweltverträglichkeitsprüfung bereits im Raumordnungsverfahren durchzuführen. Ein solches Verfahren ermöglicht die Prüfung zu einem Zeitpunkt, in dem in vielen Fällen noch Einfluß auf den Standort genommen werden kann. Die gravierenden Auswirkungen auf die Umwelt lassen sich dann bereits auch in ihrer Gesamtwirkung abschätzen, so daß grundsätzliche Entscheidungen über das Ob und das Wie eines Projekts gefällt werden können. Alle weiteren Prüfungen sind Detailprüfungen, die im Rahmen der fachgesetzlichen Zulassung abgehandelt werden können.

Bei dieser Lösung würde die Umweltverträglichkeitsprüfung grundsätzlich nur auf einer Verfahrensstufe durchgeführt. Damit würden Doppelprüfungen vermieden, insbesondere dann, wenn mehrere Zulassungsverfahren für ein Projekt erforderlich sind. Schließlich wüßte der Antragsteller, dessen Projekt bereits im Raumordnungsverfahren auf seine Umweltverträglichkeit geprüft ist, verbindlich, welche Voraussetzungen für die Realisierung des Projekts erfüllt sein müssen. Eine solche Umsetzungskonzeption würde auch der EG-Richtlinie entsprechen.

Allerdings ist die Niedersächsische Landesregierung mit ihren Vorstellungen weder bei der Bundes-

regierung noch bei den anderen Ländern auf Gegenliebe gestoßen. Deshalb sieht sie davon ab, die in den Ausschüssen abgelehnten Anträge erneut zu stellen. Es liegt mir aber daran, im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch einmal die Aufmerksamkeit der Beteiligten auf diese Konzeption zu lenken. Damit würde auch ein Beitrag zur Rechtsvereinfachung und zur Rechtssicherheit geleistet.

Ich will noch einmal ganz deutlich sagen: Die Niedersächsische Landesregierung will keine mindere Umweltverträglichkeitsprüfung, sondern eine Umweltverträglichkeitsprüfung, die bereits zu einem möglichst frühen Zeitpunkt ein Höchstmaß an Rechtssicherheit gewährleistet.

Anlage 23

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Grüner** (BMU)
zu **Punkt 18** der Tagesordnung

Zur Umsetzung der Richtlinie des EG-Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung in deutsches Recht hat die Bundesregierung am 29. Juni 1988 und am 31. August 1988 drei Gesetzentwürfe beschlossen. Dies sind:

(1) der Entwurf eines **Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes**. Das Gesetz normiert als „UVP-Leitgesetz“ für alle Umwelt- und betroffenen Fachbereiche allgemeine Mindestanforderungen für die Durchführung der UVP;

(2) der Entwurf eines Änderungsgesetzes zum Raumordnungsgesetz. Das Gesetz schafft die rahmenrechtlichen Grundlagen für die bundesweite Einführung eines Raumordnungsverfahrens und für die Durchführung von stufenspezifischen Umweltverträglichkeitsprüfungen;

(3) der Entwurf eines Änderungsgesetzes zum Bundesberggesetz. Das Gesetz führt für bestimmte bergbauliche Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren neu ein und konkretisiert fachspezifisch für das Bergrecht die allgemeinen Vorschriften des UVP-Gesetzes.

Die Entwürfe des UVP-Gesetzes und des Raumordnungs-Änderungsgesetzes liegen Ihnen zur Stellungnahme gemäß Artikel 76 Abs. 2 Grundgesetz vor. Es handelt sich um Gesetzesvorhaben von außerordentlich großer umwelt-, europa- und rechtspolitischer Bedeutung. Um dieses zu verdeutlichen, lassen Sie mich kurz die wichtigsten Eckpunkte der beiden Gesetzesentwürfe zusammenfassen.

1. Eckpunkte der Gesetzentwürfe

1.1 Entwurf eines UVP-Gesetzes

Die Bundesregierung hat zur Umsetzung der EG-UVP-Richtlinie die Form eines Artikelgesetzes gewählt. Artikel 1 enthält das „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung“. Dieses Gesetz hat die Funktion eines Stammgesetzes der UVP. Es regelt unter voller Inanspruchnahme der umweltpolitischen Rechtsetzungskompetenzen des Bundes die UVP als

(A) einen unselbständigen Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren. Ferner legt es bundesweit die Mindestanforderungen fest, die bei der Durchführung der UVP nach den betroffenen Umwelt- und Fachgesetzen zu erfüllen sind.

Das Stammgesetz beruht auf folgenden Eckpunkten:

- Festlegung eines selbständigen Anwendungsbereichs für das Gesetz durch eine Anlage, in der die UVP-pflichtigen Vorhaben aufgeführt werden;
- Vorrang gegenüber fachspezifischen Rechtsvorschriften, soweit diese keine oder nur solche UVP-Regelungen enthalten, die den Mindestanforderungen des Stammgesetzes nicht genügen;
- Einbeziehung vorgelagerter Entscheidungsprozesse in die UVP, z. B. die Linienbestimmung im Fernstraßen- und Wasserstraßenbau sowie das Raumordnungsverfahren;
- ablauforganisatorische, medien- und fachübergreifende Entscheidungskoordination paralleler Zulassungsverfahren;
- Maßgeblichkeit der geltenden Gesetze als materielle Bewertungs- und Entscheidungsmaßstäbe;
- Nutzung der bestehenden Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung für die Durchführung der UVP;
- kein Zurückgehen hinter den Standard des geltenden Umweltrechts.

B) In den Artikeln 2 bis 12 des Gesetzentwurfs werden die betroffenen Umwelt- und Fachgesetze an das Stammgesetz angepaßt. Die Anpassungen beschränken sich darauf, Widersprüche zwischen dem Stammgesetz und den betroffenen Umwelt- und Fachgesetzen zu beseitigen und die Verständlichkeit dieser Gesetze im Bereich der UVP zu erhalten. Wegen dieser Beschränkung bleiben einzelne Regelungen des Stammgesetzes neben den Umwelt- und Fachgesetzen unmittelbar anwendbar.

1.2 Entwurf eines Änderungsgesetzes zum Raumordnungsgesetz

Ich will an dieser Stelle auch gleich auf die Novellierung des Raumordnungsgesetzes eingehen, das nach dem UVP-Gesetzentwurf als nächster Beratungspunkt auf der Tagesordnung steht.

Unter umweltpolitischen Gesichtspunkten ist die Raumplanung verstärkt zu einer ökologisch orientierten Entwicklungsplanung weiterzuentwickeln. Eine derartige Entwicklungsplanung muß als vorausschauende Planung die Begrenztheit der natürlichen Ressourcen in das Blickfeld einbeziehen. Sie darf sich nicht nur auf die Minderung von aktuellen Umweltbelastungen und Nutzungskonflikten beschränken. Vielmehr müssen die Vermeidung von weiteren potentiellen Belastungen und die Optimierung der Umweltbedingungen angestrebt werden.

Der vorliegende Gesetzentwurf zur Novellierung des Raumordnungsgesetzes ist ein Schritt in diese Richtung. Die darin zum Ausdruck kommende stärkere Ausrichtung der Raumordnung auf die Belange

des Umweltschutzes ist sehr zu begrüßen. Diese ökologische Ausrichtung findet ihren Niederschlag u. a. in folgenden Punkten:

- Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen werden als Leitvorstellung in das Raumordnungsgesetz aufgenommen.
- Im Hinblick auf eine zukunftsorientierte räumliche Vorsorgepolitik wird als Leitvorstellung auch die langfristige Offenhaltung von Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung neu eingeführt.
- Die ökologischen Funktionen des ländlichen Raumes werden hervorgehoben.
- Die fachlichen Aspekte des Umweltschutzes im Katalog der Raumordnungsgrundsätze werden ergänzt.

Es liegt in der Logik dieser Leitvorstellungen und entspricht den Bedürfnissen der Praxis, daß der Gesetzentwurf auch die rahmenrechtlichen Grundlagen für die bundesweite Einführung des vorhabenbezogenen Raumordnungsverfahrens schafft. Dieses Verfahren gibt die Möglichkeit, schon in einem frühen Planungsstadium eines Vorhabens seine raumbedeutsamen Auswirkungen auf die Umwelt zu überprüfen. Um eine den Anforderungen der EG-Richtlinie entsprechende „stufenspezifische“ UVP im Raumordnungsverfahren zu gewährleisten, enthalten die Novelle zum Raumordnungsgesetz und der Entwurf des UVP-Gesetzes sorgfältig aufeinander abgestimmte Regelungen.

Die Beratungen in den Ausschüssen des Bundesrates haben gezeigt, daß Konzeption und wesentlicher Inhalt der Gesetzentwürfe auf breite, politische Parteigrenzen überschreitende Zustimmung gestoßen ist.

2. Umwelt-, europa- und rechtspolitischer Fortschritt durch die Gesetzentwürfe

Die vorliegenden Gesetzentwürfe — insbesondere das UVP-Gesetz — werden in der Öffentlichkeit kritisch kommentiert. Dazu folgende Feststellungen:

Unbestreitbar ist, daß die vorgesehene Einführung der UVP in die Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren die Informations- und Entscheidungsgrundlagen der zuständigen Behörden wesentlich verbessern wird. Ich nenne hier nur drei Gesichtspunkte:

Erstens erfolgt künftig eine medienübergreifende Prüfung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens, und zwar bevor die erste Zulassungsentscheidung getroffen wird (§§ 2, 12 UVPG).

Zweitens wird vor dem förmlichen Beginn des Zulassungsverfahrens der Untersuchungsrahmen der Prüfung festgelegt, damit nicht bestimmte Umweltauswirkungen zunächst „übersehen“ und später nur unzureichend berücksichtigt werden (§ 5 UVPG).

Drittens werden alle umwelterheblichen Auswirkungen des Vorhabens in einer zusammenfassenden Darstellung beschrieben (§ 11 UVPG).

Seit langem wird mit Recht kritisiert, daß die zahlreichen parallelen Zulassungsverfahren, denen ein

(C)

(D)

- (A) Vorhaben unterliegt, zu aufwendig und zeitraubend sind.

Diesem Anliegen trägt der Gesetzentwurf Rechnung. Mit der Einführung einer sogenannten federführenden Behörde für parallele Zulassungsverfahren (§ 14 UVPG) gibt der Gesetzentwurf den Ländern die Möglichkeit, parallele Zulassungsverfahren weitgehend bei einer Behörde zu konzentrieren und hierdurch erheblich zu beschleunigen. Diese Regelung stellt eine echte Verwaltungsinnovation dar. Es liegt im Interesse aller, die Möglichkeiten zur Verfahrensvereinfachung zu nutzen, die das UVP-Gesetz bietet.

Ich hätte mir gewünscht, daß das UVP-Gesetz mit Ablauf der EG-Umsetzungsfrist am 2. Juli 1988 in Kraft hätte treten können.

Die Fristüberschreitung sollte jedoch nicht den Blick dafür verstellen, daß die Bundesregierung mit

- dem UVP-Gesetz, das 16 Bundesgesetze erfaßt,
- der Novelle zum Raumordnungsgesetz und
- der Novelle zum Bundesberggesetz

eine weitreichende Umgestaltung des Umweltrechts zur Umsetzung der EG-Richtlinie vornimmt, der im europäischen Rahmen eine Vorbildfunktion zukommt. Denn die Mehrzahl der EG-Mitgliedstaaten muß die Richtlinie noch in nationales Recht umsetzen oder im Rahmen ihrer Umsetzungsakte noch Ausführungsvorschriften erlassen.

- (B) Ich bin davon überzeugt, daß die Strategie der Bundesregierung, mit den drei Gesetzentwürfen die UVP umfassend in das geltende Umweltrecht einzufügen, eine rechtsharmonisierende Wirkung in der EG entfalten wird.

Mit dem UVP-Gesetz wird seit Beginn der modernen Umweltpolitik vor ca. 20 Jahren erstmalig der Versuch gemacht, eine rechtsnormative „Klammer“ über alle Umweltbereiche und betroffenen Fachbereiche zu legen. Hiervon werden 16 Bundesgesetze erfaßt. Durch das UVP-Gesetz werden einheitliche materielle Schutzgüter und einheitliche Verfahrensschritte vorgegeben.

Ich erhoffe breiten politischen Konsens zu diesem wichtigen Vorhaben, zu dem die Beratungen im Bundesrat einen entscheidenden Beitrag leisten werden.

Anlage 24

Erklärung

von Minister **Dr. Krumstiek** (Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 19** der Tagesordnung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des **Raumordnungsgesetzes** steht im engen Zusammenhang mit dem soeben behandelten UVP-Gesetz; ist doch ein wesentlicher Punkt die Verbesserung des Umwelt- und Naturschutzes, um gerade auch mit den Mitteln der Raumordnung zur Umweltvorsorge stärker beitragen zu können.

Diese Verbesserung des Umwelt- und Naturschutzes erfolgt im Raumordnungsgesetz sowohl in verfahrensmäßiger Hinsicht als auch durch inhaltliche Neu-

aussagen; in verfahrensmäßiger Hinsicht dadurch, daß in einem raumordnerischen Verfahren die erste Stufe einer Umweltverträglichkeitsprüfung verankert wird. Die EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung sieht vor, die UVP so früh wie möglich durchzuführen, also bevor durch rechtliche oder tatsächliche Vorfestlegungen die Entscheidungsmöglichkeiten bereits so eingengt sind, daß eine spätere UVP nur noch von begrenztem Wert wäre. Es entspricht daher dem Geist dieser Richtlinie, bei wichtigen umweltrelevanten Vorhaben schon auf der Ebene der Raumordnung dann, wenn eine hinreichend konkrete Planung oder Maßnahme vorgesehen wird, die Umweltverträglichkeit entsprechend dem Planungsstand zu prüfen.

Lassen Sie mich zu dieser Umweltverträglichkeitsprüfung drei Bemerkungen machen:

Erstens. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht vor, daß die UVP auf der Ebene der Raumordnung grundsätzlich im Raumordnungsverfahren angesiedelt wird. Die Entwicklung des Raumordnungsrechts ist in den einzelnen Bundesländern unterschiedliche Wege gegangen. Einige Länder überprüfen verstärkt die Vereinbarkeit von Planungen und Maßnahmen mit den Grundsätzen und Zielen der Landesplanung in Raumordnungsverfahren, Nordrhein-Westfalen hingegen hat auf ein Raumordnungsverfahren bisher verzichtet und dementsprechend die Ziele der Raumordnung in den Regionalplänen konkreter gestaltet. Diese unterschiedlichen Entwicklungen sollten durch die Verankerung der UVP im Raumordnungsgesetz nicht aufgehoben werden. Es muß deshalb möglich sein, die Umweltverträglichkeitsprüfung auf der Ebene der Raumordnung gleichermaßen sowohl in einem Raumordnungsverfahren wie in einem anderen raumordnerischen Verfahren durchzuführen. Die Empfehlungen der Ausschüsse sehen diese Möglichkeit vor. Das Plenum sollte dem folgen, um die bewährten Verfahren der Landesplanung in allen Ländern zu erhalten.

Zweitens. Wir halten es für erforderlich, daß bundeseinheitlich festgelegt wird, für welche umweltrelevanten größeren Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung auf der Ebene der Raumplanung durchzuführen ist. Die Notwendigkeit, für die Unternehmen einheitliche Wettbewerbsbedingungen zu garantieren, gilt auch für grundlegende verfahrensrechtliche Anforderungen, wie z. B. für die Frage, ob ein Vorhaben der UVP-Pflicht unterliegt oder nicht. Deshalb ist im eigenen Interesse der Länder die Regelung sachgerecht, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Vorhaben bundeseinheitlich zu benennen, für die in der Regel eine Umweltverträglichkeitsprüfung auf der Ebene der Raumordnung stattfinden soll.

Drittens. Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung auf zwei Ebenen, dem Raumordnungsverfahren, und dem fachplanerischen Zulassungsverfahren macht eine Regelung erforderlich, mit der sichergestellt wird, daß es nicht zu Doppelprüfungen und unnötigen Verfahrensverlängerungen zwischen den Stufen kommt. Die Ermittlung und Beschreibung der Umweltbelange darf hinsichtlich der im raumord-

A) nerischen Verfahren ermittelten und beschriebenen Umweltauswirkungen im nachfolgenden Zulassungsverfahren nicht erneut wieder in Frage gestellt werden. Hier ist die Ermittlung und Beschreibung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu beschränken.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen im Raumordnungsverfahren muß also in das nachfolgende Zulassungsverfahren Eingang finden. Dies ist nach der Systematik des UVP-Gesetzes nur möglich, wenn die Öffentlichkeit bereits im raumordnerischen Verfahren beteiligt wird. Die Empfehlung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sieht deshalb eine Öffentlichkeitsbeteiligung vor, die den Mindestanforderungen des UVP-Gesetzes für eine Öffentlichkeitsbeteiligung gerecht wird. Der vorliegende Antrag Nordrhein-Westfalens hierzu bezweckt lediglich eine notwendige redaktionelle Straffung.

Die mit dem Raumordnungsgesetz vorgesehene Anpassung der inhaltlichen Aussagen des Gesetzes an die in den letzten 20 Jahren veränderten Rahmenbedingungen mußte vor allem zu einer stärkeren Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes führen. Daher werden der Schutz, die Pflege und die Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen als Leitvorstellung in das Raumordnungsgesetz aufgenommen, die fachlichen Aspekte des Umweltschutzes im Katalog der Grundsätze ergänzt.

B) Dies allein reicht jedoch nicht. Tagtäglich werden wir mit der anhaltenden Bedrohung der natürlichen Lebensgrundlagen konfrontiert. Das macht es erforderlich, den Belangen des Umweltschutzes und den landschaftsökologischen Erfordernissen unter gewissen Voraussetzungen bei der Abwägung einander widersprechender öffentlicher Belange einen Vorrang einzuräumen. Dies gilt dann, wenn Leben und Gesundheit der Bevölkerung oder die natürlichen Lebensgrundlagen gefährdet sind. Industrielle Entwicklung, Technisierung und Verstädterung dürfen nicht auf Kosten des Lebens und der Gesundheit der Bevölkerung gehen oder durch eine Gefährdung der natürlichen Lebensgrundlagen erkaufte werden.

Das Land Nordrhein-Westfalen beantragt deshalb, einen solchen „relativen“ Vorrang im Raumordnungsgesetz selbst zu verankern. Der vorgeschlagene Abwägungsgrundsatz wird in der Raumordnungs- und Umweltpolitik seit langem gefordert. Er ist in programmatischen Aussagen in Nordrhein-Westfalen und in anderen Ländern — ich denke an Baden-Württemberg, Bayern oder Rheinland-Pfalz — in vergleichbarer Form bereits enthalten. Wir sollten nunmehr konsequent sein und ihn auch zur gesetzlichen Richtschnur machen.

Anlage 25

Erklärung

von Minister **Dr. Cassens** (Niedersachsen)
zu **Punkt 19** der Tagesordnung

§ 6a Absatz 1 des Regierungsentwurfes, wonach das **Raumordnungsverfahren** die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen

(C) Auswirkungen der Planung oder Maßnahme auf die Umwelt einschließt, widerspricht der niedersächsischen Position über die Einstufigkeit der UVP im Raumordnungsverfahren und der Vermeidung von Doppelprüfungen. Danach sollte die UVP im Raumordnungsverfahren grundsätzlich auf eine umfassende Beurteilung aller umweltrelevanter Belange angelegt sein und nicht nur — als erste Stufe einer Umweltverträglichkeitsprüfung — eine UVP auf der Stufe der Raumordnung. Der dieses Ziel verfolgende Antrag auf Streichung des Wortes „raumbedeutsam“ fand jedoch in den Ausschüssen keine Mehrheit.

Bei den Ziffern 10 und 11 der Ausschlußempfehlungen widerspricht das Wort „raumbedeutsam“ insoweit grundsätzlich der niedersächsischen Position. Da diese Empfehlungen jedoch im übrigen sachlich mitgetragen werden können, stimmt Niedersachsen ihnen zu.

Anlage 26

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Echternach** (BMBau)
zu **Punkt 19** der Tagesordnung

(D) Die Raumordnungspolitik ist ein Bereich, in dem es nicht nur einen Akteur gibt, sondern in dem eine Vielzahl politisch Verantwortlicher zusammenwirkt. Der jetzt vorgelegte Regierungsentwurf zum **Raumordnungsgesetz** bedarf daher in hohem Maße einer Zusammenarbeit von Bund und Ländern, die von einer breiten Mehrheit getragen wird.

Es liegt im Wesen der Rahmengesetzgebungskompetenz, die der Bund hier wahrnimmt, daß den Ländern bei der Ausfüllung des mit dem Raumordnungsgesetz vorgegebenen Rahmens ein erheblicher Gestaltungsspielraum verbleibt. Eine Veränderung dieses Rahmens, die nicht prinzipiell auch die Unterstützung der Länder findet, kann daher kein geeignetes Mittel zur Fortentwicklung des Raumordnungsgesetzes sein. Dementsprechend wurde bei der Vorbereitung dieser Gesetzesnovelle von Beginn an der Weg einer engen und kooperativen Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern beschritten. So sind auch viele Wünsche und Anregungen aus dem Kreis der Landesplaner hier durch die Bundesregierung aufgegriffen worden.

Es ist heute der richtige Zeitpunkt, Dank zu sagen für die Mitwirkung an den Vorarbeiten in den Gremien der Ministerkonferenz für Raumordnung und in den übrigen Arbeitskreisen, die zur Vorbereitung dieser Novellierung beitrugen.

Nach der vom Grundgesetz gewollten Aufgabenteilung stehen bei der „Bepanung“ des Raumes Kompetenzen des Bundes und der Länder nebeneinander, ohne daß eine Seite einen absoluten Vorrang dabei beanspruchen könnte. In diesen Fragen kann es kein Entweder-Oder geben; Raumordnung ist von ihrem Auftrag her darauf angelegt, verschiedene Interessen aufeinander abzustimmen und sich mit dem anderen Kompetenzträger ins Benehmen zu setzen.

(A) Dieses Gesetz blieb seit seiner Verabschiedung im Jahre 1965 nahezu unverändert, obwohl sich seither die Voraussetzungen einer erfolgreichen Raumordnungspolitik erheblich verändert haben. Ich nenne nur einige Stichworte:

- Das Gewicht von Umweltschutzbelangen und die Bedeutung einer ressourcenschonenden Vorsorgepolitik sind entscheidend gewachsen.
- Strukturprobleme wichtiger Verdichtungsräume mit ihren Auswirkungen auf das regionale Leistungsgefüge haben sich räumlich konzentriert.
- Der landwirtschaftliche Strukturwandel schafft neuartige Anforderungen an eine Politik für den ländlichen Raum, nicht zuletzt auch im Interesse der Erhaltung unserer Kulturlandschaft.
- Neue Technologien führen zu neuen Bewertungen von Standortbedingungen und neuen Infrastrukturanforderungen.
- Die absehbare Bevölkerungsentwicklung macht Vorsorge gegen eine Konkurrenz von Regionen um die Jugend erforderlich.
- Das veränderte Freizeitverhalten muß in die räumliche Planung Eingang finden.

Es sind vor allem Änderungen des Raumordnungsgesetzes in zwei Bereichen bedeutsam:

1. die allgemeine Aktualisierung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung;

2. die bundeseinheitliche Verankerung des Raumordnungsverfahrens, in das frühzeitig eine erste Stufe der Umweltverträglichkeitsprüfung integriert wird.

(B) Zu 1. Mit der Aktualisierung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung sollen Leitvorstellungen geschaffen werden, die sehr viel präziser als bisher einen rechtlichen Rahmen setzen, der bei raumwirksamen Entscheidungen öffentlicher Planungsträger zu beachten ist.

Deshalb nennt der Gesetzentwurf zunächst — neben der bisher zentralen, aber eher abstrakten Leitvorstellung der freien Entfaltung der Persönlichkeit — drei weitere Leitvorstellungen:

1. Schutz, Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen;

2. langfristige Offenhaltung von Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung;

3. gleichwertige Lebensbedingungen der Menschen in allen Teilräumen des Bundesgebiets.

Mit der Aufnahme des Schutzes, der Pflege und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen werden die umweltrelevanten Leitvorstellungen des Raumordnungsgesetzes stärker als bisher akzentuiert.

Mit der Forderung, langfristig verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten der Raumnutzung offenzuhalten, wird das wesentliche Erfordernis einer zukunftsorientierten Vorsorgepolitik genannt.

Räumliche Vorsorgepolitik verpflichtet den Planer, bei allen Entscheidungen auch die Lebensverhältnisse für künftige Generationen im Auge zu behalten.

Die Bundesregierung hat immer wieder betont, Ziel ihrer Raumordnungspolitik sei es, gleichwertige Le-

bensbedingungen in allen Teilräumen des Bundesgebietes zu schaffen und zu erhalten. (C)

Gerade auch vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion über strukturelle Entwicklungsprobleme einzelner Regionen hat die im Entwurf enthaltene ausdrückliche Regelung im Bundesrecht Signalwirkung. Damit erteilt die Bundesregierung der sogenannten passiven Sanierung einzelner Regionen eine Absage. Vielmehr verdeutlicht diese Leitvorstellung, daß alle politischen Entscheidungen sich an dem Erfordernis orientieren müssen, den Menschen in allen Teilräumen die Chance zur Teilhabe an der allgemeinen Wirtschafts- und Gesellschaftsentwicklung zu eröffnen.

Diese zentralen Leitaussagen werden durch die sogenannten Raumordnungsgrundsätze in § 2 des Gesetzentwurfes für einzelne Raumkategorien und einzelne Fachbereiche weiter konkretisiert.

Lassen Sie mich beispielhaft den Bereich „ländlicher Raum und Landwirtschaft“ hervorheben. Das geltende Gesetz geht noch von der Vorstellung aus, der ländliche Raum werde allein von der Landwirtschaft bestimmt, und bei der Landwirtschaft gehe es vor allem um Sicherung der Produktion.

Mit der Novellierung erfassen wir nun die vielfältigen anderen Funktionen des ländlichen Raumes und öffnen die räumliche Planung für eine weniger produktionsorientierte Landwirtschaft sowie für anderweitige, ökologisch verträgliche Nutzungsarten bisheriger Anbauflächen.

Zu 2. Der zweite Schwerpunkt der Novellierung ist die rahmenrechtliche Regelung des Raumordnungsverfahrens. Dieses Instrument dient dazu, bei allen größeren raumbedeutsamen Vorhaben frühzeitig, d. h. vor Eintritt in aufwendige Zulassungsverfahren, die Eignung des in Aussicht genommenen Standortes zu prüfen. Damit können Fehlinvestitionen des Betreibers ebenso vermieden werden wie eine falsche Standortwahl mit nachteiligen Folgen und Kosten für die Allgemeinheit und nicht zuletzt für die Umwelt. Deshalb haben wir in enger Abstimmung mit den Bundesländern Wert darauf gelegt, bereits im Raumordnungsverfahren in die Umweltverträglichkeitsprüfung eintreten zu können. (D)

Rechtlich zieht die Bundesregierung damit zugleich für den Bereich der Raumordnung die notwendigen Konsequenzen aus der im Jahre 1985 vom Rat der Europäischen Gemeinschaften verabschiedeten Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Für uns war wichtig, daß alle Verfahrensschritte, die im Raumordnungsverfahren durchgeführt werden, in späteren Zulassungsverfahren Berücksichtigung finden. Auf diese Weise findet man frühzeitig Klarheit — und dies ohne Doppelaufwand. Das ist durch den vorliegenden Entwurf und durch die entsprechenden Vorschriften im Gesetzentwurf des Umweltministeriums sichergestellt.

Mit der Novellierung trägt die Bundesregierung den heutigen und absehbaren Anforderungen an eine zukunftsorientierte Raumordnungspolitik Rechnung. Nach der Novellierung wird das Raumordnungsrecht in Bund und Ländern noch bessere Möglichkeiten zur

- A) günstigen Beeinflussung der regionalen Entwicklung bieten.

grund günstiger Mittelsituation mit plus 5,5 % oder plus 240 Millionen DM fühlbar über der langfristigen Zuwachsrate (von 3 %). Schwerpunkte des Zuwachses:

- Mittelstandsförderung (insbesondere auch in strukturell benachteiligten Gebieten und bei der Existenzgründung)
- Berlinförderung;

Förderung des Umweltschutzes mit über 1 Milliarde DM (als zweitgrößter Posten nach der Mittelstandsförderung) erneut von erheblicher Bedeutung.

Die Bundesregierung empfiehlt — ebenso wie der federführende Wirtschaftsausschuß des Bundesrates — die Annahme des ERP-Wirtschaftsplan-Entwurfs 1989, wie vorgeschlagen.

Anlage 27

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Grüner** (BMU)
zu **Punkt 22** der Tagesordnung

Für Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Dr. von Wartenberg (BMW) gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Der Entwurf des **ERP-Wirtschaftsplans 1989** liegt in Einnahmen und Ausgaben wiederum über 5 Milliarden DM. Damit wird ein Volumen an neuen Kreditzusagen von rund 4,6 Milliarden DM finanziert, 240 Millionen DM mehr als im Vorjahr. Das bedeutet ein Planwachstum von 5,5 %. Es liegt aufgrund günstiger Finanzierungsmöglichkeiten (schneller Mittelumschlag und niedrige Kapitalmarktzinsen) über der langfristig möglichen Zuwachsrate von 3 %. Weitere Erhöhungen sind aber nicht tragbar.

Die bekannten und bewährten ERP-Programme sollen 1989 fortgeführt werden mit den Schwerpunkten Mittelstand (2,5 Milliarden DM), Umweltschutz (1 Milliarde DM) und Berlinförderung (755 Millionen DM).

Das Kreditvolumen für Umweltschutzinvestitionen wird — anders als vom Umweltausschuß des Bundesrates in der Beschlußempfehlung 337/1/88 unterstellt — 1989 nicht gesenkt, sondern in unveränderter Höhe auch 1989 bereitgestellt. Zusätzlich zu den ERP-Umweltschutzprogrammen steht 1989 auch das KfW-Gemeindeprogramm mit 5 Milliarden DM zur Verfügung, das von den Gemeinden überwiegend für Umweltschutzmaßnahmen genutzt wird. Das entlastet die ERP-Umweltschutzansätze. Sie können um so mehr von den Unternehmen in Anspruch genommen werden. Außerdem bieten noch die Kreditanstalt für Wiederaufbau und die Deutsche Ausgleichsbank eigene zinsgünstige Umweltprogramme in Milliardenhöhe an. Alles in allem stehen damit 1989 über 5 Milliarden DM an zinsgünstigen Krediten für Umweltschutzmaßnahmen zur Verfügung. Dies reicht aus, um die Nachfrage zu befriedigen. Deshalb konnte der Zuwachs im ERP-Bereich von 240 Millionen DM 1989 den anderen Förderschwerpunkten zugute kommen.

Die Ansätze der Mittelstandsförderung, die nach wie vor erste Priorität genießt, wurden um 190 Millionen DM auf 2,5 Milliarden DM erhöht. Hieraus werden Existenzgründungen, Investitionen in strukturschwachen Gebieten (einschließlich der Werft- und Stahlstandorte) sowie Betriebserrichtungen und -erweiterungen in Gewerbegebieten gefördert.

Die Berlinförderung soll mit plus 50 Millionen DM auf 755 Millionen DM um 6,6 % überproportional zunehmen.

Zusammenfassend läßt sich der ERP-Wirtschaftsplan 1989 wie folgt charakterisieren:

Volumen neuer Kreditzusagen mit 4,6 Milliarden DM auf Rekordhöhe; Zuwachs des Planvolumens auf-

Anlage 28

Erklärung

von Staatssekretär **Sauter** (Bayern)
zu **Punkt 26** der Tagesordnung

Die vorliegende, vom Ausschuß für **Fragen der Europäischen Gemeinschaften** vorgeschlagene Stellungnahme ist die erste zu einem Integrationsbericht der Bundesregierung, seitdem das Gesetz zur Einheitlichen Europäischen Akte mit seinen erweiterten Beteiligungsmöglichkeiten der Länder in Europa-Fragen in Kraft ist. Sie deckt außerdem einen Zeitraum ab, in dem die Gemeinschaft unter deutscher Präsidentschaft wesentliche Integrationsfortschritte gemacht hat, wie allgemein anerkannt wird.

Aus diesem Grunde hätte die Bayerische Staatsregierung es begrüßt, wenn sich das Votum des Bundesrates nicht nur mit dem Anlaufen und bisherigen Funktionieren des neuen Länderbeteiligungsverfahrens befaßt hätte. Diese Verwaltungsinterna, mit denen sich fünf der sieben Ziffern des Beschlusses befassen, haben sicherlich ihre Bedeutung, zumal auf allen Seiten — bei der Bundesregierung, bei den Ländern und wohl auch hier in der Verwaltung des Bundesrates — noch mit der Materialfülle gerungen wird. Das Verfahren muß sich erst einspielen, und hierzu sind einige Bemerkungen aus der Praxis sicher hilfreich.

Aber mit den aktuellen europapolitischen Fragen, die die Interessen der Länder berühren, hat dies nur sehr entfernt etwas zu tun. Zu den anstehenden Schritten zur weiteren Verwirklichung des Binnenmarkts, ein Thema, das buchstäblich täglich in der Presse und in den interessierten Wirtschaftskreisen diskutiert wird, zur Wettbewerbs- und Beihilfepolitik der Kommission und zur Reform der EG-Strukturfonds, zu den neueren Initiativen der EG gegenüber den kleinen und mittleren Unternehmen — zu alledem enthält die Stellungnahme kein Wort! Natürlich gibt es zu einzelnen dieser Fachbereiche Bundesratsvoten; aber einmal sind diese zum Teil durch die aktuelle Entwicklung überholt; zum zweiten stellt der Integrationsbericht nun einmal das umfassendste Dokument zum Stand der europäischen Einigung dar.

Die Bayerische Staatsregierung bedauert diese „europapolitische Abstinenz“ des Bundesrates, wie sie

(A) sich in dieser Entschließung widerspiegelt, in einer Zeit des Aufbruchs nach Europa ausdrücklich. Die Argumente, die dafür insbesondere von der Nordrhein-Westfälischen Landesregierung vorgebracht worden sind, vermögen uns nicht zu überzeugen. Wir teilen nicht die (meines Erachtens wenig politisch empfundene) Auffassung, der Bundesrat müsse sich bei seiner Stellungnahme strikt auf das halbe Jahr beschränken, über das die Bundesregierung jeweils berichte. Die europäische Integration ist ein dynamischer Prozeß. Da kann man im Oktober nicht so tun, als sei seit März nichts vorangegangen! Und wenn der EG-Ausschuß nicht als das fachkundige Gremium angesehen wird, um diese umfassende Darstellung der europäischen Entwicklung allein zu behandeln, dann müssen eben in Zukunft die Fachausschüsse ebenfalls mit dem Integrationsbericht befaßt werden. Die Bayerische Staatsregierung wird jedenfalls darauf hinwirken, daß der Bundesrat in Zukunft wieder fachliche Stellungnahmen zum Integrationsbericht abgibt, die auch Zukunftsperspektiven enthalten.

Wir dürfen nicht vergessen: Die Länder haben jahrelang um verbesserte Mitwirkungsrechte bei der Meinungs- und Willensbildung in EG-Vorhaben gekämpft. Nun, da sie in Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte und der entsprechenden Bund-Länder-Vereinbarung eine neue Grundlage dafür haben, müssen sie (auch im Bundesrat) dem von ihnen selbst gestellten Anspruch auch gerecht werden.

(B) **Anlage 29**

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Grüner** (BMU)
zu **Punkt 26** der Tagesordnung

Für Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Dr. von Wartenberg (BMWi) gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Auf den halbjährlich erscheinenden derzeit 42. Integrationsbericht der Bundesregierung möchte ich nur schwerpunktmäßig eingehen.

Im Berichtszeitraum standen die Beschlüsse des **Europäischen Rates** von Brüssel (11./12. Februar

1988) über ein neues Finanzierungssystem für die Gemeinschaft im Vordergrund. Mit der Reform der Agrar-, Struktur- und Finanzpolitik wurde ein Globalkompromiß gefunden, bei dem alle Mitgliedstaaten Zugeständnisse machen mußten, der aber Agrar-, Haushalts- und Integrationsinteressen der Gemeinschaft sinnvoll ausgleicht. Für die Bundesregierung ging es vor allem darum, die Zukunft der deutschen Volkswirtschaft im europäischen Rahmen zu sichern und deren Exportchancen zu erhalten. Der Brüsseler Kompromiß gibt der Gemeinschaft die Handlungsfähigkeit zurück, die sie auf dem Weg zum Binnenmarkt dringend braucht.

Die deutsche Präsidentschaft hat sofort die notwendigen Beratungen eingeleitet, um die Beschlüsse des Europäischen Rates umzusetzen. Dort, wo die Interessen der Länder besonders betroffen waren, wurden sie an den Beratungen von Anfang an beteiligt. So waren bei der Reform der Strukturfonds zwei vom Bundesrat benannte Ländervertreter in den Arbeitsgremien des Rates anwesend. Sie nahmen auch bei der Abstimmung der Position der Bundesregierung teil. Die Länderinteressen fanden damit angemessene Berücksichtigung, obgleich bekannt ist, daß nicht alle ihre Positionen durchgesetzt werden konnten. In einer Gemeinschaft, in der zwölf Staaten einen Konsens finden müssen und in der die Länderinteressen sich in ein Gesamtkonzept deutscher Interessen einfügen müssen, ist das nicht verwunderlich.

Bei der Reform der Strukturfonds hat die Bund-Länder-Vereinbarung vom 17. Dezember 1987 über die Mitwirkungsrechte des Bundesrates bei EG-Vorhaben in einem für die Länder wichtigen Anwendungsbereich auch unter großem Zeitdruck und bei schwieriger Verhandlungslage erstmals ihre Bewährungsprobe bestanden. Die intensivere Unterrichtung der Länder und die gegenseitige Abstimmung auch bei anderen Vorhaben hat insgesamt zu verbessertem gegenseitigen Verständnis für europapolitische Zusammenhänge und zu ausgewogenen Positionen der Bundesregierung geführt. Ich bekräftige daher den Inhalt der Bund-Länder-Vereinbarung. Soweit die dem Bundesrat vorliegende Entschließung Wünsche an die Bundesregierung heranträgt, kann ich Ihnen versichern, daß die Bundesregierung sie entsprechend der Bund-Länder-Vereinbarung erfüllen wird.